

Liste der Stellungnahmen zu den Entwürfen von Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht für den deutschen Teil der IFGE Oder (Anhörungsphase 22.12.2020-22.06.2021)

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
1-1	Bei der Maßnahmenumsetzung beachten, dass sich im gesamten Bereich Kampfmittelverdachtsflächen befinden.	Bei der Maßnahmenumsetzung wird vorab geprüft, ob eine Kampfmittelberäumung notwendig ist.
1-2	Bei der Maßnahmenumsetzung beachten, dass sich im gesamten Bereich Vermessungsmarken der Landesvermessung und Grenzzeichen befinden. Diese unterliegen einem besonderen Schutz gemäß BbgVermG. Festpunkte sind durch eine Schutzfläche von 2 Metern Durchmesser geschützt.	Bei der Maßnahmenumsetzung werden die Regelungen bzgl. der Festpunkte der Landesvermessung beachtet.
2-1	Um energiewirtschaftlich systemrelevante bergbauliche und energiewirtschaftliche Tätigkeiten mit Auswirkungen auf einzelne Gewässerkörper über 2027 hinaus zu ermöglichen und den gesetzlichen Braunkohleausstiegspfad bis 2038 sicherzustellen, sind deshalb andere Instrumente als die Fristverlängerung zwingend erforderlich.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.
2-2	Neben den abweichenden Bewirtschaftungszielen nach § 30 WHG fordern wir deshalb, im nächsten Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder für die vom Bergbau betroffenen Grundwasserkörper wasserkörperscharf Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 WHG aufzunehmen und zu begründen, zumindest aber ausdrücklich klarzustellen, dass in den Fällen, in denen abweichende Ziele festgelegt worden sind, zugleich im Grundsatz die Voraussetzungen für Ausnahmen gemäß WHG und WRRL vorliegen. In der Anlage 1 sind die primär betroffenen Grundwasserkörper dargestellt. Diese prinzipielle Einstufungsmöglichkeit und -notwendigkeit für weitere Oberflächenwasserkörper sind in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne Elbe und Oder zurzeit nicht vorgesehen. Sie sind aus unserer Sicht jedoch zwingend mit aufzunehmen.	Der BWP 2022-2027 stellt den Stand zum August 2021 dar. Bis zu diesem Zeitpunkt sind keine neuen Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG zugelassen worden, deshalb wurde diesbezüglich auch nichts im BWP aufgenommen (s. dazu S. 257 BWP-Entwurf). Künftige vorhabensbezogene Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG können nur durch Einzelfallprüfungen der zuständigen Zulassungsbehörde beschieden werden. Der Forderung, unabhängig von einer Einzelfallprüfung generell vorhabensbezogene Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG (ggf. i.V.m. § 47 Abs. 3 WHG) in den BWPI aufzunehmen oder das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dafür pauschal im BWPI zu bestätigen, kann deshalb nicht gefolgt werden. Bei Wasserkörpern, bei denen WSBZ festgelegt wurden, kann bei neuen Vorhaben § 31 Abs. 2 WHG Anwendung finden.
3-1	Vorstellen möchten wir, dass für die sächsischen Landwirte die Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel, der Anbau nachwachsender Rohstoffe sowie der Erhalt der Kulturlandschaft von fundamentaler und existenzieller Bedeutung sind. Die landwirtschaftliche Produktion dafür die Umsetzung von zukünftigen Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden, Ebenso dürfen keine Flächen für Zwecke der Umsetzung der EU-WRRL aus der landwirtschaftlichen	Die landwirtschaftliche Produktion muss sich einerseits an den ökonomischen Rahmenbedingungen orientieren, andererseits aber auch den veränderten Anbaubedingungen (Klimafolgen) und den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung tragen. Dazu gehört insbesondere auch eine gewässerschonende Landwirtschaft. Nur eine nachhaltige, ressourcen- und standortbezogene Flächenbewirtschaftung sichert auf Dauer sowohl die landwirtschaftliche Produktion als auch die Einhaltung der Qualitätsnormen für alle Umweltmedien.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	Nutzung herausfallen.	Es ist nicht Regelungsgegenstand des Bewirtschaftungsplanes, verbindliche Regelungen zur Flächeninanspruchnahmen zu treffen. Der Bewirtschaftungsplan ist eine wasserwirtschaftlicher Rahmenplan, der die Grundlagen ermittelt, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Gewässer erforderlich sind. Es steht jedoch zweifelsfrei fest, dass für die Erreichung eines guten Zustandes bei vielen Oberflächengewässern auch über die gesetzlich festgelegten Gewässerrandstreifen hinausgehende Flächen benötigt werden. Die konkreten Flächen zu bestimmen und den Ausgleich mit anderen berechtigten Nutzungsinteressen (wie der Landwirtschaft) zu finden, ist nicht Aufgabe des Bewirtschaftungsplanes, sondern der jeweils die wasserrechtlichen Vorgaben ausführenden Behörden und Organisationen.
3-2	Das in der Wasserrahmenrichtlinie verankerte Verursacherprinzip für die Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten ist in der Realität nicht eindeutig anwendbar". So kann das Verursacherprinzip z.B. bei diffusen Nähr- und Stickstoffeinträgen nicht zur Anwendung kommen, da hier nicht alle Quellen und Flächen für Einträge klar identifiziert und monokausal zugeordnet werden können. Besonders bei Grundwasserkörpern kommt erschwerend hinzu, dass Umsetzungs-, Puffer- und Speichervorgänge von Nährstoffen in der „Black Box“ Boden nur unzureichend nachvollzogen werden können und folglich keine Ableitung von Ursache und anthropogen beeinflussten Wirkungsmechanismen möglich ist. Umwelt- und Gewässerschutz stellen folglich gesamtgesellschaftliche Aufgaben dar, die einer entsprechend breit angelegten Finanzierung bedürfen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.
3-3	Positiv bewerten wir die bisher schon erfolgreichen Umsetzungsstrategien für den Wissenstransfer innerhalb der Facharbeitskreise mit Landwirten in den Gebieten mit höchstem Handlungsbedarf sowie das sachsenweite Angebot von Fachinformationsveranstaltungen und Feldtagen. Durch einzelbetriebliche Beratungen durch ein fachlich anerkanntes Ingenieurbüro können betriebsspezifische Maßnahmen zielgenauer entwickelt und praxistauglich umgesetzt werden. Diese bereits genannten Möglichkeiten des Wissenstransfers sind daher zu verstetigen und die fachlichen Beratungskennnisse sind den Landwirten breit zugänglich zu machen. Unsere Expertise aus den SLB-Fachausschüssen „Getreide“ und „Umwelt“, die vorrangig durch Unternehmensinhaber und Betriebsleiter geprägt ist, stellen wir gern auch künftig für den Wissenstransfer fachlich unterstützend und begleitend zur Verfügung	Die einzelbetrieblichen Beratungen im Rahmen des konzeptionellen Ansatzes haben sich bewährt und sollen folgerichtig auch im 3. WRRL- Bewirtschaftungszeitraum bis 2027 fortgesetzt werden. Die breite Unterstützung durch die berufsständischen Vertretungen wird begrüßt und weitergeführt. Die Ergebnisse aus dem Wissenstransfer werden sowohl auf Fachebene (Fachgespräch zum landwirtschaftlichen Gewässerschutz, Fachinformationsveranstaltung der FBZ) als auch im Internet (https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaftlicher-gewasserschutz-40500.html) breit kommuniziert und anderen Landwirten sowie der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
3-4	<p>Wir sprechen uns dafür aus, für zukünftig in Frage kommende Maßnahmen mehr Umsetzungsfreiräume zu erhalten. Die Umsetzung der EU-WRRL sollte vorrangig über freiwillige und kooperative Maßnahmen und nicht über ordnungsrechtliche Vorgaben erzielt werden. Über die neue Düngeverordnung sowie die Sächsische Düngerechtsverordnung sind ohnehin überbordend ordnungsrechtliche Regelungen ebenso wie im gesetzlichen Regelwerk zum Pflanzenschutz- und Bodenrecht bereits erlassen.</p>	<p>Ordnungsrechtliche Vorgaben sind erforderlich, um geeignete Maßnahmen zur Minderung der Nitrat- und Phosphatbelastung sächsischer Gewässer vorrangig in belasteten Gebieten umzusetzen. Freiwillige und Kooperative Maßnahmen sind als flankierende und ergänzende Vorkehrungen anzusehen, die zur weiteren Verbesserung der Gewässerqualität beitragen können, aber bedingt durch variable förderrechtliche Voraussetzungen häufig nicht dauerhaft, sondern nur innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens umgesetzt werden können. Aktuell werden diese belasteten Gebiete mit Hilfe von Modellen genauer abgegrenzt, um verbindlich umzusetzende Maßnahmen nur auf diese belasteten Gebiete zu beschränken und deren flächenbezogenen Umfang somit zu reduzieren. Im Gegenzug steigt dadurch prinzipiell der Anteil weniger belasteter Gebiete, in denen keine restriktiven Vorgaben gelten. Da durch die Verschärfung der düngerechtlichen Vorschriften viele bislang „freiwillige“ Maßnahmen in das Fachrecht übernommen wurden, nimmt der Spielraum für freiwillige und kooperative Maßnahmen tendenziell ab. Außerdem erfordern rechtlich verbindliche Vorgaben klar definierte Maßnahmen mit einer konkreten Terminstellung, die auch überprüfbar sein müssen.</p>
4-1	<p>hat keinen direkten Oderbezug</p>	<p>Die Stellungnahme wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen</p>
5-1	<p>Eingangs weisen wir auf den hohen Stellenwert der Wasserkraft hin, den diese im Hinblick auf die nachhaltige und klimaverträgliche Energieerzeugung hat. Die Aktualität und Dringlichkeit einer klimaverträglichen Energieerzeugung zeigt etwa die jüngste Entscheidung des BVerfG zu Art. 20a GG, die Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes, die bestehenden EU-Klimaziele sowie die Ausbauziele der Erneuerbare Energien. Dieser unter Klimaschutzgesichtspunkten hohe Stellenwert spiegelt sich im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der IFGE Oder aber nicht ausreichend wider, zumal im Maßnahmenprogramm sogar der Rückbau von Anlagen als Maßnahme zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL -2000/60/EG) vorgesehen ist (vgl. Maßnahme Nr. 69 des Maßnahmenkatalogs der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) und im Bewirtschaftungsplan die Wasserkraft als klimaneutrale Energieerzeugungsquelle an keiner Stelle erwähnt wird.</p>	<p>Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind auf die Erreichung und Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele, wie die Erreichung eines guten Zustandes/Potenzials der Wasserkörper ausgerichtet. Anlagen zur Energieerzeugung einschließlich Wasserkraftanlagen dienen selbst nicht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele. Sie können aber ggf. bei der Festlegung abweichender Bewirtschaftungszielen und für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele relevant sein. Die angesprochene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts richtet sich primär an den Gesetzgeber. Nicht allein die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, sondern auch die Verbesserung der Umwelt insgesamt dient dem Klimaschutz. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Erreichung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
5-2	<p>Dies bedeutet, dass jede Maßnahme auf ihre „Zukunftsfähigkeit“ überprüft werden muss, d.h. zu überprüfen, wie sich ein Zurückbleiben hinter den gebotenen Maßnahmen heute auf die Freiheiten zukünftiger Generationen auswirkt. Dies vor Augen gehalten, müssen die Anstrengungen zur Förderung der Erhaltung und des Ausbaus der Wasserkraft deutlich gesteigert werden. Dieser Anspruch muss sich auch im gegenständlichen Bewirtschaftungsplan widerspiegeln.</p>	<p>Ausbau und Sicherstellung der Wasserkraft ist nicht Gegenstand der auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele ausgerichteten Bewirtschaftungsplanung, s. Kommentar vorherige Zeile. Bei künftigen und vorhandenen Wasserkraftanlagen ist stets bereits gesetzlich und unabhängig von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm der Schutz der Fischpopulation zu gewährleisten, s. § 35 Abs. 1 und 2 WHG. Sofern dem nicht bereits selbst seitens des Betreibers nachgekommen wird, können die zuständigen Wasserbehörden entsprechende Anordnungen unter Anwendung der rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsätze treffen.</p>
5-3	<p>Wenn auch hinsichtlich der FGG Oder ein besonderer Bedarf an Durchgängigkeitsmaßnahmen aufgrund einer hohen Anzahl an Querbauwerken bestehen mag, darf jedoch gleichwohl keine einseitige und unverhältnismäßige Verfolgung des Aspekts der Durchgängigkeit bei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele stattfinden. Das genannte Volumen der Durchgängigkeitsmaßnahmen stellt einen Kostenaufwand dar, der von den Betreibern bestehender Anlagen - auch anteilig - nicht getragen werden kann.</p> <p>Es bedarf vielmehr eines ausgewogenen, ganzheitlichen Ansatzes für die Erreichung eines „guten“ Zustandes der Gewässer in der Flussgebietsgemeinschaft. Die Fokussierung auf Maßnahmen zur Erleichterung der Durchgängigkeit kann keinen gesamtökologisch „guten“ Zustand herbeiführen. Wenn andere Möglichkeiten wie die sinnvolle Renaturierung von Flussbegradigungen zwischen bestehenden Querbauwerken nicht genutzt werden, kann eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit nicht den gewünschten Erfolg herbeiführen.</p>	<p>Gerade, wenn es nicht möglich ist, Flussabschnitte zwischen Querbauwerken zu renaturieren, ist die ökologische Durchgängigkeit wichtig, damit die Fische zu geeigneteren Laich- und Nahrungsgebieten wandern können.</p>
5-4	<p>Auch nach dem Verursacherprinzip, das als tragendes Prinzip des Umweltrechts auch dem WHG zugrunde liegt (vgl. 5 ea Abs. 3 WHG) und daher auch dem hiesigen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm/-katalog zugrunde gelegt werden muss, kann nur eine adäquate, d.h. angemessene Heranziehung zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Verursachungsbeiträgen erfolgen. Es darf nicht zu einer einseitigen Belastung der Wasserkraftwirtschaft kommen. Vielmehr muss genau ermittelt werden, welcher Verursachungsanteil auf eine Wasserkraftanlage tatsächlich entfällt. Hier darf nicht pauschal mit Durchgängigkeitserwägungen argumentiert und die Wasserkraftwirtschaft</p>	<p>Der Frage der Durchgängigkeit kommt eine große Bedeutung zu. Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und Berücksichtigung von Wasserkraftanlagen werden im Einzelfall betrachtet.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	unverhältnismäßig und einseitig belastet werden.	
5-5	Hinsichtlich der Belastung der Wasserkraftwirtschaft durch einzelne Maßnahmen in Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes, bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes ist zu berücksichtigen, dass die Wasserkraft einerseits durch ihre immissionsarme Energieerzeugung zur Energiewende und damit zur Erreichung der Klimaziele beiträgt andererseits durch die spürbaren Folgen des Klimawandels (durch niedrigere, bzw. diskontinuierliche Wasserstände) bereits selbst betroffen ist. Eine starke „Abwälzung“ der Maßnahmen auf die Wasserkraftwirtschaft stellte sich angesichts deren ansonsten klimaschonenden Betriebsweise gewissermaßen als unzulässige Doppelbelastung dar.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.
5-6	Der vorausschauenden Bewirtschaftungsplanung kommt eine herausragende Rolle zu, um die unterschiedlichen Gewässerbenutzungen miteinander zu vereinbaren und um einen wirksamen Schutz der Gewässer zu gewährleisten. Hier leisten die Wasserkraftanlagen einen erheblichen Beitrag zur Verringerung des Eintrages von Zivilisationsabfällen, wie Kunststoffe und Verpackungsmüll.	Die Bewirtschaftungspläne zielen nicht auf eine Planung im Sinne einer Vereinbarkeit oder Priorisierung von Nutzungen, sondern auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele, wie die Erreichung eines guten Zustandes/Potenzials der Wasserkörper.
5-7	Es soll kein Wehrrückbau ohne öffentliche Beteiligung erfolgen.	Die Verfahren zur Zulassung von Rückbaumaßnahmen gemäß § 36 WHG werden von den Behörden regelmäßig unter Einbindung evtl. Betroffener geführt. Teilweise sind Verfahren zur Außerbetriebnahme von Stauanlagen landesrechtlich gesondert ausgestaltet (z. B. § 37 Brandenburgisches Wassergesetz). Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit ist nur dann vorgesehen, wenn es sich um eine UVP-pflichtige Maßnahme handelt.
5-8	Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) haben sich auf einen gemeinsamen Maßnahmenkatalog zur Aufstellung einheitlicher Maßnahmenprogramme in den Bundesländern bzw. in den Flussgebietseinheiten verständigt. Der Katalog wird entsprechend dem Umsetzungszyklus der WRRL und der HWRM-RL fortgeschrieben und mit einem besonderen Augenmerk auf den Klimawandel fortentwickelt. Hierbei ist im Hinblick auf die mit der Wasserkraft verbundenen „Positiveffekte“ für den Klimaschutz eine zurückhaltende Anwendung geboten.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass nachhaltiger Klimaschutz den Schutz von Biodiversität und Ressourcen umfassen muss. Mit der Nutzung der Wasserkraft und insbesondere mit der Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen, sind immer Eingriffe in die Gewässer verbunden. In konkreten Fällen kann jedoch das gesellschaftliche Interesse an der Wasserkraft überwiegen. Dies ist eine Entscheidung im Einzelfall und unabhängig vom LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog, der sämtliche Maßnahmentypen enthält, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele dienen.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
6-1	<p>Erhöhung der Durchgängigkeit Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen. Sofern neue Querbauwerke geplant oder vorhandene aus- bzw. umgebaut werden, müssen auch Auswirkungen auf Wassersportaktive geprüft werden und ggf. Einrichtungen der Überwindbarkeit geschaffen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Planung neuer Querbauwerke ist nicht Inhalt der Maßnahmenprogramme bzw. Bewirtschaftungspläne nach WRRL, vielmehr wurden im Zuge der Bewirtschaftungsplanung bereits zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerksstandorten umgesetzt und sind noch zahlreiche Maßnahmen in Planung. In einigen Fällen wurden/werden Querbauwerke sogar vollständig rückgebaut. Soweit in wenigen Einzelfällen die Errichtung neuer Querbauwerke aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich ist, gelten die wasserrechtlichen Vorgaben.</p>
6-2	<p>Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sind keine Dauerlösung Leider hat fast jedes Bundesland die Forderung nach Fristverlängerung und weniger strenge Ziele sehr prioritär in seine Anhörungsunterlagen übernommen. Es ist Augenwischerei, bei der chemischen Zustandserreichung die ubiquitären Schadstoffe" (z. B. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und Quecksilber nicht mit in die Zielerreichungsprognose einbeziehen zu wollen, wie oft vorgeschlagen. Damit hätten zwar statt 0% dann plötzlich möglicherweise rund 70% der Wasserkörper voraussichtlich bis 2027 das Ziel des guten chemischen Zustands erreichen - aber der Glaubwürdigkeit und ganz besondere der nötigen Anstrengung endlich ambitioniert aktiv zu werden, dient ein Herabsetzen der Ziele nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Weniger strenge Ziele kommen in den deutschen Bewirtschaftungsplänen nur in begründeten Einzelfällen zur Anwendung; hier wurde in Deutschland übereinstimmend sehr restriktiv vorgegangen. Zutreffend ist, dass aufgrund der Zielverfehlung des guten chemischen Zustands durch Schadstoffe, die ubiquitär – also weltweit über die Atmosphäre – verbreitet sind, Fristverlängerungen für die Zielerreichung in Anspruch genommen werden müssen. Diese Stoffe werden weiterhin in die Zielerreichungsprognose einbezogen, wodurch sich ein (fast) flächendeckendes Verfehlen des guten chemischen Zustands in Oberflächengewässern in allen deutschen Flussgebietseinheiten ergibt. Maßnahmen zur Verminderung der Einträge aus ubiquitären Quellen können nicht auf Ebene der Wasserkörper erfolgen. Anders verhält es sich bei Belastungen mit Schadstoffen aus lokalen und regionalen Quellen, die zur Zielverfehlung führen. Deshalb erfolgt eine differenzierte Darstellung entsprechend der betroffenen Stoffe bzw. Stoffgruppen in den Bewirtschaftungsplänen, um – wie gefordert – hier die nötigen Maßnahmen zielgerichtet lokal zu planen und umzusetzen.</p>
7-1	<p>Diffuse Quellen - Nährstoffe In dem Entwurf des BWP der FGG Oder (Anhang 8) werden Belastungen mit Nährstoffen, Schadstoffen und PSM aus diffusen landwirtschaftlichen Quellen als die Hauptbelastungen der Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper benannt. Die novellierte DüV zur Umsetzung der Nitrat-RL und die daran geknüpfte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten sind erste wichtige Schritte, von denen eine Verminderung der landwirtschaftlich bedingten Stoffeinträge erwartet wird, deren zeitliche Wirksamkeit allerdings noch nicht absehbar ist. Dies wird jedoch nur bei einer konsequenten Umsetzung der Verordnung und entsprechende Kontrollen durch die zuständigen landwirtschaftlichen Vollzugsbehörden mit ausreichender Personalausstattung möglich sein. Auch wird eine entsprechende ausgeweitete Kommunikation der zuständigen landwirtschaftlichen Gremien gegenüber den landwirtschaftlichen</p>	<p>Es wird grundsätzlich zugestimmt, dass eine Nährstoffminderungsstrategie, durch entsprechende Fortbildungs- / Informationsangebote umzusetzen sein. Dies ist Bestandteil der fortgeschriebenen Strategie zur Umsetzung der WRRL im SMEKUL</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>Flächenbewirtschaftern zur Akzeptanzschaffung als grundlegend notwendig angesehen.</p> <p>Diffuse Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind kaum zu lokalisieren. Nur an offensichtlichen Eintragspfaden aus landwirtschaftlichen Flächen/Anlagen ist es den Vollzugsbehörden vor Ort möglich, notwendige Maßnahmen zum Gewässerschutz abzuleiten und dem Flächenbewirtschaftler aufzuerlegen. Den hohen Zielen des Gewässerschutzes Rechnung zu tragen, fehlt es oftmals an der notwendigen Sensibilität der Akteure bzw. Ausführenden in den Landwirtschaftsbetrieben (vom Geschäftsführer bis zum Maschinenführer und externen Auftragnehmern).</p>	
7-2	<p>Abflussregulierungen, hydromorphologische Veränderungen</p> <p>Als eine weitere Hauptbelastung bei den Oberflächenwasserkörpern werden in dem Entwurf deren oftmals historisch bedingte morphologische Veränderung durch nicht bekannte Ursachen oder Nutzung benannt. Maßgeblich ist hierbei auch die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen. Maßnahmen zur Renaturierung bzw. für eine eigendynamische Gewässerentwicklung sind hier nach wie vor durch die fehlende Flächenverfügbarkeit und auch fehlende Akzeptanz nicht nur, wie in den Entwürfen benannt, „verzögert“, sondern in den meisten Fällen aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Zuzüglich wirken sich die an Flächenmaße gebundenen Direktzahlungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen konträr dazu aus. So wird auch die Anlage von dauerhaften Gehölzstreifen an Gewässern als Landschaftselement innerhalb der Greening-Maßnahmen nach unserem Wissenstand kaum in Anspruch genommen.</p>	Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen.
7-3	<p>Aus unserer Sicht ist hier zwingend auf politischer Ebene zu klären, welchen der teilweise konkurrierenden Ziele der Landwirtschaft und der WRRL hier künftig die Priorität eingeräumt werden soll, sollen die Ziele der WRRL erreicht werden. Eine weiterreichende zielorientierte Abstimmung zwischen Akteuren, von Strategien und geeigneten Maßnahmen zur Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen den Zielen der Landwirtschaft und den Zielen der WRRL auf allen Ebenen ist hier grundlegend erforderlich.</p>	<p>Aus ordnungsrechtlichen Gründen sind die Ziele der WRRL vorrangig umzusetzen. Eine zielorientierte Abstimmung mit den Interessen der Landwirtschaft wird behördlicherseits sowohl auf der Ebene des Arbeitskreises Landwirtschaftlicher Gewässerschutz im Rahmen des Wissenstransfers als auch mit Vertretern des Berufsstandes der Landwirte in entsprechenden Ausschüssen und Arbeitskreisen (z.B. Fachbeirat Pflanzenbau) kontinuierlich durchgeführt. Das Hauptanliegen ist dabei, mögliche Zielkonflikte zu erkennen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Konkrete Ergebnisse werden beispielsweise im Zuge von Flurneuordnungsverfahren umgesetzt.</p>
7-4	<p>Diffuse Quellen – Schadstoffe</p> <p>Belastungen durch diffuse atmosphärische Einträge, insbesondere Quecksilber, BDE und auch PAK wurden ebenfalls als eine der Hauptbelastungen benannt.</p>	Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>Hier werden für die Unterhaltungslastträger der Oberflächengewässer keine Handlungsmöglichkeiten gesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Schadstoffe zur Beurteilung des chemischen Zustandes letztendlich auch auf die Gewässerbiozönose und somit auf die Erreichung des ökologischen Zustandes auswirken können.</p>	
7-5	<p>Klimawandel und Folgen Die Folgen des Klimawandels sind bei der künftigen Bewirtschaftung der Wasserkörper zwingend zu berücksichtigen. Auswirkungen auf Abfluss- und Temperaturverhältnisse, den Stoffhaushalt sowie die Gewässerbiozönose der Oberflächengewässer sind noch nicht in Gänze absehbar. Gleichzeitig stellen sich neue Herausforderungen an den Hochwasserschutz und bezüglich bestehender und künftiger Nutzungsansprüche an Gewässer. Gleichermaßen betroffen von den Folgen des Klimawandels sind die Grundwasserkörper. Wir sehen hier die Notwendigkeit, die bestehenden Bewertungsmethoden WRRL für den Zustand der OWK und GWK entsprechend anzupassen. So wird z.B. prognostiziert, dass sich die Artenzusammensetzung der Gewässerbiozönose bedingt durch den Klimawandel verschieben wird. In diesem Zusammenhang sollte geklärt werden, ob die bisherigen Referenzbedingungen mit ihren Indikatorzuständen und -arten hinsichtlich der sich verändernden Bedingungen zur Bewertung noch herangezogen werden können. Auch die mengenmäßige Zustandsbewertung der Grundwasserkörper sollte vor dem Hintergrund klimatisch bedingter Trockenheit und tendenziell sinkender Grundwasserstände neu überdacht werden.</p>	<p>Die Bewertungsverfahren unterliegen einer fortlaufenden Prüfung und werden bei Bedarf angepasst.</p>
7-6	<p>Auch aus unserer Sicht werden Änderungen in der Landnutzung, Anpassungen des Wassermanagements und insbesondere Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche im kommenden Bewirtschaftungszeitraum und darüber hinaus forciert werden müssen. Diese Forderungen finden sich ebenfalls in bereits erarbeiteten Niedrigwasserkonzeptionen einiger Bundesländer und dem am 08.06.2021 vorgestellten Entwurf der Nationalen Wasserstrategie des Bundes wieder. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele WRRL, wie z.B. Auenrevitalisierung und Gewässerrenaturierungen sind hierzu geeignet und notwendig. Dies wird jedoch nur realisierbar sein, wenn mittelfristig auf allen Ebenen politische, strategische und praktikable Lösungen für die fehlende Flächenverfügbarkeit und Konfliktlösungen für entgegenstehende Nutzungsinteressen gefunden werden. Diese gesamtgesellschaftliche Herausforderung kann nicht nur lokalen Akteuren überlassen werden.</p>	<p>Zu dem Thema werden aktuell strategische Überlegungen in der Zusammenarbeit der sächsischen Behörden SMEKUL, LDS, LTV, LfULG und den unteren Wasserbehörden erarbeitet. Weiterhin sollen auch Maßnahmen in der kommenden GAP-Förderperiode eingebracht werden, die eine gewässerschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftung fördern bis hin zur Anlage von Landschaftselementen als gewässerbegleitende Vegetationsstreifen, die dann nicht mehr genutzt werden und damit zu einer naturnäheren Entwicklung der Gewässerabschnitte beitragen können.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>Flächenkauf, Entschädigungen bzw. höhere finanzielle Anreize für die Flächeneigentümer/-nutzer für Auenrevitalisierung, Schaffung von Retentionsräumen und für Gewässerentwicklung u.a. sollten hier als Instrumentarien geprüft werden.</p>	
7-7	<p>Auch wenn im Gebiet der FGG Oder kein aktiver Bergbau mehr betrieben wird, werden Wasserkörper im Einzugsgebiet der Oder durch den aktiven Braunkohlebergbau im Lausitzer Revier, den daran anschließenden Sanierungsbergbau sowie wahrscheinlich durch den Tagebau Turow, welche alle nach derzeitigem Stand über das Jahr 2027 hinaus betrieben werden, beeinflusst. Gewiss ist bereits jetzt, dass die Langzeitfolgen des Bergbaus (insbesondere Grundwasserwiederanstieg) hydrologische und hydrochemische Auswirkungen auf die Wasserkörper zur Folge haben werden. Für die Vollzugsbehörden bestehen hier erhebliche Unsicherheiten im Umgang mit der Ausnahmefähigkeit vom Verschlechterungsverbot entsprechend § 31 Abs. 2 WHG für die Verlängerung bergbaulicher Pläne. Im Hinblick auf die, wie in unserem Landkreis gegenwärtig praktizierte Einleitung vorbehandelter bergbaulicher Sumpfungswasser in Gewässer, bestehen verschiedene Nutzungsinteressen zwischen einer gesicherten Trinkwasserverfügbarkeit und -bereitstellung, der Stützung von Fließgewässern zur Erhaltung der Wasserstände und -beschaffenheit und einer davon beeinflussten Erhaltung von gewässerabhängigen Schutzgebieten, Auen-, Natur- und Kulturlandschaften. Diesbezüglich sollte der Gesetzgeber den Vollzugsbehörden Instrumente und Entscheidungshilfen für eine Priorisierung bzw. für die Entscheidungsfindung zur Nutzung an die Hand geben. Ein Beispiel dazu wäre die zusätzliche Einleitung von gehobenem Grundwasser aus tiefen GW-Leitern im Zusammenhang mit dem Tagebaubetrieb Nochten in Fließgewässer (Rothwassergraben, Floßgraben) mit anliegenden FFH- und Naturschutzgebieten. Hierbei besteht der Entscheidungskonflikt dahingehend, ob das Grundwasser als strategische Reserve in den Grundwasserleitern belassen wird, ob ausreichende Möglichkeiten einer Eisenreduktion des Sumpfungswassers (ohne pH-Wert-Anhebung) zur Verfügung stehen oder wie Einleitgrenzwerte (bspw. für Eisen, pH, Sulfat, Ammonium) in OWK festzulegen sind. In der Praxis ergibt sich oft, dass nur eine Kombination möglicher Maßnahmen rechtlich und fachlich vertretbar ist.</p>	<p>Die Bereitstellung von Braunkohle für die Deckung des Energiebedarfes ist momentan immer noch eine Aufgabe im öffentlichen Interesse.</p> <p>Die Betreibung von Braunkohlebergbau erfolgt auf der Grundlage von Anträgen der Bergbautreibenden und behördlichen Genehmigungen, die einen behördlichen Abwägungsprozess beinhalten, der am Ende entscheiden muss, welchen Anforderungen in welchem Umfang der Vorrang einzuräumen ist. Alle Belastungen durch den Braunkohlenbergbau sind durch die effektivsten und am besten geeigneten Maßnahmen zu minimieren oder ganz zu unterbinden. Nach dem Verursacherprinzip ist dafür der Bergbautreibende zuständig.</p> <p>In den meisten Fällen sind mehrere Nutzungs- oder Schutzanforderungen in eine solche Entscheidung einzubeziehen, so dass eine Kompromisslösung fast immer den Normalfall darstellt. Bei den chemischen Belastungen gelten für Einleitungen immer die Grenz- und Orientierungswerte für die einzelnen Parameter und natürlich auch die Auswirkungen der einzelnen Substanzen auf die Gewässer- und Uferbiologie. Beispiel: Eisenabreinigung ist sehr viel bedeutsamer als eine Reduzierung der Sulfatlast, wenn es um die Gewässerbiologie geht. Wenn es um Trinkwasser aus Uferfiltrat geht, dann kommt neben Eisen auch Sulfat hinzu.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
7-8	<p>Zu Pkt. 5.1.3 Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement Im Zusammenhang mit der durch den Klimawandel mittel- und langfristig zu erwartenden Abnahme der Wasserverfügbarkeit wird ein enges Zusammenwirken zwischen regionalem und überregionalem Klima- und Wassermanagement insbesondere in den vom Braunkohletagebau geprägten Gebieten der FGG Elbe als maßgeblich angesehen. Die mengenmäßige Verfügbarkeit zur Bereitstellung und Nutzung als Trinkwasser versus einer Wasserbereitstellung und -nutzung zur Flutung von Tagebaurestseen sowie zur Speisung von Fließgewässern, welche bisher mittels gehobenem Grund- und Grubenwasser gestützt wurden, ist länderübergreifend abzuwägen, zu organisieren und zu priorisieren. Dabei sollte nicht zuletzt die Frage geklärt werden, wie die Speisung von Fließgewässern und die daran geknüpfte Erhaltung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten gestaltet werden soll, wenn kein Sumpfungswasser mehr aus dem aktiven Braunkohletagebau in die Fließgewässer abgeleitet wird, welches auch die Wasserstände und die Erhaltung von daran gebundenen Schutzgebieten mitbestimmt. Hinsichtlich einer klimabedingten Abnahme der Wasserverfügbarkeit sollte hierbei ebenso die Priorisierung der Nutzung des verfügbaren Wassers gemeinsam geklärt und organisiert werden. Ferner sollten potentielle Nutzungskonflikte zwischen dem Schutzgebiets- und Wassermanagement frühzeitig identifiziert und in der Folge wesentlich abgemildert oder vollständig ausgeräumt werden. Neben der Mengenbewirtschaftung ist auch die Gütebewirtschaftung zur Sicherung guter chemischer Zustände (gute Wasserqualität) des von Braunkohletagebau beeinflussten Grund- und Oberflächenwassers (Entstehung und Eintrag von Pyrit und Sulfat) eine maßgebliche und unter Beteiligung mehrerer Akteure von strategischen und operativen Ebenen zu bewältigende Aufgabe.</p>	<p>Der Auffassung kann inhaltlich voll zugestimmt werden. Ein Änderungsbedarf für Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm diesbezüglich ergibt sich daraus nicht. Zielrichtung dieser Pläne ist die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL (§§ 27, 47 WHG), nicht Organisation und Priorisierung von Wassernutzungen.</p>
7-9	<p>Pkt. 3 und Pkt. 5.4 Risikoanalyse/Zielerreichung In den Entwürfen wird in puncto Risikoabschätzung/Zielerreichung nun offen benannt, dass die meisten OWK in der FGG Oder den guten ökologischen Zustand und den guten chemischen Zustand wahrscheinlich bis 2027 nicht erreichen werden. Ebenfalls wird davon ausgegangen, dass etwa die Hälfte der GWK die Bewirtschaftungsziele nicht erreichen werden. Die unter Punkt 5.4 in den Tabellen 5.5 und 5.6 aufgeführten Anteile der Flüsse, die nach 2027 bzw. 2028-2033 den guten Zustand erreichen könnten, wird aus unserer Sicht als zu hoch eingeschätzt, ebenso der angeführte Anteil der in diesen Zeiträumen</p>	<p>Im sächsischen Anteil der FGG Oder erfolgte nur eine Abschätzung zur Erreichung der Ziele bis 2027 oder nach 2027, ein weiterer Zeithorizont zur Zielerreichung wurde aufgrund der zu geringen Verlässlichkeit dieser theoretischen Aussage wurde nicht getroffen. Für den Zeitraum bis 2027 lässt sich der Umfang der Maßnahmen, die praktisch umgesetzt werden können, noch relativ realistisch abschätzen und damit auch Prognosen zu deren Wirksamkeit erstellen. Dabei ist man davon ausgegangen, dass die OWK, die bereits nah an der Erreichung des guten ökologischen Zustands / Potenzials sind, durch gezielte Maßnahmenumsetzungen dieses Ziel auch bis 2027 erreichen können. Für alle weiteren OWK muss in einem iterativen Prozess immer wieder ermittelt werden, welche Maßnahmen wurden wann umgesetzt und entfalten welche Wirkung, damit dann der mögliche Zeitpunkt der Zielerreichung auch abgeschätzt werden</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>ergriffenen Maßnahmen. Gründe dafür werden in den Entwürfen selbst dargelegt: Maßnahmen, die erst nach 2027 ergriffen werden können, Mehrfachbelastungen der Gewässer, unsichere Zeiträume, in denen die Maßnahmen ihre Wirkung entfalten u.a. Der Ansatz der ergriffenen Maßnahmen bis 2027" erscheint aufgrund der benannten Umsetzungshindernisse insgesamt kritisch. Der Unterschied zwischen den Tabellenspalten in den Tabellen 5.5 und 5.6 > 2027 und 2028-2033 erschließt sich uns nicht.</p>	<p>kann.</p>
7-10	<p>Pkt. 5.1 Umweltziele der WRRL „Für die betroffenen Wasserkörper, in denen weitere erforderliche Maßnahmen erst nach 2027 umgesetzt werden, kann die Begründung Fristverlängerung oder weniger strenges Umweltziel nicht herangezogen werden. Für diese Wasserkörper bietet die WRRL keinen belastbaren Lösungsansatz an", wird im Entwurf so ausgesagt. Ist nicht der Rückschluss nach 20 Jahren WRRL zwangsläufig, hierzu anhand der realen Situation für Entscheidungs- und Maßnahmenträger vertretbare und praktikable Lösungsansätze zu formulieren?</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Deutschland ist bezüglich der Umsetzung der WRRL an die EU-Vorgaben gebunden. Es wurden bereits mehrere Vorschläge dazu an die EU-Kommission übermittelt; die Diskussionen dazu sind noch nicht abgeschlossen.</p>
7-11	<p>5.1 Umweltziele der WRRL Die Begriffe „Unsicherheiten" und „Vezögerungen" bei der Maßnahmenumsetzung sind im Sinne des angesprochenen Transparenz-Ansatzes nicht stimmig. De facto werden fehlende Flächen, unzureichende Finanzierungsmittel und Personalkapazitäten, entgegenstehende Nutzungsinteressen (Nutzungskonflikte) und fehlende Akzeptanz die Haupthinderungsgründe für die Umsetzung von Maßnahmen, auch im kommenden Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 sein. Wie schon oft in verschiedensten Arbeitsgremien der WRRL kommuniziert, soll dies hier aus praktischen Erfahrungen vor Ort nochmals dargelegt werden. Insbesondere die Kommunen als Unterhaltungslassträger für die Gewässer II. Ordnung haben zahlreiche weitere kommunale Pflichtaufgaben neben der Umsetzung von WRRL-Maßnahmen. Die verfügbaren kommunalen Haushaltsmittel zur Gewässerunterhaltung sind begrenzt, die für 2019 und 2020 in Sachsen gemäß SächsGewUUG gewährte Gewässerunterhaltungs-unterstützungspauschale war für alle Kommunen eine wertvolle Unterstützung, konnte aber nur in den seltensten Fällen für Maßnahmen der Gewässerentwicklung im Sinne der WRRL eingesetzt werden, so auch nicht für den Anlagenrückbau. Insbesondere der kostenintensive Um-/Rückbau von teilweise massiven wie</p>	<p>Entsprechende Überlegungen die Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne und die Sensibilisierung der Kommunalen Verwaltungen bis hin zu den Bürgermeistern in Sachsen zu stärken, wurden bereits diskutiert. Dass eine Stärkung der kommunalen Ebene erforderlich ist, ist ebenfalls bekannt. Wichtig wird hier aber die Mitwirkungsbereitschaft der Aufgabenträger sein. So werden auch Angebote mit Förderquoten von 90 % überhaupt nicht oder nur sehr zurückhaltend angenommen. Auch die Akzeptanz für die Aufgabe an sich scheint nicht immer vorhanden zu sein. Daher wäre die Betrachtung, dass die staatliche Ebene hier in der Handlungsverantwortung ist sehr einseitig. Es muss auch mehr konstruktive Aktivitäten von Seiten der Aufgabenträgern, hier bei den Gewässern 2. Ordnung in Sachsen den Kommunen, sichtbar werden.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>auch zahlreichen Querbauwerken zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, die als Maßnahmen zu identifizieren waren, ist von den Kommunen, selbst bei möglicher anteiliger Förderung bis 2027 nicht leistbar. Zumal bestehen Unterschiede zwischen großen und kleinen Kommunen mit bzw. ohne finanzielle, personelle, bautechnische (Bauhof) Hintergründe. Gewässerunterhaltungsverbände wären aus unserer Sicht ein geeigneteres Instrument für eine zielorientierte Gewässerunterhaltung und für eine nach Bedeutsamkeit und Realisierbarkeit gestaffelte Maßnahmenumsetzung für den gesamten OWK und nicht nur innerhalb von Gemeindegrenzen. Unsere gegenwärtigen Erfahrungen zeigen auch, dass die Umsetzung neuer Gesetzeslagen und neuer technischer Regelwerke (DWA; DVGW), welche ebenfalls der Zielerreichung WRRL dienen, bis dato leider noch auf Unverständnis bzw. Unkenntnis bei Planern und Vorhabensträgern stoßen, insbesondere hinsichtlich der praktischen und finanziellen Machbarkeit. Um dem Rechnung zu tragen, sollten die Vollzugsbehörden in der Kommunikation, zur Schaffung von Transparenz sowie in der Sensibilisierung der Akteure unterstützt werden (z. B. entsprechende Kommunikation an Kommunen über SSGT).</p>	
7-12	<p>Der bisherige Ansatz der Freiwilligkeit zur Maßnahmenumsetzung findet seine Grenzen in den benannten Umsetzungshindernissen und steht im Widerspruch zur behördlichen Verbindlichkeit der Maßnahmenpläne und ggf. vorzunehmende Anordnungen durch die zuständigen Behörden als letzte Option zur Umsetzung von Maßnahmen. Der Ausgang einer ggf. gerichtlichen Durchsetzung von Anordnungen bleibt dabei offen und bedeutet einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Vollzugsbehörden.</p>	<p>Hier spielen viele Faktoren eine sehr wichtige Rolle. Durch Ordnungsrecht werden sich die Maßnahmen auch nicht erzwingen lassen und die Möglichkeiten der zuständigen Behörden, hier i. d. R. die unteren Wasserbehörden in Sachsen, über Anordnungen zu agieren sind ebenfalls sehr limitiert und insgesamt kontraproduktiv hinsichtlich der Akzeptanz der Aufgabe insgesamt. Es müssen Wege gefunden werden, die es den Aufgabenträgern ermöglichen die Aufgabe als solche zu akzeptieren, um dann auch eigenständig Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Nur so werden auch flächendeckende Verbesserungen in absehbaren Zeiträumen erreicht werden können. Alles andere wird vermutlich mehr Konflikte hervorrufen als Lösungen zu offerieren.</p>
7-13	<p>Aufgrund der allgemeinen Darstellung als Maßnahmenkategorien sind konkrete Hinweise zu den Plänen/Programmen nicht möglich. Nach überschlägiger Durchsicht erscheinen die Maßnahmenkategorien zunächst auch für die Ziele der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien als geeignet. Wie in den Dokumenten richtig festgestellt wurde, kann es bei der konkreten Maßnahmenumsetzung zu Zielkonflikten kommen.</p> <p>Als Ergebnis der strategischen Umweltprüfung stehen jedoch überwiegend positive Effekte. Deshalb sind alle Maßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde zu planen bzw. ist eine Beteiligung in Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Erst hier kann eine konkrete</p>	<p>Für die Umsetzung der Maßnahmen sind die dafür jeweils vorgesehenen Zulassungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen dieser werden die Naturschutzbehörden beteiligt.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmenumsetzungen durch die LTV Sachsen. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Aufgrund des weit gefassten Projektbegriffs dürften die meisten WRRL-Maßnahmen dieser Prüfpflicht unterliegen.	
8-1	Die Priorität bzgl. der Durchgängigkeit von Gewässern wird in Zeiten von Niedrigwasser zu hoch angesetzt. Der Rückhalt ist wichtiger.	Der Forderung wird teilweise gefolgt. Es wird immer Einzelfall bezogen entschieden, wie, wann und ob die Herstellung der Durchgängigkeit zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zu gewährleisten ist. Niedrigwasserphasen werden teils durch zu stark ausgebaute Gewässerprofile verschärft. Auch hier sind ggf. Anpassungen notwendig..
8-2	Die Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasserqualität sind wichtig. Die im Entwurf des aktualisierten Maßnahmenprogramms für die FGE Oder unter Punkt 3.1.2 j) angegebenen möglichen Einleitungen stehen diesem Ziel entgegen.	Die Vorbehalte gegenüber der Aufzählung unter 3.1.2 j) sind nachvollziehbar. Wichtig ist hier, dass solche Einleitungen nicht pauschal gestattet werden, sondern einer einzelfallbezogenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 48 WHG bedürfen. Danach darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen nur erteilt werden und ist die Lagerung und Ablagerung von Stoffen nur zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
9-1	Die wasserkörperbezogene Dokumentation von Gründen für Fristverlängerungen	Zustimmung
9-2	Die Dokumentation der Auswirkungen von bisherigen (und ergänzenden) Maßnahmen auf den Zustand der OWK	Die Dokumentation der Auswirkungen erfolgt anhand der Untersuchungsergebnisse.
9-3	Die Dokumentation von Zwischenzielen und den Zeitplänen zur Zielerreichung	Wird im Bedarfsfall vorgenommen
9-4	Eine Übersicht zu den genannten, erforderlichen Angaben	Forderung ist unklar
9-5	Das Jahr 2024 als finales Ziel für die Umsetzung von Maßnahmen, die im aktuellen BWP beschlossenen werden, zu nennen	Es handelt sich um eine Fehlinterpretation der WRRL (z. B. können auch nach 2027 Maßnahmen notwendig sein, um den guten Zustand zu erhalten)
9-6	Die Herausforderungen der Maßnahmenumsetzung als Erinnerung zu verstehen, entschlossen für den Gewässerschutz zu handeln	Es ist gesetzlicher Auftrag der Wasserwirtschaftsverwaltungen, fortwährend für den Gewässerschutz zu handeln.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
9-7	Die Aufstellung einer umfassende Defizitanalyse inkl. detaillierte Informationen zu den einzelnen Wasserkörpern	Ist in den Ländern vorhanden. Die Defizitanalyse (Bestandsaufnahme) ist Grundlage der Maßnahmenplanung.
9-8	Ein flächenscharfes, in detaillierten Karten verortetes und quantifiziertes Maßnahmenkonzept, das aktuelle Gewässersteckbriefe um Zeitpläne, Kostenabschätzungen und die Nennung von Verantwortlichen bzw. Maßnahmenträger ergänzt	Wird in den Ländern aufgebaut bzw. ist bereits vorhanden
9-9	Eine Darstellung der Belastungen auf OWK/ GWK, sowie Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich	Wird durch die Bestandsaufnahme und Maßnahmenplanung erfüllt.
9-10	Eine Darstellung regelmäßig wiederkehrender, signifikanter Eingriffe in die WK wie z.B. Unterhaltungsmaßnahmen, inkl. ihrer Auswirkungen und den daraus folgenden Konsequenzen	Die Gewässerunterhaltung muss sich gemäß § 39 Absatz 2 WHG an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf das Erreichen dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.
9-11	Die Auswertung der bisher durchgeführten (Teil-) Maßnahmen als Basis einer Erfolgskontrolle	Maßnahmen haben in der Regel ein Erfolgsmonitoring, welches aber zeitlich nach den Maßnahmen erfolgt und erst später vorliegt.
9-12	Die Messpunkte sowie die -Häufigkeiten vermehren, um Informationslücken zu schließen	Untersuchungen erfolgen im Rahmen der von den Landtagen beschlossenen Haushaltsmittel. Datenlücken werden Schritt für Schritt geschlossen.
9-13	Die Erarbeitung und Umsetzung einer aussagekräftigen, regional und fachlich geeigneten Methodik zur Bewertung von Zustand/ Potential auch oder gerade von HMWB	Liegt vor und wird laufend verbessert
9-14	Die Unterteilung der OWK in kleinere bzw. homogenere Abschnitte vor allem im städtischen Umfeld	Der Zuschnitt von Wasserkörpern erfolgt nach den Vorgaben der LAWA und wird immer wieder im Rahmen der Bestandsaufnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 WRRL überprüft und ggf. angepasst.
9-15	Eine transparente Darstellung des Prüfverfahrens, nach CIS- und LAWA-Kriterien für HMWB-Ausweisungen, inkl. Prüfschritt 8 (Alternativen Prüfung)	Die HMWB-Ausweisungen erfolgen durch die jeweils zuständige Wasserwirtschaftsverwaltung der Länder und werden dort dokumentiert.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
9-16	Eine nationale Gewässerschutzinitiative (Fonds, Beratung, organisierter Erfahrungsaustausch, Erarbeitung eines Leitfadens für gute fachliche Öffentlichkeitsbeteiligung mit Pilotprojekten, Abbau gewässerschädlicher Subventionen) für eine fristgerechte Umsetzung der WRRL	Eine solche nationale Gewässerschutzinitiative muss von der Bundesregierung beschlossen werden. Es ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung für ein einzelnes Flussgebiet, solch einen Beschluss zu initiieren.
9-17	Einheitlich geeignete Organisationsstrukturen, rechtliche und fiskalische Grundlagen zu schaffen sowie ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen	Zur wasserwirtschaftlichen Verwaltungspraxis gehört, dass regelmäßig rechtliche, fiskalische und personelle Verbesserungsoptionen vorgeschlagen werden. Die Entscheidungen darüber unterliegen jedoch einem politischen Prozess (z.B. Haushaltsverhandlungen, Gesetzgebungsverfahren) und obliegen nicht den Wasserwirtschaftsverwaltungen.
9-18	Ressourcenrelevante Umsetzungsprobleme flussgebietsweit zu erfassen und zu dokumentieren: Eine Aufstellung der benötigten personellen Ressourcen für die Zielerreichung bis 2024/2027 sowie eine Aufstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die richtlinienkonforme Gewässerentwicklung.	Im Prinzip haben wir das im BWP und MP mit einem leistbaren Detaillierungsgrad gemacht, der personelle Aufwand hängt stark vom Umfang der Fremdleistungen ab.
9-19	Eine bundesweit einheitliche Regelung zum Wasserentnahmeentgelt mit eindeutig ökologischer Zweckbindung: Dazu sind weitere Umweltkosten einzubeziehen und die Gebühren dementsprechend anzupassen.	Der Wunsch nach bundeseinheitlicher Regelung wird zur Kenntnis genommen. Wasserentnahmeentgelte werden nicht auf Ebene der Flussgebietseinheiten in Bewirtschaftungsplänen, sondern durch Landesgesetze geregelt.
9-20	Eine umfangreiche, flussgebietsweite Finanzierungsstrategie und Dokumentation diesbezüglicher Anstrengungen im BWP	Da die Umsetzung der Maßnahmen im Wesentlichen durch Gebietskörperschaften erfolgt, ist die Finanzierung an diese gebunden.
9-21	Eine schlagkräftigere Organisation, eine wirkungsvollere Steuerung und eine Organisationsstruktur mit klarer Zuweisung der Planungs-, Durchführungs- und Finanzierungsverantwortung	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-22	Transparente Angaben dazu, welche Aufgaben die KFGE Oder übernimmt, um eine flussgebietsweit einheitliche, verbindliche Aufgaben- und Pflichtzuweisung zu fördern	Die Darstellung der Aufgaben ist vorhanden
9-23	Ein Gesamtkonzept, das Verantwortungsbereiche (Land, regionale Ebene und Aufgabenträger) miteinander verschränkt	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
9-24	Eine verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger und diese mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln auszustatten	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-25	Eine eindeutige Aufgabenzuweisung auch für Bundeswasserstraßen und die Umweltziele der WRRL auch für Bundeswasserstraßen verbindlich anzuwenden, unter jeglicher Zuständigkeit	Die Zuständigkeiten wurden mit den Novellierungen des Wasserstraßen- und Wasserhaushaltsgesetzes geändert und sind eindeutig zugewiesen.
9-26	Regierungen, Parlamente und Kommunen zu bewegen, gemeinsam und sektorenübergreifend die Umsetzung der Zielvorgaben voranzutreiben	Entspricht der aktuellen Umsetzung
9-27	Eine zusammenfassende Darstellung im BWP, welche Schritte die Länder im Rahmen des deutschen Teils der IFGE Oder zur Politikintegration unternehmen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-28	Detailpläne mit Angaben aus den Ressorts für Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumordnung zur Frage, welcher Handlungsbedarf in ihren Sektoren noch besteht	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-29	Gewässerentwicklungskonzepte (GEK), die in Abstimmung mit Raumplanung, Naturschutz und Hochwasserschutz ausgearbeitet werden	Ist bereits in vielen Fällen vorhanden und wird weiter ergänzt
9-30	Mitwirkungsmöglichkeiten flussgebietsweit sowie auf unterschiedlichen Ebenen auszuweiten und über Ländergrenzen hinweg aneinander anzupassen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-31	Eine flussgebietsweite, umfassende PR-Strategie	Wird für den deutschen Teil der IFGE Oder nicht für erforderlich gehalten
9-32	Förderung einer stärkeren Repräsentation der Umwelt- und Naturschutzverbände in allen Gremien	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-33	Eine Darstellung des aktuellen Umsetzungsstand der Maßnahmen inkl. einer Übersicht der Veränderung seit 2015	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-34	Eine Darstellung der Ursachen von Verzögerungen im Einzelfall, inkl. Begründung für Fristverlängerungen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
9-35	Eine Auflistung des Handlungsbedarfs anhand einer Analyse des Ist- und Zielzustands, aus der quantifizierbare Anforderungen und eine sichergestellte Umsetzung folgen	Nach § 4 OGewV Zusammenstellung der Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen ist die bereits behördliche Praxis.
9-36	Die Festlegung von konkret verorteten Maßnahmen	Die konkrete Verortung unterliegt in den meisten Fällen noch dem Abstimmungsprozessen vor Ort mit den Flächeneigentümern und kann deshalb nur wasserkörperscharf angegeben werden.
9-37	Eine einheitliche, nachvollziehbare Bewertung der Zielarten, inkl. Schärfung der Methodik bzw. Bewertungskriterien	Innerhalb der LAWA erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der methodischen Ansätze.
9-38	Den „DPSIR-Ansatz“ zur Identifizierung von Ursachen und Maßnahmen nachvollziehbar anzuwenden und Verursacher zu definieren	Der DPSIR-Ansatz wird in allen Ländern angewendet.
9-39	Die Frage der Flächenverfügbarkeit prioritär zu behandeln und bundeseigene Flächen, sowie Flächen der Länder und Kommunen, in den Auen, nicht zu veräußern, sondern für Renaturierungen vorzuhalten	wird so versucht
9-40	Die Erfassung der Bedeutung, sowie des Zustands von Kleingewässern und deren Einbindung in die WRRL-Umsetzung	wird so durchgeführt
9-41	Eine Darstellung der Situation der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete und Arten	Dies ist in der WRRL so nicht vorgesehen
9-42	Eine klare Aussage, wie naturnahe Auen entwickelt und wiederangebunden werden sollen	Hier gibt es verschiedenste Möglichkeiten, die auf Länderebene transparent dargestellt werden
9-43	Die Erweiterung des Kartenmaterials um die detaillierte Abgrenzung der Ausbreitung des Stroms und seiner (potenziellen) Aue darzustellen	Unklar, was gemeint ist

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
9-44	Die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen einzustellen, die Anlagen zeitnah zurückzubauen und möglichst zur Hauptwanderzeit nachts auszuschalten	Die Subvention kleiner Wasserkraftanlagen ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung der WRRL.
9-45	Die Betrachtung des Fischabstiegs in der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen	Der Fischabstieg wird in der Maßnahmenplanung mit berücksichtigt
9-46	Die Erstellung einer differenzierten, wirtschaftlichen Analyse für die Bedeutung der Schifffahrt	Die Schifffahrt hat im dt. Odereinzugsgebiet eine untergeordnete wirtschaftliche Bedeutung (Ergebnis früherer wirt. Analysen).
9-47	Die Darstellung der Belastungen durch die Schifffahrt, inkl. ihrer Verknüpfung zu den verantwortlichen Verursachern	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-48	Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Unterhaltungsmaßnahmen in der Unteren Oder, Mittleren Oder und Westoder	Umweltverträglichkeitsprüfungen erfolgen jeweils durch den Maßnahmenträger, sofern es sich um zulassungspflichtige Vorhaben handelt.
9-49	Die Aufnahme von Planungen zur Verbesserung der Schifffahrt, die nicht mit WRRL Zielen vereinbar sind (Bsp. Deutsch-Polnisches Wasserstraßenabkommen von 2015)	Maßnahmen, die nicht der Erreichung der WRRL-Ziele dienen, werden nicht in die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufgenommen.
9-50	Eine Anpassung der Unterhaltung, inkl. Sicherstellung des Verschlechterungsverbots und der Verbesserungspflicht	Die Forderung wird durch § 39 WHG abgedeckt.
9-51	Dem Ziel oberste Priorität einräumen, der (potenziellen) Sohlerosion der Mittleren und Unteren Oder vorzubeugen	Sohlerosion ist an der Oder bisher nicht als Problem bekannt.
9-52	Weitere Baumaßnahmen, vor allem die laufenden Steinschüttungen, zur Schadensbegrenzung umgehend auszusetzen	Steinschüttungen sind nicht Inhalt des Maßnahmenprogrammes. WSV zuständig für die Ordnungsgemäßheit der Maßnahmen zu Erhaltung der Schiffbarkeit.
9-53	Die Auswirkungen der (potenziellen) Sohlerosion auch auf das Grundwasser darzustellen	Sohlerosion ist an der Oder bisher nicht als Problem bekannt.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
9-54	Eine Darstellung wie der BWP mit den unterschiedlichen, bereits vorhandenen Konzepten wie z.B. „Aktualisierung der Stromregelungskonzeption für die Grenzoder“ verknüpft wird	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-55	Die konkrete Ausweisung von einheitlich strengeren Grenzwerten: In den Fließgewässern die Unterschreitung der Gesamtstickstoff-Zielwerte von 2,6 mg/l (Ostsee-EZG) gemäß OGewV, sowie länderübergreifende Phosphor-Ablaufkonzentrationen in allen betroffenen Kläranlagen in einem Konzentrationsbereich zwischen 0,2 und 0,3 mg/l	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-56	Das deutsche Düngerecht so zu reformieren, dass Nitrat- und Phosphateinträge in das Grundwasser, die Oberflächen- und die Küstengewässer nachweislich und dauerhaft reduziert werden	Reform des Düngerechts ist nicht Gegenstand der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungspläne.
9-57	Die Definition und Umsetzung von konzentrierten Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen, auch im Rahmen von Gesamtkonzepten, beginnend bereits am Oberlauf bzw. an der Quelle	Eine Nährstoffstrategie der IKSO liegt inzwischen vor.
9-58	Transparenz bei der Auswertung und Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen zu schaffen, z.B. die Veröffentlichung der Ergebnisse aus der durchgeführten Defizitanalyse sowie die zeitnahe Aktualisierung der online Geodatenbanken	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-59	Die Erstellung von intensiveren Monitoring-Programmen für GWK	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-60	Die Verlängerung von modellgestützten Stickstoff- und Phosphor-Management	unklar, was gemeint ist
9-61	Die Beratung und Gewässerschutzmaßnahmen vor Landwirt*innen verpflichtend zu machen und durch angemessene, möglichst weitreichende Erfolgskontrollen zu ergänzen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
9-62	Das Aufnehmen weiterer Themenfelder in den BWP, um dem Handlungsbedarf des Hauptverursachersektors Landwirtschaft zu begegnen (Bsp.: Ausweitung Ökolandbau, Verbindliche Ausweisung von Gewässerrandstreifen, Sperrfristen, Einführung von Umweltsteuern etc.)	Eine unmittelbar verbindliche Ausweisung von Gewässerrandstreifen mit entsprechenden Schutzvorschriften kann nicht durch den Bewirtschaftungsplan, sondern durch Gesetz oder Verordnung erfolgen.
9-63	Die Nutzung der vorliegenden Erkenntnisse zur Bedeutung der Eintragsquellen und zur Bioverfügbarkeit bei verschiedenen chemischen P-Bindungsformen für ein flussgebietseinheitliches Konzept	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-64	Die Einstellung der ackerbaulichen Nutzung auf ehemaligen Mooren und eine schnellstmögliche Wiedervernässung	Maßnahmen zur Erhaltung oder Herstellung grundwasserabhängiger Landökosysteme können für den mengenmäßigen Zustand eines Grundwasserkörpers erforderlich sein, sofern sich der Grundwasserkörper wegen Schädigungen dieser Ökosysteme im schlechten mengenmäßigen Zustand befindet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c GrwV). Wiedervernässungen von Mooren können im Übrigen nicht pauschal als der Erreichung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele dienend angesehen werden. Für Vernässungen sind entsprechende Wasserdarangebote erforderlich, qualitative Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind auszuschließen.
9-65	Fristverlängerungen für den chemischen Zustand lediglich gemäß Artikel 4 WRRL und unter transparenter Berichterstattung in Anspruch zu nehmen	unklar, was gemeint ist
9-66	Transparente Angaben dazu, um wieviel sich die Zielerreichung des chemischen Zustands verzögert	Hierzu ist leider keine belastbare Prognose möglich
9-67	Schadstoffeintrag, -gehalt und -trend umfassend zu untersuchen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-68	Transparentere Angaben zu Überwachung und Grenzwerten	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-69	Die Maßnahmenplanung zielgerecht und nachvollziehbar zu gestalten, Handlungsziele vorzulegen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-70	Maßnahmen an der Quelle	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-71	Ein Verbot von Pestiziden und den Einsatz für gewässerverträgliche Alternativen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
9-72	Angaben dazu, wie die Bundesländer und ihre zuständigen Behörden die wasserrechtlichen Vorgaben in Nachverhandlungen zum Kohleausstieg einbringen	Der Kohleausstieg wurde in einem nationalen politischen Prozess unter Berücksichtigung verschiedener umweltpolitischer und gesellschaftlicher Randbedingungen beschlossen. Es ist nicht Aufgabe des BP diesen Konsens zu bewerten.
9-73	Aktuellere Darstellung der Eintragspfade und einen verständlichen Verweis auf konkrete Maßnahmen, die prozentual den Eintragspfaden entsprechen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-74	Ein einheitliches, konsequentes Vorgehen im Umgang mit Misch- und Niederschlagswasser im gesamten Einzugsgebiet	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-75	Eine transparente Darstellung, welche Maßnahmen unter Anwendung des Vorsorgeprinzips aufgrund der hohen Pestizid- bzw. Biozidkonzentration getroffen werden	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-76	Die Aufnahme von Problematik, Monitoring und Maßnahmen zur Vermeidung von Mikroplastik in den Gewässern	Mikroplastik ist kein nach der EU-WRRL bzw. den nationalen Umsetzungsvorschriften in WHG und OGewV maßgeblicher Parameter für den ökologischen oder chemischen Zustand.
9-77	Die im BWP geschilderten Implikationen des Klimawandels für die Wasserwirtschaft tatsächlich umzusetzen und weitergehende Umsetzungsschritte darzustellen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-78	Klimaanpassung und -schutz zu konkretisieren: In einer transparenten Maßnahmen-Priorisierung sowie umfassenden, integrativ-ökologischen Hochwasserrisiko- und Wassermengenmanagementplänen, die den Anforderungen in Artikel 9 der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) – Förderung Synergien i.S. der WRRL-Ziele – vollumfänglich entsprechen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-79	Eine transparente Darstellung der Abstimmung von WRRL-BWP und Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP), insbesondere bezüglich der Umsetzung von Art. 9 HWRM-RL und zu erläutern, wie die dargestellten Implikationen des Klimawandels in die Erarbeitung beider Managementpläne (WRRL-BWP und HWRMP) Eingang finden, um Synergien zu fördern	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-80	Ein naturverträglicher, vorsorglicher Ansatz des Hochwasserschutzes, der sowohl ökologische Anforderungen als auch Klimaszenarien berücksichtigt	Ist nicht Aufgabe der WRRL

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
9-81	Ein grenzübergreifendes Handlungs- und Förderprogramm zur Auenrevitalisierung mitsamt einer ambitionierten Neuausrichtung der Verkehrspolitik	Verkehrspolitik und deren evtl. Neuausrichtung sind nicht Gegenstand der wasserwirtschaftlichen BP und MP.
9-82	Die Sicherung natürlicher Extreme und dynamischer Prozesse von Abfluss und Wasserstand durch Auenreaktivierung, Rückdeichungen, die Einrichtung von Flutpoldern und die Rücknahme von Buhnen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-83	Rückbau von Drainagen und die Vermeidung von Flächenversiegelung, sowie ein angepasster Umgang mit Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-84	Maßnahmen zur Wiedervernässung entwässerter Moor- und Auenflächen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-85	Die ökologische Sicherung des Landschaftswasserhaushalts und konkrete Angaben dazu, wie die Wassermengenbewirtschaftung im deutschen Teil der IFGE Oder optimiert werden soll: Weitere konkrete Handlungsschritte zu benennen und mittels einer Lückenanalyse zu konkretisieren	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-86	Aus einer Auswertung der Niedrigwassersituationen künftig Schlüsse zu ziehen und Nutzungen dementsprechend anzupassen: Ein transparenter, vorausschauender Ist-Soll-Abgleich bzgl. der Wasserentnahme-Menge, der nach den wesentlichen Verursacherbereichen differenziert wird	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-87	Fördermengen der Wassernutzer konsequenter an Schutzgebiete anzupassen und dementsprechend absolute Wasserentnahmegrenzen in Erwägung zu ziehen	Fördermengen und deren Begrenzungen wegen ihrer Umweltauswirkungen sind Regelungsgegenstand der einzelnen Zulassungen.
9-88	Erfordernisse eines ökologischen Wassermengenmanagements auch im Dürre- und Sturzflutmanagement zu klären und Synergien aufzuzeigen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-89	Eine genaue Einsicht in den bisherigen Klimachecks anhand einer Auflistung von Maßnahmen oder beispielhaften Erläuterungen an spezifischen Gewässern	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
9-90	Angaben dazu, wo die Ergebnisse der erforderlichen Klimaprüfung der Maßnahmen zu finden sind sowie eine umfassende Darstellung der klimabedingten Ergänzung des Maßnahmenprogramms	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-91	Die positiven Effekte und Potentiale der WRRL-Umsetzung für die Umsetzung der Klimaziele in die Planung einzubeziehen: Den Mehrwert entsprechender Maßnahmen darzustellen sowie bei der Maßnahmen-Priorisierung zu berücksichtigen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-92	Wissenslücken zu benennen sowie benötigte Forschung anzustoßen und zu fördern	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-93	Unterstützung von Ansätzen des dezentralen Regenwassermanagements und Schwammstadtprinzips mit ökologischen Bezügen (z.B. Regengärten)	Hierzu gibt es ein aktuelles Dokument der LAWA
9-94	Ein flussgebietsweites Konzept zur Integration der WRRL-Anforderungen in der Bergbauwirtschaft unter Mitwirkung unterschiedlicher Akteure	Gibt es für die Elbe, da dort der Schwerpunkt des Braunkohleabbaus liegt
9-95	Maßnahmen zur Verminderung der Bergbaufolgen prioritär zu behandeln und die dafür erforderlichen Ressourcen unter Einbezug der Bergbaubetreiber umfassend zu mobilisieren	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-96	Dass der Bergbau nach Verursacherprinzip transparent darzulegen hat, wie er zur Umsetzung der WRRL beiträgt	Die Forderungen sind nicht Gegenstand der WRRL- Bewirtschaftungsplanung. Im Übrigen haben die Bergbauunternehmen bzw. der Sanierungspflichtige für den DDR-Bergbau die bergrechtliche Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung. Diese Verpflichtungen werden in den bergrechtlichen Verfahrenen und Anordnungen festgelegt und konkretisiert. Der aktive Bergbau muss für die Folgekosten vollumfänglich selbst aufkommen.
9-97	Wassernutzungsentgelt auch für den Bergbau zu erheben	Die Festlegung des Wassernutzungsentgeld ist nicht Gegenstand der WRRL-Bewirtschaftungsplanung, sondern unterliegt einem politisch geprägten Gesetzgebungsprozess in den Ländern.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
9-98	Genehmigungen für den Bergbau nicht weiter auszustellen oder zu verlängern	Eine solche Regelung kann nicht Gegenstand von BP und MP sein. Wasserwirtschaftliche Belange einschließlich evtl. Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele werden in den konkreten bergrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft. Eine ordnungsgemäße Beendigung eines Tagebaus mit dem Ziel der Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen bedarf umfassender Prüfungen. Diese schlagen sich in den bergrechtlich zuzulassenden Haupt- bzw. Abschlussbetriebsplänen nieder. Ein ungeordnetes Auflassen von Tagebauen als Resultat der Forderung wäre rechtswidrig und hätte voraussichtlich wasserwirtschaftliche Auswirkungen, die nicht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen stünden.
9-99	Die Strategie der Bundesländer im Sinne der Transparenz mitsamt den getroffenen Absprachen in den Hintergrunddokumenten zu veröffentlichen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-100	Eine Auflistung erforderlicher Maßnahmen sowie der Kosten, sodass der bestehende Umsetzungs- und Finanzierungsbedarf ersichtlich wird	LAWA-Hintergrunddokument ist vorhanden
9-101	An den länderübergreifenden Arbeits- und Unterarbeitsgruppen auch unabhängige Interessengruppen sowie Umweltverbände zu beteiligen	Eine solche Beteiligung ist nicht Gegenstand der WRRL. Die Umsetzung der BP und MP obliegt den in der jeweiligen FGE beteiligten Ländern. Die Verbände und die Öffentlichkeit ist bei der Aufstellung der Pläne und ggf. bei den Zulassungsverfahren zu den einzelnen Maßnahmen zu beteiligen.
9-102	Für Studien zum Sanierungsbergbau unabhängige Forschungsinstitutionen zu beauftragen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-103	Bei der Inanspruchnahme von Ausnahmen die Kriterien gemäß Artikel 4 WRRL vollständig anzuwenden	Das erfolgt. Pauschale Forderung ist unverständlich.
9-104	Ein flussgebietsweites Konzept zur Vernetzung aller Umwelt- und Gewässerschutzrichtlinien aufzustellen, für ein ökologisch nachhaltiges Management der Gesamtheit der Gewässerlebensräume	Forderung ist unverständlich, denn dies sieht der BP entsprechend Art. 4 Abs. 1 c, Abs. 2, Art. 6 i.V.m. Anhang IV WRRL bzw. § 29 Abs. 4 WHG, § 10 i.V.m. Anlage 10 Nr. 5 OGewV sehen dies für die relevanten Schutzgebiete so vor.
9-105	Die Ziele aller Umwelt- und Gewässerschutzrichtlinien in die verschiedensten Politikbereiche zu integrieren, damit nachhaltige Produktions- und Lebensweisen etabliert werden können	Regelungen in anderen Politikbereichen sind nicht Gegenstand der BP und MP. Die Bewirtschaftungsziele sind bundesrechtlich geregelt und grundsätzlich in allen Politikbereichen und in allen auch fachfremden Zulassungsverfahren zu beachten.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
9-106	Die Betrachtung über die WRRL-Zielgebiete hinaus auf die Meere auszuweiten und die Maßnahmen von MSRL und WRRL gemeinsam zu koordinieren und prioritär umzusetzen	Dies wird bereits koordiniert
9-107	Die Benennung von konkreten Maßnahmen zur Reduktion der Einträge von Nähr- und Schadstoffen ins Meer über Flüsse und Grundwasser	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-108	Die Erstellung einer Umsetzungsstrategie inklusive der Einbindung in Förderstrukturen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-109	Das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund zu betrachten	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-110	Die Wissenslücken zu GWK analog zu den OWK zu schließen und in der Umsetzung zu berücksichtigen	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-111	Den Schutz der Grundwasserökosysteme nachprüfbar in das Flussgebietsmanagement aufzunehmen	Unklar: Sind grundwasserabhängige Landökosysteme als Parameter für den mengenmäßigen Zustand der GWK gemeint?
9-112	Biodiversität und den gesetzlich geforderten Biotopverbund als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung zu betrachten und solcherart auch im BWP zu behandeln	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
9-113	Maßnahmen zur Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen auch an den Bundeswasserstraßen im BP zu thematisieren	Maßnahmen an Bundeswasserstraßen sind Gegenstände des MP.
9-114	Aktuelle Arbeiten im Zusammenhang mit dem Erhalt der Biodiversität zu erheben und zu veröffentlichen, um Wissenslücken zu schließen	Dies erfolgt: Aus dem BP ergeben sich die Einstufungen des ökologischen Zustands. Für diesen sind u.a. die biologischen Qualitätskomponenten und für diese sind Artenzusammensetzung und -häufigkeit sowie Alterstruktur gemäß § 5 i.V.m. Anlage 3 Nr. 1 OGewV maßgeblich.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
10-1	Grenzüberschreitenden Abstimmungen der sogenannten Grenzgewässerkommission finden außerhalb der öffentlichen Wahrnehmung statt. Wir würden uns wünschen, wenn hierüber auch im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung informiert werden kann.	Die Bewirtschaftungsplanung ist kein Medium, um über die Ergebnisse der Grenzgewässerkommission zu informieren.
10-2	Die bergbauliche Beeinflussung des Tagebau Jänschwalde geht seit einigen Jahren über maximale Ausbreitung, wie sie im Braunkohlenplan dargestellt wurde, hinaus. (man bezieht sich dabei auf das Hintergrundpapier „Weniger strenge Bewirtschaftungsziele für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe und der koordinierten Flussgebietseinheit Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper“, FGG Elbe 2020)	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
10-3	Bereits in unseren Stellungnahmen vom Juni 2020 zu den wichtigen Bewirtschaftungsfragen auf der A- und B- Ebene haben wir darauf hingewiesen, dass polnische Gutachten aus dem Jahr 2015 eine Beeinflussung polnischer Grundwasserleiter, insbesondere in tertiären Grundwasserleitern darstellten. Wir halten es daher für erforderlich, dass zur Bearbeitung der Bewirtschaftungsplanung und der Ableitung geeigneter Maßnahmen zur Zielerreichung in bergbaulich beeinflussten Gebieten, neben den obersten Hauptgrundwasserleitern auch tiefliegende Grundwasserleiter in die Bewertung einbezogen werden.	Es wurden die oberen, großräumig zusammenhängenden Hauptgrundwasserleiter betrachtet. Dies sind i. d. R. auch die wasserwirtschaftlich bedeutsamen und nutzbaren Grundwasservorkommen. Im Zuge der Aktualisierung der Bestandsaufnahme zum Ende 2025 kann der Einwand aufgegriffen, geprüft und ggf. berücksichtigt werden.
10-4	Wir weisen darauf hin, dass im GWK NE 4-1 auch ein besonders schützenswertes Trinkwasserschutzgebiet liegt, mit dem sowohl die Gemeinde Schenkendöbern als auch der Großraum des Mittelzentrums Guben versorgt wird (vgl.: BG LAN - Karte 1.6 - Schutzgebiete Wasserkörper mit Trinkwasserentnahme nach Art. 7 EG-WRRL). Es ist zu bewerten, ob die fortschreitende Absenkung des Grundwasserkörpers (und der Oberflächengewässer) perspektivisch zu einer Verschlechterung der Trinkwasserqualität und -menge führen kann.	Die Umweltauswirkungen des Tagebaus sind in den jeweiligen Zulassungsverfahren zu prüfen. Dabei sind auch Auswirkungen auf vorhandene Wassernutzungen, insbesondere auf solche, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, zu prüfen.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
10-5	Die Badegewässer Großsee und Deulowitzer See (vgl.: BG LAN - Karte 1.7 - Schutzgebiete II Badegewässer nährstoffsensible Gebiete und Abb.:1) verlieren bergbaubedingt Wasser, auch hier ist zu hinterfragen, ob die bergbauliche Grundwasserabsenkung der EU-Badegewässerrichtlinie zuwiderlaufen kann.	Die der Umsetzung der EU-Badegewässerrichtlinie dienende Brandenburgische Badegewässerverordnung bestimmt die Anforderungen an die Überwachung und Einstufung der Qualität von Badegewässern, die Bewirtschaftung der Badegewässer hinsichtlich ihrer Qualität und die Information der Öffentlichkeit über die Badegewässerqualität (§ 1 Absatz 2 BbgBadV). Dabei ist Badegewässer die Badestelle als Abschnitt eines Oberflächengewässers (§ 2 Absatz 3 BbgBadV). Die Badestelle wird hinsichtlich hygienischer Aspekte betrachtet. Ein Verstoß gegen diese Richtlinie bzw. gegen die Brandenburgische Badegewässerverordnung ist aus einem fehlenden Grundwasserzuströmung nicht ableitbar.
10-6	Wir stellen in den vergangenen Jahren erfreut fest, dass der Zugang zu Umweltinformationen sich stets verbessert. Dennoch fehlt es in manchen Bereichen immer noch an der Zugänglichkeit zu erhobenen Umweltdaten. Pegelraten (falls veröffentlicht) fehlt es an langen Zeitreihen und auch die Daten der Messstellen (Menge und Qualität) die im Rahmen der Bewirtschaftungspläne überwacht werden, sind nicht oder nicht vollständig öffentlich zugänglich.	Mit der Schaffung der "Auskunftsplattform Wasser" (https://apw.brandenburg.de/) auf den Internetseiten des MLUK des Landes Brandenburg wird die Bereitstellung von Daten kontinuierlich verbessert.
11-1	Grundsätzlich ist aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe zu kritisieren, dass die so wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung entgegen ihrem zuvor genannten Zweck viel zu wenig gefördert wird und vor allem vorrangig auf die Fachöffentlichkeit ausgelegt ist. Dies ist kein neues Problem: Bereits vor Beginn des 2. Bewirtschaftungszyklus haben verschiedene Umweltverbände vorgeschlagen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit bereits in der Entwurfsphase der Bewirtschaftungspläne (auch faktisch) hinreichend zu gewährleisten – dies wäre in Niedersachsen beispielsweise über die sogenannten Gebietskooperationen möglich. Leider wurde diese Möglichkeit weder für den damaligen 2. noch jetzt im Vorfeld des 3. Bewirtschaftungszeitraums genutzt. Die Beteiligung tatsächlich fördernd wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrigschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären – was eigentlich selbstverständlich sein müsste – allgemein verständliche Unterlagen sowie eine rechtzeitige und zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird jeweils beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
11-2	<p>Grundlegendes Defizit der vorgelegten Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist zunächst, dass sie sich nicht auf alle von der WRRL erfassten Wasserkörper erstrecken. Dies widerspricht den Vorgaben der WRRL und des WHG. So werden in allen Flussgebietseinheiten Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von weniger als 10 km² und Seen mit einer Fläche von weniger als 0,5 ha nicht als Oberflächenwasserkörper ausgewiesen und somit von der Bewirtschaftungsplanung ausgeklammert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen <0,5 ha sind zwar in Deutschland nicht berichtspflichtig, die Anforderungen insbes. aus § 27 WHG gelten jedoch gleichermaßen entweder mittelbar oder unmittelbar, wenn sie Wasserkörpern zugeordnet sind. Zudem gelten sämtliche weitere Bewirtschaftungsvorgaben aus dem WHG. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, sowohl zum Schutz des Gewässers selbst als auch wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpers erfordert.</p>
11-3	<p>Die EU-Kommission hat in ihrer Bewertung der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszyklus festgestellt, dass die Festlegung und Überwachung von Bedingungen für die Einstufung des ökologischen Zustands noch lückenhaft ist und auch der Grundsatz „one out, all out“ nicht konsequent angewandt wird. Diese Kritikpunkte sind auch Gegenstand des gegen Deutschland eingeleiteten Pilotverfahrens. Es ist nicht ersichtlich, dass ihnen durch die für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgelegten Planentwürfe vollständig abgeholfen wurde.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Prinzipiell werden in DE alle Qualitätskomponenten nach WRRL bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt dabei stets auf der Basis entsprechender gewässertypspezifischer Referenzbedingungen. Für die Überprüfung der Bestandsaufnahme und die Zustandsbewertung der Wasserkörper in Vorbereitung der dritten Bewirtschaftungspläne ist die OGewV 2016 maßgebend. Ergänzend haben die Länder die im Arbeitspapier RaKon Monitoring Teil B, Arbeitspapier I, Gewässertypen und Referenzbedingungen der LAWA in der Fassung von 2016 sowie den nachfolgenden Arbeitspapieren dargelegten Kriterien zur Ableitung von Referenzbedingungen und zur Identifizierung von Referenzgewässern genutzt. Darüber hinaus stehen im RaKon Teil B in Form von Arbeitspapieren weitere, für den dritten Bewirtschaftungsplan zum Teil aktualisierte und ergänzte Handlungsanleitungen für die Länder zur Festlegung von Referenzbedingungen und zur Ausgestaltung des Monitorings zur Verfügung. Eine Gesamtübersicht der RaKon-Papiere findet sich unter: https://www.wasserblick.net/servlet/is/142684/ Das one-out-all-out-Prinzip ist eine Vorgabe der WRRL und der OGewV. Es wird bei der Zustands-/Potenzialbewertung berücksichtigt.</p>
11-4	<p>Wie auch in den vorherigen Bewirtschaftungszyklen wird in allen Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich und ohne hinreichende Begründung von der in Art. 4 Abs. 4 WRRL vorgesehenen Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch gemacht. Die WRRL verlangt, dass gleich zu Beginn der Umsetzungsfrist alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des guten Zustands bis 2015 und zu Verhinderung weiterer Verschlechterungen erforderlich sind. Gegebenenfalls hätte es eines unverzüglichen Nachsteuern durch die Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen bedurft (Art. 11 Abs. 5 WRRL). All dies ist unterlassen worden. Stattdessen wurden bereits in den ersten beiden Bewirtschaftungszyklen ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen maximale</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden. Um die Ziele der WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ wurde für den 3. BWP eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Diese Praxis wird in unzulässiger Weise auch im 3. Bewirtschaftungszyklus fortgeführt, sodass nicht einmal im Jahr 2027 eine sichere Zielerreichung gewährleistet werden kann. Die Ankündigung, dass bis 2027 nicht alle zur Umsetzung der WRRL notwendigen Maßnahmen begonnen, geschweige denn abgeschlossen sein werden, kann die DUH grundsätzlich jedoch so nicht akzeptieren. Unter anderem für die grundlegenden Maßnahmen, wie die vollständige Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) inklusive der aus den Maßnahmen abzuleitenden Wirkung auf den Zustand der Gewässerkörper ist die im sog. Transparenzansatz angelegte Verschiebung von Maßnahmen über 2027 hinaus nicht mit der WRRL konform anwendbar.</p>	<p>Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“ durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Maßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen ist integraler Bestandteil der WRRL. Sie wurde jeweils begründet und wird nicht rechtsmißbräuchlich angewandt.</p>
11-5	<p>Entgegen der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. b WRRL werden in den Bewirtschaftungsplänen die Gründe für die Fristverlängerung nicht im Einzelnen dargelegt und erläutert, sondern lediglich in Form einer Tabelle angegeben, in der der relevante Fristverlängerungsgrund angekreuzt wird. Auch in den Anhängen zu den Bewirtschaftungsplänen wird zur Begründung vielfach lediglich ein „Code“ angegeben, der in einer Legende allenfalls durch wenige Stichworte erörtert wird. Auf dieser Grundlage kann unter Verletzung der unionsrechtlichen Maßstäbe nicht ansatzweise beurteilt werden, ob die in Art. 4 Abs. 4 lit. a WRRL genannten Fristverlängerungsgründe tatsächlich gegeben sind. Notwendig wäre hierfür eine detaillierte und wasserkörperspezifische Begründung.</p> <p>Bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen für den 3. Bewirtschaftungszyklus wurde offenbar die Handlungsanleitung „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen nach § 29 und § 47 Absatz 2 WHG ...“ der LAWA herangezogen. Dieses Dokument wurde der Öffentlichkeit jedoch nicht zugänglich gemacht. Die Begründung von Fristverlängerungen bleibt somit völlig intransparent.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Die zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
11-6	<p>Die lediglich rudimentären Begründungen der Fristverlängerungen in den Planentwürfen zeugen zudem von einem Fehlverständnis der nach WHG und WRRL vorgesehenen Fristverlängerungsgründe. So wird beispielsweise auch die „zeitliche Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ zu den „natürlichen Gegebenheiten“ gezählt, aufgrund derer die Fristverlängerung in Anspruch genommen werden soll. Die verzögerte Wirkung zu spät ergriffener oder nicht hinreichend wirksamer Maßnahmen ist jedoch anthropogen bedingt und gerade nicht natürlichen Ursprungs. Auch der Grund der „technischen Undurchführbarkeit“ wird in unzulässiger Weise überdehnt und nicht wasserkörperspezifisch präzisiert. Ebenso wird der Fristverlängerungsgrund der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ zu weit ausgelegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Die zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>
11-7	<p>Sofern als Unterkategorie des Grundes der „unverhältnismäßig hohen Kosten“ die „Kosten-Nutzen-Betrachtung/ Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen“ angegeben wird, ist festzustellen, dass es in den Bewirtschaftungsplänen an der Darlegung einer plausiblen Kosten-Nutzen-Analyse, aus der deutlich wird, inwieweit die Kosten für die Maßnahmenplanung und -umsetzung den Nutzen der Erreichung des Umweltziels überschreiten, fehlt.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht .</p>
11-8	<p>Völlig inakzeptabel und nicht mit der WRRL vereinbar ist zudem die in den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne zum Ausdruck kommende Praxis, die Gründe der „technischen Undurchführbarkeit“ und des „unverhältnismäßig hohen Aufwandes für eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus heranzuziehen. Denn diese Fristverlängerungsgründe sind nur bis 2027 anwendbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Die zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
		deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.
11-9	<p>Der Vorgabe in Art. 4 Abs. 4 lit. d WRRL lässt sich entnehmen, dass die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung nur dann zulässig ist, wenn sie mit der Nennung der Maßnahmen, die zum Erreichen des Ziels bis zum Ablauf der verlängerten Frist erforderlich sind, verbunden wird. Hieran fehlt es in den vorgelegten Planentwürfen. Die in den Maßnahmenprogrammen vorgesehenen Maßnahmen sind u.a. aufgrund ihrer Unbestimmtheit und ihrer unsicheren Minderungswirkung nicht geeignet, eine Zielerreichung wenigstens bis zum Ablauf der verlängerten Frist zu gewährleisten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Aufstellung der vorliegenden Bewirtschaftungspläne wurde eine Defizitanalyse für jeden Wasserkörper durchgeführt und eine Vollplanung vorgenommen, so dass zukünftig flächendeckend zusätzlich zum qualitativen auch ein quantitativer Soll-Ist-Vergleich möglich wird. Die Vollplanung beinhaltet alle Maßnahmen, die nach aktuellem Kenntnisstand zur Erreichung der festgelegten Bewirtschaftungsziele erforderlich sind.</p> <p>Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich durch das Monitoring und die damit erfassten Daten die Datengrundlage für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen kontinuierlich verbessert hat. Dies ermöglichte eine fachlich fundierte und kosteneffiziente Maßnahmenplanung auf der Grundlage der festgestellten spezifischen Belastungen.</p>
11-10	<p>In den vorgelegten Bewirtschaftungsplanentwürfen werden zudem weniger strenge Umweltziele i.S.v. Art. 4 Abs. 5 WRRL bzw. § 30 WHG in nicht nachvollziehbarer Weise festgelegt und Ausnahmen i.S.v. Art. 4 Abs. 6 und 7 WRRL bzw. § 31 WHG ebenso wenig nachvollziehbar in Anspruch genommen. Insbesondere werden die Gründe hierfür nicht im Einzelnen und wasserkörperspezifisch dargelegt und erörtert.</p>	<p>In der KFGE Oder werden keine WSUZ in Anspruch genommen.</p>
11-11	<p>In allen Bewirtschaftungsplänen werden Fristverlängerungen aufgrund des Verfehlers des guten chemischen Zustands aufgrund der Belastung u.a. durch Nitrat in Anspruch genommen. Dabei wird die Frist vielfach weit über das Jahr 2027 verlängert.</p> <p>Dies wird – u.a. für die FGE Ems – mit der „zeitliche[n] Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ begründet, welche fehlerhaft zu „natürlichen Ursachen“ gezählt wird. Die Verzögerung der Wirkung nitratreduzierender Maßnahmen ist jedoch zu deutlich überwiegendem Anteil anthropogen bedingt – dies nämlich, weil (wirksame) Minderungsmaßnahmen zu spät ergriffen wurden oder gänzlich fehlen. Eine Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus kann somit nicht mit „natürlichen Bedingungen“ begründet werden und ist daher unzulässig.....Insoweit ist auch nicht zu rechtfertigen, das Anthropozän oder den Transparenzansatz als Gründe für eine Verschiebung der Zielerreichungsfrist heranzuziehen. Die hohe Nährstoffbelastung ist auch einer der zentralen Gründe dafür, dass der „gute ökologische Zustand“ in zahlreichen deutschen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Die zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>Oberflächenwasserkörpern verfehlt wird. In Bezug auf diese Problematik werden – beispielsweise in der FGE Ems – als Gründe für die Fristverlängerung neben (nicht vorliegenden) natürlichen Ursachen die „zwingende technische Abfolge von Maßnahmen“, die „unveränderbare Dauer von Verfahren“, „Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“ und „natürliche Ursachen“ angegeben.</p> <p>Auch diese Aspekte fallen jedoch nicht unter die nach Art. 4 Abs. 4 WRRL zulässigen Rechtfertigungsmöglichkeiten. Tatsächlich dürfte die Zielverfehlung auch hier in hohem Maße darauf zurückzuführen sein, dass es unterlassen wurde, rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Eine Fristverlängerung bis 2027 oder gar darüber hinaus lässt sich daher nicht rechtfertigen.</p>	
11-12	<p>Neben der Nitratkonzentration führt in zahlreichen Grundwasserkörpern auch die Pestizidbelastung zu einer Verfehlung des guten chemischen Zustands. Auch aus diesem Grund wird in den Bewirtschaftungsplänen eine Verlängerung der Frist zur Zielerreichung in Anspruch genommen, wobei eine Zielerreichung nach Fristablauf (wenn überhaupt) völlig pauschal für den Zeitraum „nach 2027“ oder sogar „nach 2045“ prognostiziert wird.⁸ Eine Fristverlängerung über 2027 hinaus ist unzulässig. Zudem fehlt es auch hier einer nachvollziehbaren wasserkörperspezifischen Begründung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Die zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>
11-13	<p>Auch wegen der Verfehlung der Qualitätskomponenten für Morphologie und Durchgängigkeit werden in hohem Umfang Fristverlängerungen in Anspruch genommen, die wiederum nicht hinreichend und in rechtmäßiger Weise begründet werden. So werden etwa in der FGE Elbe für alle Oberflächenwasserkörper mit Querbauwerken und solche, die eine Belastung im Bereich morphologische Veränderungen aufweisen, Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Begründet wird dies damit, dass der notwendige Erfolgsnachweis deshalb nicht erbracht werden könne, weil Planung, Genehmigung und Durchführung zu lange dauerten und nicht ausreichend Zeit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann. Die zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>für die (Bio-) Komponenten bliebe, um positiv auf die Maßnahmen zu reagieren. Dies wird unter „natürliche Gegebenheiten“ gefasst, ist jedoch letztlich wieder nur Ausdruck einer unzureichenden Maßnahmenplanung. Gleiches gilt für den ebenfalls zur Begründung heran- gezogenen „Forschungs- und Entwicklungsbedarf“.</p>	<p>Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>
11-14	<p>Auch am Beispiel des verfehlten guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer aufgrund der Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und bromierte Diphenylether (BDE) kann veranschaulicht werden, wie die Ausnahmetatbestände gemäß Art. 4 Abs. 4, und 7 WRRL missbräuchlich und ohne ausreichende Begründung in Anspruch genommen werden. Die Fristverlängerungen sind in diesem Zusammenhang bereits deswegen unzulässig, weil durch die Akkumulation in Biota weitere Verschlechterungen zu erwarten sind, welche nach der WRRL jedoch ausnahmslos zu verhindern sind.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen sind auch nicht – wie unterstellt – nur schrittweise in einem längeren Zeitraum „technisch durchführbar“. Nach einer Studie der Umweltorganisation European Environmental Bureau (EEB) sind die Quecksilberintensität der Kohleverstromung sowie die Quecksilberkonzentrationswerte in Deutschland um ein Vielfaches höher als diejenigen anderen Ländern (wie z.B. der USA). Die Studie aus dem Jahr 2017 kommt zu dem Ergebnis, dass jährlich eine Gesamtfracht von gut 4 t Quecksilber vermieden werden könnte, wenn die deutschen Kraftwerke mit der besten verfügbaren Technik betrieben würden. Dies entspricht einem realistischen und auch realisierbaren Minderungspotenzial von rund 80 % gegenüber der jetzigen Situation. Deutliche Minderungen der Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken sind also sehr wohl technisch machbar. Die Studie des EEB erwähnt in diesem Zusammenhang auch, dass der seit 2019 im Jahresmittel von Großfeueranlagen wie Kohlekraftwerke in Deutschland einzuhaltende Quecksilber-Grenzwert mindestens doppelt so hoch sei, wie der schon seit 2015 geltende US-Grenzwert für Braunkohleanlagen und um ein siebenfaches höher als der schon geltende US-Grenzwert für Steinkohleanlagen. Auch dies</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aus folgenden wesentlichen Gründen ist eine Zielerreichung bis 2027 unrealistisch: begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen bei den Behörden und Maßnahmenträgern, fehlende Flächenverfügbarkeit, Nutzungskonflikte. In den Bewirtschaftungsplänen werden die Probleme und die gewählten Lösungsansätze dargelegt und erläutert, aufgrund welcher Datenlage und welcher Methodik welche Maßnahmen zur Zielerreichung identifiziert sind, aus welchen Gründen ihre vollständige Umsetzung bis 2027 nicht erreichbar ist, verbunden mit einer Einschätzung, wann aus heutiger Sicht die Maßnahmen umgesetzt werden können und das Ziel erreicht werden kann.</p> <p>Die zitierte Eckpunktepapier „Gemeinsames Verständnis von Begründungen zu Fristverlängerungen und weniger strengen Umweltzielen“ ist auf der Homepage der LAWA unter folgendem Link veröffentlicht: https://www.lawa.de/documents/lawa-handlungsanleitung_fristverl_1591776362.pdf und basiert auf den 2017 auf EU-Ebene verabschiedeten CIS-Papieren der Wasserdirektoren „Clarification on the application of WFD Article 4 (4) time extensions in the 2021 RBMPs and practical considerations regarding the 2027 deadline“ und „Natural Conditions in relation to WFD Exemptions“.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>zeigt, dass entgegen der Angaben der Planseite technische Möglichkeiten bestehen, um die Quecksilbermissionen von Kohlekraftwerken deutlich zu reduzieren. Ebenso wenig ist die Einhaltung der unionsrechtlich vorgesehenen Frist „mit unverhältnismäßigem Aufwand“ verbunden. So bestehen weder rechtliche noch faktische Hindernisse, die Quecksilbermissionen aus Kohlekraftwerken innerhalb der nächsten sechs Jahre so zu reduzieren, dass sich die Belastung der Gewässer mit Quecksilber verringert.</p>	
11-15	<p>Bisher wurden für Arzneimittelwirkstoffe weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene Umweltqualitätsnormen (UQN) festgelegt. Es existiert lediglich eine Watchlist auf EU-Ebene, die allerdings völlig unzureichend ist und diverse Wirkstoffe außen vor lässt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Festlegung prioritärer Stoffe und deren UQN obliegt dem europäischen Gesetzgeber und ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden WRRL-Dokumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 14 WRRL.</p>
11-16	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>1. Fehlerhafte Zielstellung: Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Die Maßnahmenplanung zielt nicht auf eine schnellstmögliche Realisierung der bereits seit 2015 zu erreichenden Ziele ab und will den Zeitpunkt der Zielerreichung vielfach sogar über das Jahr 2027 hinaus verlängern. Wie oben bereits dargelegt, liegen die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. In Deutschland sind sich die LAWA und die Umweltministerkonferenz einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.</p> <p>Um die Ziele der WRRL flächendeckend zu erreichen, wird allerdings mehr Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen benötigt, als die WRRL vorsieht. Zudem braucht es zum Teil Jahre, bis umgesetzte Maßnahmen ihre Wirkung entfalten und die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Unter dem Begriff „Transparenzansatz“ hat die LAWA für den 3. BWP eine bundesweite Vorgehensweise entwickelt, mit der für alle Gewässer der gesamte Prozess bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele transparent dargestellt werden soll. Im Rahmen dieses Ansatzes wird ausgehend vom aktuellen Kenntnisstand für alle Wasserkörper eine „Vollplanung“ durchgeführt. Dabei werden jeweils alle Programmaßnahmen ermittelt, die zur Zielerreichung nach heutigem Kenntnisstand erforderlich sind. Für jeden Wasserkörper erfolgt die Abschätzung einer zeitlichen Perspektive. Diese setzt sich zusammen aus dem Zeitraum bis zur Umsetzung aller Programmaßnahmen und dem Zeitraum, bis im Anschluss daran die Bewirtschaftungsziele erreicht werden. Bei langsam wirkenden Maßnahmen kann dieser Zeitraum viele Jahre umfassen.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
11-17	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>2. Die Maßnahmenplanung erfolgt zudem ohne erkennbares planerisches Konzept. Unabhängig von der Unzulässigkeit einer Fristverlängerung über das Jahr 2027 hinaus fehlen in den Bewirtschaftungsplänen hinreichend konkrete Abschätzungen dazu, bis wann überhaupt auf der Basis der bestehenden und geplanten Maßnahmen eine Zielerreichung (nach Fristverlängerung) realistisch zu erwarten ist. In einigen Bewirtschaftungsplänen wird zwar, dem sog. Transparenzansatz folgend, ein Zeitpunkt der voraussichtlichen Zielerreichung nach dem Jahr 2027 angegeben. Diese Prognosen beruhen jedoch auf zu optimistischen und nicht nachvollziehbaren Annahmen zum Minderungspotential der ergriffenen Maßnahmen. Teilweise, so etwa für alle Wasserkörper der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe in Sachsen-Anhalt, wird zudem entgegen dem Transparenzansatz überhaupt kein Zeitpunkt der Zielerreichung nach dem 3. Bewirtschaftungszyklus genannt, sondern (völlig unrealistisch) auf das Jahr 2027 verwiesen. Insoweit ist auch generell zu kritisieren, dass es die Maßnahmenprogramme nicht ermöglichen, ein realistisches und detailliertes Bild vom aktuellen Stand der Maßnahmenumsetzung zu gewinnen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass offenbar noch nicht einmal die hierfür notwendigen (aktuellen) Daten vorliegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Maßnahmenprogramm hat das Ziel, den Weg und die Mittel zur Erreichung der Vorgaben der EG-WRRL an den Gewässern darzustellen. Für den dritten Bewirtschaftungszeitraum wurden bundesweit flächenhaft und für jeden Wasserkörper noch differenzierter als in den Maßnahmenprogrammen zuvor Defizitanalysen für die einzelnen Handlungsfelder durchgeführt. Die Defizitanalyse quantifiziert den Maßnahmenbedarf, der den identifizierten Belastungen der Wasserkörper entgegenwirken und eine Zielerreichung ermöglichen soll (Vollplanung). Diese Planung stellt auch die Frist zur Zielerreichung dar. Alle Akteure sind aufgefordert, ihr jeweiliges Handeln darauf auszurichten. Maßnahmenprogramme im Sinne des Art. 11 WRRL verfolgen über ihren sechsjährigen Gültigkeitszeitraum einen programmatischen Ansatz.</p>
11-18	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: a. Das Wirkungspotential der geplanten Maßnahmen ist offensichtlich nicht hinreichend ermittelt worden und wird in den Programmentwürfen für den Großteil der Maßnahmen nicht angegeben. Die geplanten Maßnahmen sind offenbar schon nicht konkret genug ausgearbeitet worden. Entsprechend der Praxis der beiden vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen werden lediglich pauschal die Nummern des seinerseits viel zu pauschalen LAWA-Maßnahmenkatalogs in Bezug genommen. Auf der Grundlage einer derart</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Maßnahmenkatalog wurde erstmals 2008 von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und dem Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO) aufgestellt. Er bündelt die bundesweit geltenden Maßnahmentypen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit denen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) in einem ganzheitlichen Katalog. Grundsätzlich ist eine Standardisierung auf der Ebene der Maßnahmenprogramme bzw. Hochwasserrisikomanagementpläne erforderlich, um eine bundesweit koordinierte und vergleichbare Meldung der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen. Im Rahmen der Maßnahmenplanung werden bezogen auf die Wasserkörper genau die Maßnahmentypen ausgewählt, die geeignet sind, im Hinblick auf die vorhandenen Belastungen und den festgestellten Gewässerzustand eine Verbesserung zu erzielen. Ergänzt wird dies durch Angaben, in welchem Ausmaß die gewählten Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um das ermittelte Defizit zu beheben</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>vagen und oberflächlichen Maßnahmenbeschreibung ist eine hinreichend konkrete Einschätzung der Wirksamkeit gar nicht möglich. Statt dem bloßen Ankreuzen einer Maßnahmenkategorie bedürfte es konkreter Ausführungen, was genau in welchem Gewässerabschnitt bis wann und durch wen getan wird, um die relevanten Belastungen zu reduzieren. Bereits aufgrund der Größe und Diversität der teilweise bis zu 100 km langen Wasserkörper ist eine solche, gerade auch örtliche Spezifizierung der Maßnahmen vonnöten. Sofern teilweise die Unsicherheiten bei der Prognose der Zielerreichung und die Schwierigkeit, den Einflüssen natürlicher Gegebenheiten abzuschätzen zur Rechtfertigung der ungenauen Prognosen angeführt werden, wird hier erneut die Verantwortlichkeit in unzulässiger Weise von sich gewiesen: Die WRRL ist seit dem Jahr 2000 umzusetzen, sodass es genügend Zeit gab, um beispielsweise den Einfluss dieser Faktoren und die Wirkung von Maßnahmen genauer zu untersuchen und daraus die relevanten Schlüsse zu ziehen. Dass dies in den letzten 20 Jahren unterlassen wurde, kann nun nicht (erneut) als Rechtfertigung für unzureichende Schutzmaßnahmen für Gewässer dienen.</p>	<p>(Quantifizierung). Dabei fließen fachlich fundierte Kenntnisse der zuständigen Behörden hinsichtlich der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ein. Einzelheiten zur konkreten Umsetzung und zur genauen Lokalisierung der Maßnahmen werden im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Genehmigungen, Planfeststellungsverfahren usw.) detailliert festgelegt. Die detaillierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der regionalen Ebenen unter Einbindung der Wassernutzer.</p>
11-19	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: b. Umsetzungsdefizite: Einen hinreichenden Beitrag zur Erreichung der in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Ziele können Maßnahmen außerdem nur dann leisten, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt werden. In dieser Hinsicht weisen alle Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für den 3. Bewirtschaftungszyklus Defizite auf. Eine effektive Maßnahmenumsetzung konnte schon in den vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen nicht gewährleistet werden, sie wird auch jetzt nicht sichergestellt.</p> <p>Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan lassen sich den aktuellen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahme nicht entnehmen. Problematisch ist insbesondere, dass ein Großteil der Maßnahmen nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt also von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab. Als</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. In Deutschland sind sich Bund und Länder einig, dass an den Zielen und Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie am bestehenden Zielniveau festgehalten wird. Bewirtschaftungsziele werden daher im 3. Bewirtschaftungsplan (BWP), genauso wie bisher, nur in Ausnahmefällen abgesenkt werden.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Entwürfe zur Aktualisierung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2021-2027 waren die Verhandlungen zum langfristigen EU-Haushalt 2021-2027 noch nicht beendet. Die gewünschten konkreten Angaben zum Umfang der vorgesehenen Fördermittel aus dem ELER konnten aufgrund dessen nicht dargestellt werden. Gleichwohl wurden in den Entwürfen Angaben dazu gemacht, dass insbesondere die ergänzenden Maßnahmen werden in erster Linie im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium umgesetzt werden.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>weiteres Umsetzungsdefizit, das einem gesteigerten Wirkungspotential des Instruments der (freiwilligen) Gewässerschutzberatung, von vorneherein entgegensteht, ist darüber hinaus zu benennen, dass nicht erkennbar ist, ob und in welchem Umfang die hierfür über den ELER vorgesehenen Fördermittel tatsächlich bereitstehen werden. Konkrete Angaben dazu fehlen jedenfalls.</p>	
11-20	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: c. Fokus: Nährstoffe: Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht einmal geeignet, das Zustandsziel wenigstens schnellstmöglich nach 2027 zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen zu verhindern. Sämtliche Maßnahmenprogramme – u.a. das für die FGE Ems – stützen sich auf die Novellierung der Bundes-Düngeverordnung (DüV) vom Mai 2020 als zentrale grundlegende Maßnahme zur Reduzierung der diffusen Nährstoffbelastung. Dies führt von vorneherein zu falschen Schlussfolgerungen. Denn das Wirkungspotential der DüV wurde bislang nicht einmal nachvollziehbar ermittelt. ... Auch die Ergebnisse der Wirkungsabschätzung im Rahmen des Projekts AGRUM-DE lagen noch nicht vor. Die Unsicherheit dieser aus Sicht der DUH zu optimistischen Wirkungsprognose wird in den aktuellen Entwürfen der Maßnahmenprogramme teilweise sogar ausdrücklich eingeräumt.</p> <p>Die Maßnahmenplanung der Länder – u.a. für die FGE Ems – berücksichtigt auch nicht hinreichend, dass die in den Grundwassermessstellen ermittelte Nitratbelastung die Dramatik der Situation nur eingeschränkt widerspiegelt, zumal während der Bodenpassage durch Denitrifikation ein erheblicher Teil des Stickstoffs bereits abgebaut wird und die im Grundwasser ankommende Nitratfracht dementsprechend sinkt. Die Pufferkapazität der Böden ist aber begrenzt, die Denitrifikation ist ein endlicher Vorgang, der vor allem an den Vorrat von umsetzbaren Sulfiden im Boden gebunden ist. Sobald der Vorrat aufgebraucht ist, schlagen die Nitratwerte direkt auf die Messstellen durch.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Zum Erreichen und Sicherstellen der Ziele für das Grundwasser und für das Oberflächengewässer greift im Wesentlichen die Düngeverordnung des Bundes als grundlegende Maßnahme. Die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden, unterliegen im Wesentlichen dem Gesetzgeber (Bund oder Land). Ihre Eignung zur Zielerreichung muss von den zuständigen Behörden angenommen werden. Die Novellierung des Düngerechts mit der Düngeverordnung (DüV) vom April 2020 (DüV, 2020) wird als die wichtige und maßgebliche grundlegende Maßnahme zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Gewässer eingeordnet. Diese sieht bundesweit verpflichtende Maßnahmen (u. a. Reduzierung der Düngung um 20 %) in den mit Nitrat belasteten Gebieten sowie Maßnahmen in den durch Phosphor eutrophierten Gebieten vor. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den § 13a (Länderermächtigungsparagraph) zu legen. Danach waren mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete auszuweisen. Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA, 2020) erlassen worden. Hier werden bundeseinheitliche Vorgaben aufgestellt, die eine rechtssichere, differenzierte und verursachergerechte Ausweisung von mit Nitrat belasteten und durch Phosphor eutrophierte Gebiete in allen Ländern ermöglichen sollen. Zusammen mit der DüV bildete die AVV GeA die Grundlage für die Novellierung der Landesdüngeverordnungen, mit denen entsprechende Gebietskulissen durch die Länder auszuweisen waren.</p> <p>Zudem werden in vielen Ländern darüber hinaus „Ergänzende Maßnahmen“ gemäß Artikel 11 Absatz 4 der WRRL umgesetzt, um die diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren. Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
11-21	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: c. Fokus: Nährstoffe: Deutliche Defizite im Flussgebietsmanagement bestehen zudem nach wie vor bei der Integration von Naturschutzziele und bei der Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem Hochwasserschutz. Insgesamt finden Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in den Maßnahmenprogrammen weiterhin zu selten und zu wenig Anwendung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Bei der Bewirtschaftung von Oberflächen- und Grundwasserkörpern, die in wasserabhängigen Schutzgebieten liegen, sind die sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften ergebenden Ziele zu berücksichtigen. In den behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplänen 2021-2027 ist die Nutzung der Synergien, die sich aus gleichgerichteten Zielen ableiten, bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung in der Regel als ein Handlungsmaßstab festgelegt. Zudem verbinden landesweite Programmkulissen für Aktionsprogramme Kulissen der EG-WRRL, der EG-HWRM-RL und beiden Natura 2000-Richtlinien.</p>
11-22	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: c. Fokus: Nährstoffe: Übergeordnet sollte das Vorsorge- und Verursacherprinzip bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme immer klar im Vordergrund stehen. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden. Wer sie doch verursacht, muss auch für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen. Die von der WRRL geforderte Anwendung des Verursacherprinzips erfordert zudem eine deutlichere Kostenbeteiligung der Verursacher von Verunreinigungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Vorsorge- und Verursacherprinzip ist eine wesentliche Grundlage bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme. Die Umsetzung über den DPSIR-Ansatz ist in den Bewirtschaftungsplänen und in den Maßnahmenprogrammen detailliert erläutert. Dabei ist zu beachten, dass viele Zustandsdefizite multifaktoriell bedingt sind und damit ggf. nicht eindeutig einem einzelnen Verursacher zugeordnet werden können.</p> <p>Die sehr abstrakten umweltpolitischen Grundsätze des Vorsorge- und Verursacherprinzips bilden vorrangig eine Leitlinie für den Gesetzgeber, wenn dieser Verhaltenspflichten, Standards oder Ziele festlegt. Die planerische Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung ist im Wesentlichen nicht auf derartige rechtspolitische Themen ausgerichtet; vielmehr geht es darum, den Weg zu vorgegebenen Zielen – nach §§ 27 u. 47 WHG – zusammenfassend darzustellen. Beim BWP bildet nach § 83 Abs. 2 WHG das Zusammenstellen von Informationen einen wesentlichen Inhalt. Beim MNP ist ebenfalls vielfach auf bestehende Vorschriften zu verweisen – als „grundlegende Maßnahmen“ –, weil die planende Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen nur sehr begrenzt beeinflussen kann.</p>
11-23	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: d. Fokus: Pestizide Auch die im Bereich der Pflanzenschutzmittel ergriffenen Maßnahmen reichen nicht annähernd aus, um die WRRL ordnungsgemäß umzusetzen. Um den gesetzlich vorgegebenen guten chemischen Zustand sicher zu erreichen und weitere Zustandsverschlechterungen durch</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Für die Reduzierung der Belastung durch Schadstoffe (hier: Pflanzenschutzmittel, inklusive der Wirkstoffe und nicht relevanten Metaboliten) aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen ist die wesentliche Maßnahme die Umsetzung des Pflanzenschutzgesetzes mit dem Nationalem Aktionsplan (NAP). Als Zeitraum der erwarteten Zielerreichung für diese Schadstoffe wird analog zu den Nährstoffen „bis 2045“, „nach 2045“ oder „unbekannt“ prognostiziert. Aufgrund der natürlichen Gegebenheiten ist mit einer wesentlich früheren Zielerreichung nicht zu rechnen. Die Begründung hierfür liegt in den vergleichsweise sehr langen Prozessen im Grundwasser.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>Pflanzenschutzmittel und Metabolite zu verhindern, sind weitreichende, effiziente Maßnahmen von Nöten. Beispiele sind ein stärker auf den Grund- und Trinkwasserschutz ausgerichtetes Zulassungsverfahren, die Einführung einer Pestizidabgabe und eines Pestizidreduktionsprogramms mit quantifizierbaren mengen- sowie risikobezogenen Zielen und Fristen. Des Weiteren besteht intensiver Forschungsbedarf, unter anderem für mögliche negative Beeinflussungen des Grundwasser-Ökosystems durch die summarischen Belastungen mit verschiedenen Spurenstoffen, aber auch hinsichtlich umweltverträglicher Alternativen zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Regelmäßige, auch für die Öffentlichkeit transparent und gut dokumentierte Monitoring-Ergebnisse, orientiert am jeweiligen Stand der Wissenschaft hinsichtlich neuer Wirkstoffe und eine entsprechende Messstellendichte sind für den Prozess der Bewertung und Nachsteuerung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls unverzichtbar. Des Weiteren bedarf es einer genaueren Ursachenforschung bei vereinzelt oder systematischen ansteigenden Wirkstoffkonzentrationen – nicht erst bei Überschreitung(en) und ein schnelleres Eingreifen bei Fehlentwicklungen, wie z.B. Zulassungsbeschränkungen. Eine gewässerschonende, ökologische Landwirtschaft sollte stärker gefördert werden.</p>	
11-24	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen:</p> <p>e. Fokus: Morphologie und Durchgängigkeit: Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands sind im Handlungsfeld Gewässerstruktur für die FGE Elbe beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Uferstruktur, der Entwicklung von Eigendynamik, verbesserte Gewässerunterhaltung und weitere habitatverbessernde Maßnahmen geplant. Mit Hinblick auf die für die Begründung der Fristverlängerung angeführten Argumentation ist es äußerst fraglich, ob durch diese Maßnahmen bis zum Ende des 3. Bewirtschaftungszyklus der gute ökologische Zustand erreicht werden kann. Würde dieselbe Argumentation wieder angeführt, wäre eine erneute Fristverlängerung notwendig. Als weitere Kritikpunkte zu nennen sind auch die fehlende Flächenverfügbarkeit für die Auenentwicklung, die fehlende Klärung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in den Maßnahmenprogrammen der Flussgebiete festgelegten Maßnahmen im Handlungsfeld Gewässerstruktur sind geeignet, die Ziele der WRRL zu erreichen. Viele hydromorphologische Maßnahmen brauchen jedoch für eine geeignete Planung, Genehmigung und Durchführung so lange, dass die verbleibenden Zeiträume auch bei Maßnahmenumsetzung bis 2027 nicht ausreichen, um das Erreichen des guten Zustands nachzuweisen. Hinzu kommt, dass hydromorphologische Maßnahmen oftmals lange Zeiträume bis zur vollen Wirkungsentfaltung benötigen. Maßgebliche Auswirkungen hat ebenfalls die Tatsache, dass für die Zielerreichung der gute Zustand im Gewässer messbar nachgewiesen werden muss.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	von Zuständigkeiten der Gewässerunterhaltung, die mangelnde intersektionale Zusammenarbeit (z.B. mit der Landwirtschaft: Gewässerstruktur durch Landwirtschaft, diffuse Einträge Nährstoffe, Pestizide).	
11-25	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: f. Fokus: ubiquitäre Schadstoffe: Im Hinblick auf ubiquitäre Schadstoffe sind die geplanten Maßnahmen ebenfalls nicht annähernd geeignet, den geforderten Zustand in absehbarer Zeit herbeizuführen und weitere Verschlechterungen zu verhindern. Die Maßnahme LAWA-Nr. 36 („Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen“ bleibt ebenfalls völlig unspezifisch. Der entsprechende „LAWABLANO Maßnahmenkatalog (WRRL, HWRMRL, MSRL)“ erläutert sie lediglich wie folgt: „Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, die nicht einem der vorgenannten Belastungsgruppen (vgl. Nr. 24 bis 35) zuzuordnen sind.“ Aufgrund dieser völlig unzureichenden Vorgaben ist zu befürchten, dass im Planungszeitraum 2021 – 2027 keine weiteren Maßnahmen zur Verringerung der Quecksilberbelastung der Oberflächengewässer aus Kohlekraftwerken über den Luftpfad ergriffen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aufgrund der flächendeckenden Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota wurden in DE die Oberflächengewässer der chemische Zustand flächendeckend als „nicht gut“ eingestuft. Die Belastungsursachen sind vielfältig und resultieren aus aktuellen und historischen Quellen. Lokal und regional sind Quecksilberquellen, -verbleib, -transport und -trend noch nicht umfassend geklärt. Es ist zu berücksichtigen, dass Quecksilber eine hohe Mobilität aufweist. Hinter der Nennung des LAWA-Maßnahmentyps 36 in den Maßnahmenprogrammen in Bezug auf die Feststellung der ubiquitären Belastung der Gewässer durch Quecksilber stehen durchaus konkrete Emissionsminderungsmaßnahmen: Durch die Minamata-Konvention soll der weltweite Quecksilberausstoß eingedämmt und somit der globale atmosphärische Quecksilbertransport und die Deposition reduziert werden. In Europa ist die Verstromung von Braun- und Steinkohle die aktuell wichtigste Emissionsquelle. Das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleausstiegsgesetz wird zur Minimierung beitragen.</p>
11-26	<p>Die in den für den 3. Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen festgelegten bzw. zusammengefassten Maßnahmen sind nicht annähernd geeignet, die Erreichung der Umweltziele des Art. 4 WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>3. Unzureichende Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen: g. Fokus: Arzneimittel / Antibiotika: Des Weiteren stellen Arzneimittel, zum Beispiel als Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern eine wachsende Herausforderung dar, die in den vorgelegten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht hinreichend berücksichtigt werden....In der Wasserrahmenrichtlinie ist lediglich ein Monitoring (Watchlist) zum Vorkommen und zur Verbreitung von drei ausgewählten Antibiotikawirkstoffen in der Umwelt vorgesehen mit Bezug zum EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen. Doch dieses</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung. Weiterhin ist die Watchlist nicht Gegenstand der Anhörung.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>Monitoring ist stark lückenhaft und entspricht nicht dem aktuellen Stand des Wissens.</p> <p>Der Stellungnehmer fordert eine Überarbeitung der Watchlist hin zu einem breiteren Monitoring für alle Arzneimittel-/Antibiotika-Wirkstoffe in Gewässern. Außerdem müssen die Intervalle der Monitoringberichte verkürzt werden, insbesondere bei denen von der WHO als CIA HP eingestuft Antibiotikawirkstoffen.</p>	
11-27	<p>Auch die in Art. 4 Abs. 3 WRRL vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen, wird in den Bewirtschaftungsplänen missbräuchlich verwendet. Aufgrund fehlender Angaben zu den Gründen der Einstufung ist eine Überprüfung nach wie vor nicht möglich. Insbesondere fehlt weiterhin die Prüfung, ob für einzelne Wasserkörper Alternativen in Betracht kommen. Teilweise wurde überhaupt keine Überprüfung der Einstufung vorgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die Überprüfung der Ausweisung der Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert erfolgte im Rahmen der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungsplan 2021-2027 grundsätzlich nach bundeseinheitlichen Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Diese Überprüfung beinhaltet auch die Alternativenprüfung (sogenannter Schritt 8). Das Ergebnis der Überprüfung der Wasserkörper als natürlich, erheblich verändert oder künstlich ist in den Bewirtschaftungsplänen für jeden Wasserkörper dargestellt.</p>
11-28	<p>Ein entscheidender Aspekt bei der Erreichung der Ziele der WRRL ist die Flächenverfügbarkeit. Die Deutsche Umwelthilfe kritisiert insoweit grundsätzlich, dass zur Flächenverfügbarkeit in den Maßnahmenprogrammen keine Aussagen getroffen werden und regt an, z.B. die Flurbereinigungsverfahren für die Belange der WRRL zu stärken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
11-29	<p>Die Deutsche Umwelthilfe schließt sich zudem der Empfehlung des Sachverständigen Rates in Umweltfragen an, der im Umweltgutachten 2020 ausgeführt hat, dass die Länder Gewässerentwicklungsflächen oder -korridore an allen berichtspflichtigen Gewässern bestimmen sollten, in denen sie auch Bestimmungen für die Zielerreichung der WRRL treffen können. Eine entsprechende Verankerung solcher Gewässerentwicklungsflächen sollte im WHG und den entsprechenden Landeswassergesetzen vorgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
12-1	<p>Anmerkung vorab: Wasserkraft ist eine Hauptursache für die WRRL- Zielverfehlung und unterliegt entgegen der Verwaltungspraxis in Deutschland der Umwelthaftungsrichtlinie bzw. dem Umweltschadensgesetz. Herausragendes Beispiel ist die wörtliche Übernahme der Richtlinie 2018/2001 in den Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes § 11 a, obwohl diese Richtlinie ausdrücklich die Beachtung der Umweltrechtsakte der Union einfordert. Auch die Tatsache, dass durch den rücksichtslosen Wasserkraftausbau in den 20 Jahren der WRRL kein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet wurde, bestärkt die Wahrnehmung einer zu oft realitätsfernen Gewässerpolitik im Bund und in den Ländern.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir erneut darauf hinweisen, dass gemäß Entscheidung des EuGH Rs. C-529/15 Rn. 38 nahezu alle Wasserkraftanlagen in Deutschland nicht der geforderten Ausnahmeprüfung, nach Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG, der Umwelthaftungsrichtlinie und dem EuGH, unterzogen wurden. Gleiches gilt für die nach dem neuen § 11 a WHG genehmigten und die rund 350 bereits zur Genehmigung anstehenden Wasserkraftanlagen.</p> <p>Sie alle werden nicht auf der existierenden rechtlichen Grundlage verhandelt bzw. genehmigt. Entsprechend kann für all diese Anlagen kein Bestandsschutz bestehen.</p> <p>Gleiches gilt sowohl für die zahlreichen Altanlagen als auch bei möglicher Konzessionsverlängerung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Ursachen für eine WRRL-Zielverfehlung sind vielfältig und in der Regel nicht nur auf eine einzelne Belastung der Gewässer zurückzuführen.</p> <p>Die Umwelthaftungsrichtlinie ist im Umweltschadensgesetz und zusätzlich im Wasserrecht durch § 90 WHG, der wiederum auf das Umweltschadensgesetz verweist, umgesetzt. Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 WHG, wie sie auch bei Wasserkraftanlagen realisiert werden, fallen unter die beruflichen Tätigkeiten der Nrn. 5 und 6 Anlage 1 USchadG. Allerdings dürfen wasserrechtliche Zulassungen nach § 12 WHG nicht erteilt werden, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Zwingend zu beachten sind hierbei insb. auch die in Umsetzung von Art. 4 WRRL in nationales Recht ergangenen Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. Schäden nach dem USchadG sind bei Beachtung der Inhaltsbestimmungen des Bescheides insofern nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis auf nach § 11a genehmigte Anlagen geht fehl, denn § 11a WHG regelt im Wesentlichen nur, dass Verfahren zur Gewinnung erneuerbarer Energien innerhalb einer bestimmten Frist zu entscheiden sind und eine einheitliche Stelle eingeführt werden soll. § 11a WHG schließt die Anforderungen nach WRRL und andere Umweltrechtsakte der Union nicht aus.</p>
12-2	<p>Die „Nationale Wasserstrategie“ stellt richtigerweise fest, dass der Betrieb von Wasserkraftanlagen erheblich dazu beiträgt, dass die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland noch nicht erreicht werden.</p> <p>Zur Verbesserung der gewässerökologischen Situation an Fließgewässern in Deutschland sollen daher kurzfristig die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wasserkraft überprüft und im Einzelfall angepasst werden. Was dort aufgeführt ist, kann nicht ausreichend sein und kommt viel zu spät. Letztlich gilt auch für Deutschland uneingeschränkt das allein rechtsverbindliche EU-Recht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es wird auf § 35 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen, wonach die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden darf, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Dies gilt stets unabhängig von der Erreichung der Bewirtschaftungsziele in einem konkreten Oberflächenwasserkörper.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
12-3	<p>In den Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hatten wir rechtzeitig Vorschläge zur Verbesserung der WRRL-Umsetzung eingebracht, die längere Vorbereitungsphasen benötigen. Wir haben nach Durchsicht der Entwürfe zu den 3. Bewirtschaftungsplänen keine Berücksichtigung unserer begründeten Forderungen erkennen können. Auch wenn in manchen FGG bei der Zustandsbeschreibung mehr in Details gegangen wurde, so wurden die bürokratischen und technokratischen Inhalte nicht verbessert. Die Menschen vor Ort haben längst bemerkt, dass Worte und Taten nicht übereinstimmen.</p> <p>Die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) rühmt sich, dass sie den Ländern nahegelegt habe, im dritten Umsetzungszyklus einen „Transparenzansatz“ zu verfolgen.</p> <p>Unsere Meinung dazu: Wirkliche Transparenz wäre, die Konflikte offenkundig zu machen, anstatt sie unter der Decke zu halten!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Hinsichtlich der Stellungnahmen, die im Rahmen der 1. und 2. Anhörungsphasen abgegeben wurden, wird auf die hierzu gegebenen Antworten verwiesen. Häufig wurde dabei darauf hingewiesen, dass die von Ihnen gemachten Vorschläge bereits Teil des Verwaltungshandelns sind bzw. im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der WRRL umgesetzt werden.</p> <p>Zu der Anmerkung bezüglich des in Deutschland zwischen den Bundesländern und dem Bund abgestimmten Transparenzansatzes ist festzustellen, dass Deutschland mit der Darstellung in den für den dritten Bewirtschaftungszeitraum aufgestellten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen, – nämlich dass es sowohl im Zusammenhang mit der Umsetzung der für das Erreichen der gesetzten Umweltziele notwendigen Maßnahmen als auch im Hinblick auf die flächendeckende Umweltzieleerreichung Unsicherheiten und auch zeitliche Probleme gibt – die vorhandenen Probleme bzw. Konflikte offen und in transparenter Weise anspricht.</p>
12-4	<p>Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP mit Zielgrößen für jeden Standort vorzulegen, die auch in der kumulativen Wirkung biologisch nachzuweisen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne ist bundesweit abgestimmt. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörpern entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarte Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Nähere Informationen zum Vorgehen an den Bundeswasserstraßen findet sich auf der Internet-Seite des BMVI https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Wasser/Umweltschutz/umweltschutz.html und dort unter „Ökologische Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen“.</p>
12-5	<p>Es sind dazu wasserrechtliche Anordnungen abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können. Sie sollen konkreter Bestandteil der MP sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Ein Maßnahmenprogramm versteht sich als Rahmenplan, dessen Maßnahmen in weiteren Planungen sowie für den Einzelfall durch die zuständigen Behörden der Länder zu konkretisieren und nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verfahrensrechtlich zu behandeln sind.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
12-6	Der ungehinderte Fischaufstieg der potenziell natürlichen Fischfauna (Referenz- Fischzönosen) ist nachzuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 34 WHG darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies für eine Zielerreichung nach der WRRL erforderlich ist. . Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden; vorhandene Wasserkraftnutzungen sind ggf. anzupassen.
12-7	Für einen tierschutzgerechten, schaden- und verzögerungsfreien Fischabstieg ist zu sorgen, wie es auch die Rechtsprechung vorgibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.
12-8	Der Sedimenttransport als hydromorphologische Qualitätskomponente ist als untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit zu gewährleisten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Durchgängigkeit ist eine maßgebende Teilkomponente der unterstützenden hydromorphologischen Qualitätskomponenten. Dabei spielt für den ökologischen Zustand eines Fließgewässers nicht nur die freie Durchwanderbarkeit der Fließgewässer für aquatische Lebewesen eine wichtige Rolle, sondern auch der freie Transport der Sedimente. Die Bundesländer haben im Rahmen eines LAWA-Projektes eine Verfahrensempfehlung zur „Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Sediment“ erarbeiten lassen und in der Praxis beispielhaft erprobt. Eine systematische Anwendung des Verfahrens für alle Fließgewässer konnte im Rahmen der 2. Bewirtschaftungsperiode noch nicht überall erfolgen. In diesem Fall wurden geeignete Maßnahmen aufgrund von anderen fachlichen Grundlagen (z. B. flussmorphologische Studien) in die Maßnahmenprogramme aufgenommen.
12-9	Zeitweise Nachtabschaltungen von Turbinen/Turbinenmanagement in den Monaten September bis Januar und April bis Juni sind unausweichlich. Weiterhin gibt es gravierende artenschutzrechtliche Probleme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Grundsätzlich kann ein angepasstes betriebliches Anlagen- / Turbinenmanagement eine notwendige und sinnvolle Maßnahme sein, um den Fischabstieg an Wasserkraftanlagen im Sinne des vom § 35 WHG geforderten Fischpopulationsschutzes zu gewährleisten. Die konkreten Vorgaben können allerdings nicht pauschal, sondern müssen fischarten- und standortbezogen im Einzelfall festgelegt werden.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
12-10	<p>In einer Studie zu Gelbaalen des Institutes für Binnenfischerei werden Rechenabstände von 5 mm für die jährlich auf- und abwandernden Gelbaale gefordert. Es sei daran erinnert, dass der Aal einen hohen Schutzstatus besitzt. Ein Turbinenmanagement ist nicht nur für Aale, sondern für das gesamte fischfaunistische Referenzspektrum zwingend erforderlich und überfällig! Der LAWA-Maßnahmenkatalog sieht das Turbinenmanagement unter Maßnahme 76 vor. Der aktuelle delegierte Rechtsakt zur EU-Taxonomieverordnung Annexe 2 schreibt folgerichtig als Bedingung für eine nachhaltige Wasserkraft vor: „Zur Gewährleistung der Fischwanderung Maßnahmen zur Unterbrechung oder Minimierung des Betriebs während der Wanderung oder Laichzeit“.</p> <p>Wir greifen dieses Thema heute erneut auf, weil wir darin die einzige Möglichkeit sehen, die unfassbaren Verluste der Fischfauna, zeitnah signifikant zu reduzieren und einen maßgeblichen Beitrag, zur Zielerreichung zu initiieren. Anordnungen dazu fallen nicht in den Schutzbereich des Grundgesetzes (BVerwG).</p> <p>Wenn auch der Aal nicht zu den WRRL Binnenfischarten gehört, treffen diese Tatbestände grundsätzlich auch auf alle Süßwasserfische zu.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Nach § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.</p>
12-11	<p>Wir fordern, unsere ausführlichen Hinweise und Forderungen der Stellungnahmen zur 1. und 2. Anhörungsphase hier zu integrieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. In der 3. Anhörungsphase wird um Hinweise und Anmerkungen zu den zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Entwürfen von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen gebeten. Anliegen, die in den vorherigen Phasen der Anhörung vorgebracht wurden, wurden zu diesem Zeitpunkt gewürdigt. Falls sich Hinweise und Forderungen damals nicht auf den Gegenstand der Anhörung bezogen haben, wurde in der Beantwortung der Stellungnahme darauf hingewiesen, ansonsten wurden die Hinweise und Forderungen beim Prozess der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen berücksichtigt.</p>
13-1	<p>Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach EU-WRRL an Bundeswasserstraßen dürfen den widmungsgemäßen Zweck sowie den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraßen und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigen.</p> <p>Bei der Maßnahmenplanung sind die bestimmungsgemäße Nutzung, wie das Befahren der Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen sowie das Stillliegen gemäß bundesrechtlichen Vorschriften und sonstige zulässige Nutzungen - einschließlich der Gefahrenabwehr und Havarieabwicklung - zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Entsprechend dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie wurden die Zuständigkeiten für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übertragen (siehe dazu StN-Nr. 8-3). Die GDWS und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen, einschließlich ihres Zubehörs, ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass auch nach § 4 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.</p>	<p>WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt..</p>
13-2	<p>Einbindung der WSV bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme: Aufgrund der fehlenden Konkretisierungen, insbesondere im Maßnahmenprogramm hinsichtlich der Verortung und Beschreibung der Maßnahme ist bei allen weiteren Umsetzungsschritten, die nicht durch die WSV erfolgen, einschließlich ggf. notwendiger landesrechtlicher Zulassungsverfahren eine möglichst frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung der GDWS und des jeweils vor Ort zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes erforderlich....Dies betrifft ausdrücklich auch Maßnahmen, die in Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen liegen (z. B. Nebengewässer, einmündende Gewässer, ...), da diese Auswirkungen auf die Aufgabenerledigung der WSV haben können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Entsprechend dem am 09.06.2021 in Kraft getretenen Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie wurden die Zuständigkeiten für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes übertragen (siehe dazu StN-Nr. 8-3). Die GDWS und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Dies betrifft auch Maßnahmen, die an Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen erfolgen, sofern aufgrund deren Lage bzw. Nähe zur Bundeswasserstraße, deren Umfang und Ausprägung eine Auswirkung auf die Aufgabenerledigung der WSV zu erwarten ist.</p>
13-3	<p>Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße oder ihrer Ufer verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Abs. 2 S. 2 WaStrG). Die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher in der Zuständigkeit der WSV.</p>	<p>Der Hinweis wurde aufgenommen und die entsprechenden Passagen in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen angepasst.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
13-4	<p>Gemäß § 34 Abs. 3 WHG ist die WSV verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich sind. Die bundesweite Priorisierung zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse der 159. LAWA-Vollversammlung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne (ins. hinsichtlich Vollplanung und Transparenzansatz, TOP 7.3) aktualisiert. Sie weist somit alle für das Erreichen der WRRL-Ziele erforderlichen WSV-Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen aus und nennt aus heutiger Sicht das Jahr, in dem die jeweilige Maßnahme ergriffen werden kann und soll.</p> <p>Der Planung und Zeitabschätzung liegen das derzeit verfügbare Personal und die Erfahrungen zu bisherigen Umsetzungszeiträumen einzelner Maßnahme zugrunde. Unter diesen Randbedingungen werden innerhalb des dritten Bewirtschaftungszeitraumes, d. h. bis Ende 2027, alle Anstrengungen unternommen, um so viele Maßnahmen wie möglich umzusetzen. Die Stellungnehmer sind darüber hinaus bestrebt, die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen weiter zu verbessern.</p> <p>Bei Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter in Gewässern, die nicht oder nur anteilig Bundeswasserstraße sind (Nebengewässer oder einmündende Gewässer), die Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben können, bedarf es der konkreten Abstimmung mit dem Stellungnehmer. Gleiches gilt für Durchgängigkeitsmaßnahmen Dritter an Anlagen, die sich im Übergang zur Bundeswasserstraße oder im Eigentum des Stellungnehmers befinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das bundesweite Priorisierungskonzept der WSV ist in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen entsprechend der Datenmeldung der WSV an die Länder berücksichtigt worden. Das grundsätzliche Einvernehmen der WSV zu Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wurde in der zweiten Jahreshälfte 2021 eingeholt.</p> <p>Die GDWS und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Dies betrifft auch Maßnahmen, die an Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen erfolgen, sofern aufgrund deren Lage bzw. Nähe zur Bundeswasserstraße, deren Umfang und Ausprägung eine Auswirkung auf die Aufgabenerledigung der WSV zu erwarten ist.</p>
13-5	<p>Bei Unterhaltungsmaßnahmen des Stellungnehmers kommt der „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ (BMVI; 2015) zur Anwendung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist der Eigentümer des Gewässers verantwortlich und hat dabei die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
13-6	<p>Im Rahmen der Unterhaltung durch die WSV findet das "Arbeitsblatt: Invasive gebietsfremde Arten an Bundeswasserstraßen" (BfG, 2018) Anwendung. Die WSV geht insbesondere gegen invasive gebietsfremde Arten vor, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherung, des Gesundheitsschutzes, der Bauwerkssicherheit oder zur Sicherung der Schiffbarkeit erforderlich ist. Die WSV entscheidet im Rahmen bei ihrer hoheitlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben mit fachlicher Unterstützung durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde welche Maßnahmen durchführbar sind und setzt diese um. Soweit der Aufgabenbereich der WSV von den Maßnahmen gegen invasive, gebietsfremde Arten berührt ist, ist eine Beteiligung der WSV durch die Landesbehörden gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch die Naturschutzverwaltungen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht..</p>
13-7	<p>Soweit das Maßnahmenprogramm Maßnahmen vorsieht, die von der WSV als wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahme bzw. wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahme umgesetzt werden können, wird die WSV im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Anrechnung dieser Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen für geplante verkehrsbezogene Vorhaben prüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
13-8	<p>Sollen durch Maßnahmen Dritter Flächen der WSV in Anspruch genommen werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Nutzungsüberlassung hier zugelassen werden kann und durch welche vertraglichen Regelungen die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt. Dieses gilt insbesondere bei planfestgestellten Maßnahmen Dritter.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
13-9	<p>Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, sind mit der WSV abzustimmen. Verwiesen wird auf die Datengrundlagen im DAS-Basisdienst.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Ergebnisse des BMVI-Ressortforschungsprojektes KLIWAS und des BMVI-Expertenetzwerkes liefern wichtige Grundlagen und Erkenntnisse für die Bewertung der Klimafolgen in den Ästuarien. Sie sind jedoch nicht unabhängig wissenschaftlich überprüft worden. Neben den BMVI-Erkenntnissen gibt es weitere, teilweise abweichende Forschungsergebnisse, die ebenfalls bedeutsam sind und in der Planung von Landesmaßnahmen berücksichtigt werden. Der DAS-Datendienst ist aus Sicht der Länder noch nicht ausreichend, um als Grundlage für die WRRL-Planung und Bewertung zu dienen. Die Länder behalten sich daher vor, eigene Untersuchungen auf der Grundlage eigener Daten durchzuführen. Hinsichtlich der Abstimmung von Maßnahmen, die sich aus der Durchführung von Untersuchungen zum Klimawandel an Bundeswasserstraßen ergeben, wird auf die bestehenden Abstimmungsregelungen zwischen Bund und Ländern hingewiesen.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
13-10	<p>Für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials für Oberflächenwasserkörper ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten heranzuziehen, die hydromorphologischen bzw. allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind unterstützend heranzuziehen. Die Zustandseinstufungen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit gewässerbezogener Vorhaben von elementarer Bedeutung. Für die Prüfung, ob ein solches Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, müssen die Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht bewertet werden. Lassen sich die Angaben nicht dem jeweils heranzuziehenden Bewirtschaftungsplan entnehmen, sind die entsprechenden Einstufungen in diesen Fällen durch den Vorhabenträger bzw. die Planfeststellungsbehörden vorzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 2.10.2014, Az. 7 A 14.12, Rn. 13). Dies kann gegebenenfalls zu Verzögerungen der dem Allgemeinwohl dienenden Vorhaben führen. Die fehlenden Einstufungen sind daher zwingend zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Die Bewertung des ökologischen Zustands bzw. das ökologische Potenzial der Oberflächengewässer erfolgt entsprechend der, von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) festgelegten Rahmenkonzeption (siehe Hintergrunddokumente zu den Bewirtschaftungsplänen). Danach werden die biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos, Fischfauna und flussgebietsspezifische Schadstoffe zugrunde gelegt, hydromorphologische und allgemein-chemisch-physikalische Kenndaten werden unterstützend herangezogen. Die Bewertung aller einzelnen genannten Qualitätskomponenten bzw. Kenndaten erfolgt nicht an allen Oberflächenwasserkörpern, sondern nur an denen, für die die Komponenten auch relevant sind und für die Monitoringdaten zur Verfügung stehen. Dabei gilt der Grundsatz, dass sobald eine Qualitätskomponente im nicht guten Zustand/Potenzial ist, auch der Gesamtzustand als nicht gut eingestuft werden kann (Prinzip „one out - all out“). Auf dieser Basis wurde der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial für alle Oberflächenwasserkörper in den Flussgebietseinheiten eingestuft und in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt.</p> <p>Grundsätzlich ist bei geplanten Vorhaben ist das Verschlechterungsverbot (und das Zielerreichungsgebot) zu prüfen. Für die dafür erforderliche Zustandsbewertung sind grundsätzlich die Daten aus dem Bewirtschaftungsplan zu verwenden. Bei fehlender Zustandsbewertung muss der Vorhabenträger die Einstufung selbst vornehmen.</p>
13-11	<p>Kap. 0.1, Seite 2 Seite 9 von 23</p> <p>Zitat: „Details zur Maßnahmenumsetzung, zu Finanzierungsmöglichkeiten sowie zur fachlichen Begründung der Maßnahmen lassen sich auch zukünftig für den dritten Bewirtschaftungszyklus den Internetseiten der Länder und den Landesberichten bzw. Hintergrunddokumenten entnehmen.“</p> <p>Anmerkung: Das ggf. perspektivisch erteilte Einvernehmen der WSV erstreckt sich nicht auf weiterführende Unterlagen. Eine Ergänzung der Bewirtschaftungspläne ist im Übrigen nur nach Maßgabe des § 83 Abs. 3 WHG möglich. Danach kann der Bewirtschaftungsplan durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen ergänzt werden. In diesem Fall sind ein Verzeichnis sowie eine Zusammenfassung dieser Programme und Pläne in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.</p>	<p>die Forderung wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
13-12	<p>Kap. 2.1.1, Seite 21</p> <p>Zitat: Tabelle 2.1 „Signifikante Belastungen der Oberflächengewässer im deutschen Teil der IFGE Oder“ und „Im Ergebnis ist festzustellen, dass Belastungen aus diffusen Quellen über alle Wasserkörperkategorien hinweg die Hauptbelastungsart darstellen. An zweiter Stelle folgen hydromorphologische Veränderungen bzw. Abflussregulierungen (Tabelle 2.1). Nach wie vor gibt es eine Anzahl von Wasserkörpern bei denen die Belastung unbekannt ist. Zukünftig stärker betrachtet werden Wasserentnahmen.“</p> <p>Anmerkung: Ich bitte um Erläuterung der Spalte „Belastungen durch Abflussregulierungen/ hydromorphologische Veränderungen“. Nach Abschluss des 2. Bewirtschaftungszyklus ist grundsätzlich eine Reduktion und keine Zunahme der Anzahl an Oberflächenwasserkörpern mit der Hauptbelastung Abflussregulierungen/ hydromorphologische Veränderungen zu erwarten.</p>	<p>grundsätzlich Zustimmung, trotz bereits durchgeführter Maßnahmen sind die hydromorphologischen Maßnahmen nach wie vor im Fokus fast aller OWK. Selbst eine Zunahme der Anzahl der OWK ist aufgrund neuester Erkenntnisse dadurch möglich.</p>
13-13	<p>Kap. 2.1.1, Seite 22</p> <p>Zitat: Tabelle 2.2 „Übersicht über die biologischen Qualitätskomponenten, die als besonders sensitiv für einzelne Belastungen gelten (aus: LAWA 2013c), ergänzt um Hauptbelastungsarten“</p> <p>Änderung: In der Zeile "Hydromorphologie" ist in der Spalte "Biologische Qualitätskomponente/ Teilkomponente" der Zusatz "ggf. Makrophyten" zu streichen.</p> <p>Begründung: Nach dem Bewirtschaftungsplan 2016 sind Makrophyten nicht sensitiv für die Hydromorphologie.</p> <ul style="list-style-type: none"> - LAWA RaKon Teil A: Rahmenkonzeption zur Aufstellung von Monitoringprogrammen und zur Bewertung des Zustands von Oberflächengewässern (s. Seite 17, Tabelle 2) - LAWA Handlungsempfehlung zur Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme nach Wasserrahmenrichtlinie bis Ende 2019 - Kriterien zur Ermittlung signifikanter anthropogener Belastungen in Oberflächengewässern, Beurteilung ihrer Auswirkungen und Abschätzung der Zielerreichung bis 2027 (s. Seite 14, Tabelle 2) - danach sind Makrophyten nur ggf. im Hinblick auf Abflussregulierungen sensitiv, jedoch nicht für die Teilbelastung Hydromorphologie. 	<p>die Forderung wird zur Kenntnis genommen, Vorschlag wurde umgesetzt</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
13-14	<p>Kap. 2.1.7, Seite 27</p> <p>Zitat: „Der Nutzungshintergrund hydromorphologischer Veränderungen durch Ausbau, Einengung und Begradigung der Flüsse deckt sich weitgehend mit denen der Abflussregulierungen. Der Grad hydromorphologischer Veränderungen und das hohe Maß abflussregulierender Bauwerke im Einzugsgebiet drücken sich u. a. am Anteil erheblich veränderter und künstlicher Gewässerstrecken aus.“</p> <p>Anmerkung: Vor dem Hintergrund dieser Argumentation wird davon ausgegangen, dass ein als natürlich eingestuftes Gewässer keinen der Zielerreichung entgegenstehenden Grad hydromorphologischer Veränderungen aufweist.</p>	<p>die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Diese Schlussfolgerung kann so nicht grundsätzlich gezogen werden. Sie gilt aber in vielen Fällen.</p>
13-15	<p>Kap. 2.3, Seite 31</p> <p>Zitat: „Veränderungen der Wasserhaushaltsgrößen sowie der Wasserqualität sind gegenwärtig jedoch noch nicht präzise vorhersagbar.“</p> <p>Änderung: Ergänzung um „Der 2021 eingerichtete DAS-Basisdienst des BMVI stellt Daten über die Veränderungen der Wasserhaushaltsgrößen und der Wasserqualität infolge der Auswirkungen des Klimawandels auf der Grundlage von Klimaprojektionen für fast alle Bundeswasserstraßen zur Verfügung, um somit den Klimawandel zukünftig in die Planung mit einzubeziehen.“</p> <p>Begründung: Der DAS-Basisdienst liefert Daten zur Planung für Maßnahmen, welche auf Projektionen des Klimawandels begründet sind. Somit steht ein Werkzeug zur Verfügung, um den Unsicherheiten der Klimawirkungen entgegenzutreten. In der WSV ist dieser DAS-Basisdienst für die Planung eingeführt worden und stellt die Planungsgrundlage dar.</p>	<p>die Forderung wird zur Kenntnis genommen, allerdings sei darauf verwiesen, dass die DAS für den deutschen Teil der IFGE Oder keine nennenswerten Detailinformationen enthält. Darüber hinaus müsste für die Oder wegen des erheblichen Einflusses aus dem polnischen Odergebiet (86%) hierzu eine intensive Abstimmung mit Polen erfolgen. Daher keine Änderung.</p>
13-16	<p>Kap. 2.3, Seite 31</p> <p>Zitat: „... veröffentlicht und mit dem Aktionsplan Anpassung (APA, Bundesregierung 2011) und dem Fortschrittsbericht (APA II, Bundesregierung 2015) fortgeschrieben ...“</p> <p>Seite 11 von 23</p> <p>Änderung: „... veröffentlicht und mit dem Aktionsplan Anpassung (APA, Bundesregierung 2011) und den Fortschrittsberichten (Fortschrittsbericht, APA II, Bundesregierung 2015, Fortschrittsbericht mit dem APA III, Bundesregierung 2020) fortgeschrieben ...“</p> <p>Begründung: Aussagen sind nicht aktuell.</p>	<p>die Forderung wird zur Kenntnis genommen, Vorschlag wurde umgesetzt</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
13-17	<p>Kap. 2.3.2, Seite 33</p> <p>Zitat: „Neben diesen direkten Auswirkungen gibt es auch indirekte Auswirkungen auf die Gewässer, beispielsweise durch Änderungen der Landnutzung. Zusammengefasst betreffen die Auswirkungen des Klimawandels die Gewässer und ihren ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustand folgendermaßen: [...]“</p> <p>Änderung: „Neben diesen möglichen direkten Auswirkungen kann es auch indirekte Auswirkungen auf die Gewässer geben, beispielsweise durch Änderungen der Landnutzung. Zusammengefasst betreffen die potenziellen Auswirkungen des Klimawandels die Gewässer und ihren ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustand folgendermaßen: [...]“</p> <p>Begründung: Die genannten Auswirkungen des Klimawandels sind ein Szenario.</p>	die Forderung wird zur Kenntnis genommen, Vorschlag wurde umgesetzt
13-18	<p>Kap. 4.1.5, Seite 41</p> <p>Zitat: „Dieses Bewirtschaftungsziel ist so definiert, dass es erreicht werden kann, ohne die in § 28 WHG (Art. 4 Abs. 3 WRRL) spezifizierten Nutzungen signifikant zu beeinträchtigen oder die Umwelt im weiteren Sinne zu schädigen.“</p> <p>Anmerkung: Nutzungen der Gewässer bezogen auf die Gewährleistung des Schiffsverkehrs und der damit verbundenen Maßnahmen zur Erhaltung der Schiffbarkeit (Bauunterhaltung) sind nicht zu beeinträchtigen.</p>	die Forderung wird zur Kenntnis genommen
13-19	<p>Kap. 5.1, Seite 56</p> <p>Zitat: „Koordination im Rahmen der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung auf Ebene der IFGE Oder:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Anforderungen und Prioritäten für die Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit und die Schaffung natürlicher Gewässerstrukturen für gewässertypische Organismen in der Oder und geeigneten Nebengewässern erarbeiten; · angemessene Lebensräume mit geeigneten Laichplätzen und Aufwuchsgebieten für Fische sowie Rundmäuler in der Oder und geeigneten Nebengewässern wiederherstellen; · den wasserwirtschaftlichen Ausbau sowie die Unterhaltung von Wasserstraßen und an-deren Gewässern mit den Bewirtschaftungszielen verträglich gestalten und das Verschlechterungsverbot dabei berücksichtigen.“ <p>Änderung: Entsprechend gekennzeichnete Satzteile sind zu streichen: „Koordination im Rahmen der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung auf</p>	die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung wird nicht als sinnvoll erachtet, da es sich um die Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung handelt, die mit Polen und Tschechien abgestimmt wurden und in diesem Wortlaut auch für beide Staaten gelten.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>Ebene der IFGE Oder:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Anforderungen und Prioritäten für die Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit und die Schaffung natürlicher Gewässerstrukturen für gewässertypische Organismen in der Oder und geeigneten Nebengewässern erarbeiten; · angemessene Lebensräume mit geeigneten Laichplätzen und Aufwuchsgebieten für Fische sowie Rundmäuler in der Oder und geeigneten Nebengewässern wiederherstellen; · den wasserwirtschaftlichen Ausbau sowie die Unterhaltung von Wasserstraßen und anderen Gewässern mit den Bewirtschaftungszielen verträglich gestalten und das Verschlechterungsverbot dabei berücksichtigen.“ <p>Begründung: Die „Herausforderungen“ fokussieren auf das gesamte Einzugsgebiet. Bei der „Koordination im Rahmen der [...]“ wird jedoch im ersten und zweiten Spiegelstrich differenziert zwischen der Oder und „geeigneten“ (!) Nebengewässern. Trotzdem die Oder selbst für die Fischfauna schon den Zielzustand aufweist, entsteht hier der Eindruck, dass für den 3. Zyklus der Hauptschwerpunkt für Maßnahmen zur Verbesserung der Fischfauna in der Oder liegt und dies obwohl Nebengewässer in der kFGE Oder in Bezug auf die Zielerreichung für die Fischfauna den Zielzustand mit schlechter als „gut“ (mäßig bis schlecht) erheblich verfehlen.</p> <p>Darüber hinaus differenziert das WHG bei der Umsetzung der WRRL im Hinblick auf die Unterhaltung nicht zwischen Gewässern und Wasserstraßen.</p>	
13-20	<p>Kap. 5.2.1, Seite 65</p> <p>Zitat: „Gewässer können gemäß § 28 WHG (Art. 4 Abs. 3 WRRL) als erheblich veränderte oder künstliche Gewässer eingestuft werden, wenn die zur Erreichung des guten ökologischen Zustands notwendigen hydromorphologischen Maßnahmen signifikant negative Auswirkungen auf Entwicklungstätigkeiten des Menschen oder die Umwelt im weiteren Sinne haben. Die WRRL benennt als Tätigkeiten explizit Schifffahrt inkl. Häfen [...]“</p> <p>Anmerkung: Unter Bezug auf diese Ausführungen ist festzustellen, dass die schifffahrtliche Nutzung der Oder und damit die dafür notwendigen stromregelnden Voraussetzungen der Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes nicht entgegenstehen, da ansonsten die Einstufung der Oder als „natürliches Gewässer“ falsch wäre.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Grenzoder bei beidseitig gleicher struktureller Uferausprägung auf deutscher Seite als "natürliches Gewässer" und</p>	<p>Dieser Schlussfolgerung kann in dieser Form so nicht gefolgt werden. In einem natürlichen Gewässer können durchaus noch Strukturelemente einer Nutzung auftauchen, die allerdings auf ein unabdingbares ökologisches Beeinträchtigungsmaß reduziert werden müssen, damit sich der gute ökologische Zustand einstellen kann. Dies bedeutet nicht unbedingt, dass damit ein Verlust des Nutzungszwecks einhergeht.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	auf polnischer Seite als "erheblich verändertes Gewässer" eingestuft ist. Beide Einstufungen beziehen sich auf den gleichen Wasserkörper. Hier bedarf es der Klärung, ggf. auch über die EU.	
13-21	<p>Kap. 5.4.1, Seite 76</p> <p>Zitat: „Es wird deutlich, dass für eine hohe Anzahl der Wasserkörper eine Zielerreichung für den ökologischen Zustand/das ökologische Potenzial erst bis 2033 erwartet wird, auch wenn die erforderlichen Maßnahmen in dem geplanten Umfang umgesetzt werden. Wegen der flächendeckenden Verfehlung beim chemischen Zustand aufgrund der Überschreitung der UQN für ubiquitäre Schadstoffe wird bei diesem Aspekt erst eine späte Zielerreichung nach 2045 erwartet (vgl. Kap. 4.1.3).“</p> <p>Änderung: „Es wird deutlich, dass für eine hohe Anzahl der Wasserkörper eine Zielerreichung für den ökologischen Zustand/das ökologische Potenzial erst bis 2033 und darüber hinaus erwartet wird, auch wenn die erforderlichen Maßnahmen in dem geplanten Umfang bis 2027 umgesetzt werden. Das betrifft ebenso die Zielerreichung beim chemischen Zustand. Wegen der flächendeckenden Verfehlung beim chemischen Zustand aufgrund der Überschreitung der UQN für ubiquitäre Schadstoffe wird auch bei diesem Aspekt erst eine späte Zielerreichung nach 2045 erwartet (vgl. Kap. 4.1.3).“</p> <p>Begründung: Aus Tab. 5.5 und 5.6 geht hervor, dass sowohl für GÖZ/GÖP als auch den chemischen Zustand für eine hohe Anzahl der Wasserkörper eine Zielerreichung bis 2033 erwartet wird. Die Zahlen geben keinen nennenswerten Unterschied bis 2033 her.</p> <p>Zudem werden die Tabellen Tab. 5.5 und 5.6 in Verbindung mit dem folgenden Kapitel und Tab. 5.7 nach längerer Überlegung so gelesen, dass der Erwartungshorizont aufgezeigt wird, wenn alle Maßnahmen bis 2027 umgesetzt sind. Zur Vermeidung von schnellen Fehlinterpretationen sollte das auch in den Tabellenüberschriften lesbar sein.</p>	die Forderung wird zur Kenntnis genommen, Vorschlag wurde umgesetzt
13-22	<p>Kap. 5.4.1, Seite 79</p> <p>Zitat: „Maßnahmen die auch nach 2027 weiter umgesetzt werden müssen, finden sich vor allem in den Maßnahmenbereichen, die Veränderungen der Gewässerstruktur vermindern und die Durchgängigkeit wiederherstellen. Darüber hinaus wird deutlich, dass die Verminderung der diffusen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft auch nach 2027 nur durch weitere Maßnahmen erreicht oder abgesichert werden kann. Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung in den Bereichen „Historische Verschmutzung“ oder andere z. T. unbekannte</p>	die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Hinweis auf Abb. 5.8 wird aufgenommen.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>Belastungen sind in der Abbildung nicht genannt, da sie zahlenmäßig eine untergeordnete Bedeutung im deutschen Anteil der IFGE Oder haben. Nachstehend werden die Gründe für ein Ergreifen der Maßnahmen nach 2027 differenziert.</p> <p><i>Gewässerstruktur und Querbauwerke</i></p> <p>Naturferne Gewässerstrukturen und mangelnde Durchgängigkeit sind die Hauptursachen für die Verfehlung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials der Oberflächengewässer (Abbildung 5.6). Durch den Gewässerausbau, die Abflussregulierung und die Stauhaltung sind in der Vergangenheit sehr viele Wasserkörper ...“</p> <p>Änderung: „Maßnahmen die auch nach 2027 weiter umgesetzt werden müssen, finden sich vor allem in den Maßnahmenbereichen, die Veränderungen der Gewässerstruktur vermindern und die Durchgängigkeit wiederherstellen (Abbildung 5.8). Darüber hinaus wird deutlich, dass die Verminderung der diffusen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft auch nach 2027 nur durch weitere Maßnahmen erreicht oder abgesichert werden kann. Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung in den Bereichen „Historische Verschmutzung“ oder andere z. T. unbekannte Belastungen sind in der Abbildung nicht genannt, da sie zahlenmäßig eine untergeordnete Bedeutung im deutschen Anteil der IFGE Oder haben. Nachstehend werden die Gründe für ein Ergreifen der Maßnahmen nach 2027 differenziert.</p> <p><i>Gewässerstruktur und Querbauwerke</i></p> <p>Durch den Gewässerausbau, die Abflussregulierung und die Stauhaltung sind in der Vergangenheit sehr viele Wasserkörper ...“</p> <p>Begründung: Die Abbildungsnummer ist zu ergänzen. Naturferne Gewässerstrukturen und mangelnde Durchgängigkeit gehören zu den Hauptursachen (s. Hauptbelastungsarten auf Seite 21 mit Tab. 2.1) für die Verfehlung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials der Oberflächengewässer. Mit dem Satz vor der Zwischenüberschrift: Gewässerstruktur und Querbauwerke „Nachstehend werden die Gründe für ein Ergreifen der Maßnahmen nach 2027 differenziert.“ und dem Bezug auf Abb. 5.8 wird hier auf die höchste Anzahl der ausstehenden Maßnahmen abgehoben, die nicht ohne Weiteres mit der Hauptursache der Zielverfehlung gleichzusetzen ist und was auch nicht den vielen sonstigen Aussagen in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm entspricht.</p> <p>Auch ließe sich die Textstelle wie folgt verändern: Auf die höchste Anzahl der</p>	

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>noch erforderlichen Maßnahmen wird bereits in dem darüberstehenden Text unter der Abbildung verwiesen. Hier könnte der Abbildungsverweis eingefügt und dadurch der „Hauptursachen“-Satz ersatzlos und ohne Informationsverlust gestrichen werden. Im weiteren Text wird dann auf die „so hohe“ Anzahl der Maßnahmen abgestellt: „Der Umfang an notwendigen Maßnahmen ist so groß, dass sie nicht bis 2027 vollständig ergriffen oder gar umgesetzt werden können.“</p>	
13-23	<p>Kap. 5.5.4, Seite 84 Zitat: „Ist der gute Zustand nach WRRL für die Erhaltung einer geschützten Art oder eines Lebensraumtyps nicht ausreichend oder sogar kontraproduktiv, sind Maßnahmen erforderlich, die in die Bewirtschaftung der Gewässer zu integrieren sind. Die Maßnahmenplanung erfolgt in den Ländern in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden, dabei werden z. B. im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch Zielkonflikte identifiziert und Lösungen erarbeitet.“ Anmerkung: Unabhängig davon, dass solche besonderen Ziele und Anforderungen im Bewirtschaftungsplan der kFGE Oder festgelegt wurden, weise ich darauf hin, dass aus Sicht der GDWS die Ziele der WRRL nicht um die Ziele anderer Richtlinien erweitert werden können. Sollen im Bewirtschaftungsplan weitergehende Anforderungen aufgenommen werden, die über die Ziele der WRRL hinausgehen, dann muss dies als „nachrichtlich aufgenommene Information“ entsprechend kenntlich gemacht werden.</p>	<p>die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um Ziele, die über die der WRRL hinausgehen, sondern eher um die Suche nach Möglichkeiten, die Ansprüche anderer Zielsetzungen rechtzeitig mit zu berücksichtigen, um möglichst einvernehmliche Lösungen zu kreieren.</p>
13-24	<p>Kap. 7, Seite 87 Zitat: „Das Maßnahmenprogramm berücksichtigt laufende Planungen und Aktivitäten – soweit bekannt, die unmittelbar oder mittelbar relevante Auswirkungen auf die Gewässer haben können. Dies gilt auch für Maßnahmen, Planungen und Aktivitäten, die nicht in den Bereich der Wasserwirtschaft fallen, z. B. kommunale Planungen oder Aktivitäten aus den Bereichen des Natur- und Hochwasserschutzes. Diese wurden in der Regel bereits auf Konformität zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie sowie auf ggf. unterstützende Effekte im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (Synergien zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie) geprüft.“ Anmerkung: In den Anhörungsdokumenten fehlt ein Hinweis auf das „Deutsch-polnischen Abkommen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse) vom 27.04.2015“. Die gemäß Artikel 3 des Abkommens erstellte „Stromregelungskonzeption für die Grenzoder“ wird in den Anhörungsdokumenten nicht erwähnt. Insofern gehe ich davon aus, dass die</p>	<p>die Forderung wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>Maßnahmen zur Umsetzung der Stromregelungskonzeption im Maßnahmenprogramm nicht berücksichtigt wurden. Das Land Brandenburg wird über die Grenzgewässerkommission und im Rahmen des Gemeinsamen Deutsch/Polnischen Ausschusses zur Umsetzung des o. g. Abkommens laufend über die Aktivitäten der WSV informiert bzw. eingebunden. Zudem wurde die Stromregelungskonzeption am 19.05.2015 im Umweltministerium des Landes Brandenburg vorgestellt.</p> <p>Ich weise daher darauf hin, dass angestrebt wird die Bewirtschaftungsplanung und das Maßnahmenprogramm mit den Maßnahmen der WSV zur Umsetzung der Stromregelungskonzeption gemäß dem DE/PL-Abkommen vom 27.04.2015 integrativ umzusetzen.</p>	
13-25	<p>Kap. 7.4, Seite 91</p> <p>Zitat: „Die dortigen Anhänge 2.1-4 zeigen für jedes Bearbeitungsgebiet für alle Wasserkörper die Anzahl der jeweils gewählten Maßnahmen. Im Anhang 3 werden alle Maßnahmen, nach Oberflächengewässern und Grundwasser sowie nach Bearbeitungsgebieten sortiert, aufgezählt und mit Informationen zum Maßnahmenumfang und -beginn ergänzt.“</p> <p>Änderung: „Die dortigen Anhänge 2 und 3 zeigen für jedes Bearbeitungsgebiet für alle Wasserkörper die Anzahl der jeweils gewählten Maßnahmen. In den Anhängen 4 und 5 werden alle Maßnahmen, nach Oberflächengewässern und Grundwasser sowie nach Bearbeitungsgebieten sortiert, aufgezählt und mit Informationen zum Maßnahmenumfang und -beginn ergänzt.“</p> <p>Begründung: Die genannten Anhänge sind nicht korrekt und die Beschreibung ist missverständlich. Die Anhänge enthalten nur wenige Informationen zum Maßnahmenumfang in Form der Anzahl pro OWK und Angaben zum Beginn der Maßnahmenumsetzung fehlen gänzlich.</p> <p>Belastungstyp, Maßnahmenbezeichnung und Beschreibung in Anhang 2 entsprechen dem LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog, während im Anhang 4 davon abweichende Angaben zu „Belastung“ und „Maßnahmenname“ verwendet werden.</p>	die Forderung wird zur Kenntnis genommen
13-26	<p>Kap. 7.4, Seite 92</p> <p>Zitat: „Den Hauptanteil der Maßnahmen (M68, 69) betrifft mit 99 % die Verbesserung der auf- und abwärtsgerichteten Durchwanderbarkeit von Querbauwerken. Spezielle Maßnahmen zum Fischschutz (M76) (z. B. optimierte Rechenanlagen, fischfreundliche Turbinen, Fischwanderverhaltenbezogene Steuerung) sind mit 1 % vertreten.“</p>	die Forderung wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>Änderung: „Den Hauptanteil der Maßnahmen (M68,69) betrifft mit 99 % die Verbesserung der auf- und abwärtsgerichteten Durchwanderbarkeit. Spezielle Maßnahmen zum Fischschutz (M76) (z. B. optimierte Rechenanlagen, fischfreundliche Turbinen, fischwanderverhaltenbezogene Steuerung) sind mit 1 % vertreten.“</p> <p>Begründung: Das Abstellen auf Querbauwerke scheint vor dem Hintergrund des Maßnahmentyps 69 nicht zutreffend. Es sei denn, in der kFGE Oder ist die auf- und abwärtsgerichtete Durchwanderbarkeit nur durch Querbauwerke beeinträchtigt. Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die %-Angaben vom Maßnahmenprogramm abweichen.</p>	
13-27	<p>Kap. 8, Seite 101</p> <p>Zitat: „Tab. 8.1 Detaillierte Programme und Bewirtschaftungspläne im Sinne des Artikels 13. Absatz 5 WRRL liegen im deutschen Teil der IFGE Oder nicht vor.“</p> <p>Anmerkung: Ich bitte um Erläuterung, ob die in Tabelle 8.1 aufgeführten landesspezifischen Planungen „Sächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den Zeitraum von 2022 bis 2027“ die Anforderungen nach § 83 Abs. 3 WHG erfüllen.</p> <p>Im Weiteren weise ich darauf hin, dass sich das Einvernehmen der WSV nicht auf die in Tabelle 8.1 aufgeführten landesspezifischen Planungen und Programme erstreckt. Diese werden bei der hoheitlichen Umsetzung von Maßnahmen durch die WSV ggf. berücksichtigt, entfalten aber keine Bindungswirkung bzw. Verpflichtung zur Umsetzung.</p>	<p>Hydrologisch gesehen liegt der Freistaat Sachsen in den Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe und Oder, die in die Nord- bzw. Ostsee entwässern. 95 % der Fläche Sachsens befindet sich dabei in der FGE Elbe und 5 % der Fläche in der FGE Oder. Da die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nach FGE erfolgt, muss der Freistaat Sachsen sowohl zum Bewirtschaftungsplan der Elbe als auch zum Bewirtschaftungsplan der Oder Beiträge leisten. Das Dokument „Sächsische Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten Elbe und Oder“ stellt diese Beiträge zu den beiden Bewirtschaftungsplänen bezogen auf alle in Sachsen vorkommenden Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper dar. Das Dokument enthält zur besseren Veranschaulichung auf das Gebiet des Freistaates bezogene Karten, Darstellungen und Tabellen sowie einen auf die sächsischen Verhältnisse bezogenen Erläuterungsbericht, dessen Aufbau zur besseren Nachvollziehbarkeit an die Bewirtschaftungspläne angelehnt ist. Inhaltlich werden dabei jedoch keine eigenständigen oder von den Bewirtschaftungsplänen abweichenden Aussagen bzw. Festlegungen getroffen. D.h. es erfolgen weder abweichende Einstufungen der Gewässer noch die Definition anderslautender Ziele. Auch enthält das Dokument keine eigenständigen Maßnahmen, sondern fasst nur die jeweils für Sachsen maßgeblichen Teile der Maßnahmenprogramme der beiden Bewirtschaftungspläne Elbe und Oder zusammen.</p>
13-28	<p>Kap. 13.5.1, Seite 126</p> <p>Zitat: „[...] Stauanlagen der Bundeswasserstraßen durch die Neufassung des WHG im Jahr 2010.“</p> <p>Änderung: Die Textstelle ist wie folgt zu ergänzen: „[...] von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen durch die Neufassung des WHG im Jahr 2010. Im Rahmen der der WSV an Bundeswasserstraßen obliegenden verkehrsbezogenen Verwaltung der Bundeswasserstraßen auf der Grundlage des WaStrG, werden zudem die Bewirtschaftungsziele nach WHG bzw. Umweltziele nach WRRL berücksichtigt (§§ 7, 8 WaStrG). Gleiches gilt für die Umsetzung des am 27. April 2015 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik</p>	<p>Die Forderung ist nachvollziehbar. Die vorgeschlagene Ergänzung wird vorgenommen.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse). Im Weiteren wird im dritten Bewirtschaftungszyklus mit der neuen hoheitlichen Umsetzung von wasserwirtschaftlichen Ausbaumaßnahmen durch die WSV auf der Grundlage des Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie ab dem 09.06.2021 zukünftig über die verkehrsbezogene Verwaltung hinaus ein ganzheitlicher, integrativer Ansatz bei Bewirtschaftung der Bundeswasserstraßen sichergestellt, durch den Beschleunigungs- und Synergieeffekte erwartet werden. Bisher war der Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen lediglich mit der Unterhaltung in wasserwirtschaftlicher Hinsicht betraut.“</p> <p>Begründung: Präzisierung der Aufgaben der WSV im Kontext der WRRL und Verweis auf zu beachtende Rahmenbedingungen.</p>	
13-29	<p>Die korrekte Bezeichnung der WSV lautet Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Abkürzung GDWS steht für Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt („Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ bzw. „Außenstelle“ sind überholte Bezeichnungen); WSA/WSÄ steht für Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt bzw. -ämter. Bitte ersetzen Sie „Bundeswasserstraßenverwaltung“ durch die Bezeichnung „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“. Bitte stellen Sie sicher, dass die korrekten Bezeichnungen in Ihren Dokumenten Anwendung finden.</p>	die Forderung wird zur Kenntnis genommen
13-30	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Maßnahmenplanung in Oberflächenwasserkörpern, die entweder komplett Bundeswasserstraße sind, die Anteile an Bundeswasserstraßen haben oder als einmündende Gewässer die Bundeswasserstraße betreffen.</p> <p>Bei allen Maßnahmen in Gewässern, die in die Bundeswasserstraße münden oder die Bundeswasserstraße tangieren (im weiteren als Nebengewässer bezeichnet) muss sichergestellt sein, dass hierdurch keine negativen Auswirkungen hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs in der Bundeswasserstraße verursacht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Über Maßnahmendurchführungen wird jeweils im Rahmen des konkreten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden. Die GDWS und die örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter werden bei allen weiteren Umsetzungsschritten und Maßnahmen, die nicht durch die WSV erfolgen und Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben könnten, möglichst frühzeitig und kontinuierlich beteiligt. Dies betrifft auch Maßnahmen, die an Gewässern geplant werden, die oberhalb von Bundeswasserstraßen erfolgen, sofern aufgrund deren Lage bzw. Nähe zur Bundeswasserstraße, deren Umfang und Ausprägung eine Auswirkung auf die Aufgabenerledigung der WSV zu erwarten ist.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
13-31	<p>Ich gehe davon aus, dass das Maßnahmenprogramm nur Maßnahmen enthält, die erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL zu erreichen. Maßnahmen, zum Beispiel zur Erreichung der Ziele der Natura 2000/FFH-Richtlinie, die darüber hinausgehen, d.h. für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL nicht erforderlich sind, sind nach § 82 WHG nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms. Werden diese dennoch dort aufgeführt, sind sie entsprechend zu kennzeichnen. Ich bitte daher um Mitteilung, ob Bundeswasserstraßen von dieser Vorgehensweise betroffen sind.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm enthält nur Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele der WRRL als notwendig erachtet werden. Diese können Synergieeffekte zu anderen Richtlinien haben.</p>
13-32	<p>Unter Bezug auf den Absatz „Einbindung der WSV bei weiteren Schritten zur Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme“ weise ich darauf hin, dass das Einvernehmen im Hinblick auf den Konkretisierungsgrad im Maßnahmenprogramm erfolgt. Im Falle der Angabe einer Anzahl von Maßnahmen und einem Streckenbezug ohne konkrete Untersetzung obliegt es zukünftig der WSV im Rahmen ihrer Hoheitlichkeit unter Bezug auf Seite 20 von 23 die im Maßnahmenprogramm angegebene Anzahl von Maßnahmen diese nach Art und Umfang selbst zu definieren. Im Hinblick auf Angaben zur Maßnahmenlänge (Anhang 4, Spalte 7) wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um einen Streckenabschnitt handelt in dem die jeweiligen Maßnahmen umzusetzen sind und nicht um die Beschreibung der Gesamtlänge der vorgesehenen Maßnahmen. Die Bedeutung des Begriffes „Maßnahmenlänge“ ist zwingend zeitnah vor Einvernehmenserteilung zu klären.</p>	<p>Längenangaben zur Ausdehnung von Maßnahmen (gemäß Anhang 4, Spalte Länge/Fläche) hinsichtlich der Verbesserung der Gewässerstruktur beziehen sich auf einen Bereich innerhalb dessen die Maßnahmen stattfinden. Sie sind nicht zwingend deckungsgleich mit der Gesamtlänge der festgelegten Maßnahmen in einem Oberflächenwasserkörper.</p>
13-33	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld Morphologie ist – soweit sie nach Übertragung der Zuständigkeit durch die WSV umgesetzt werden - in den genannten Zeiträumen nicht vollumfänglich möglich. Aus heutiger Sicht ist auch die vollständige Umsetzung bis 2033 unrealistisch. Eine Flexibilisierung der zeitlichen Festlegungen ist erforderlich. Für hydromorphologische Maßnahmen, die von der WSV umgesetzt werden, ist der Transparenzansatz anzuwenden</p>	<p>die Forderung wird zur Kenntnis genommen</p>
13-34	<p>Ich gehe davon aus, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Stromregelungskonzeption im Maßnahmenprogramm nicht berücksichtigt wurden. Geplante Maßnahmen an der Grenzoder dürfen die Umsetzung des deutsch-polnischen Abkommens vom 27.04.2015 bzw. der Stromregelungskonzeption nicht beeinträchtigen und sind mit der WSV abzustimmen.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
13-35	<p>Ferner weise ich darauf hin, dass an Dammstrecken oder Engstellen der Bundeswasserstraßen, insbesondere der Havel-Oder-Wasserstraße, Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie grundsätzlich abzulehnen und daher zu streichen sind. Sämtliche Maßnahmen, die eine Veränderung des schützenden Deckwerks oberhalb einer notwendigen Dichtung von Kanalstrecken bewirken, sind unbedingt zu vermeiden. Das würde zwangsläufig zum Versagen der Dichtung führen, was zu Standsicherheitsproblemen der Dämme einschließlich Vernässungen bis hin zu Überschwemmungen des umgebenden Geländes führt. Gleichmaßen können keine Maßnahmen umgesetzt werden, welche die Standsicherheit der Dämme oder die vorhandenen Platzverhältnisse überschreiten. In Oberflächenwasserkörpern, die sich nicht komplett in Dammlage befinden, sind punktuell ggf. kleinräumige Maßnahmen in enger Abstimmung mit der WSV möglich (sowie Anlage 2).</p>	<p>Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur an Bundeswasserstraßen müssen die Belange der Schifffahrt berücksichtigt werden. In diesem Sinne wurde vereinbart für die vorgesehenen Maßnahmen 70-75 zunächst in Machbarkeitsstudien (M501) die Möglichkeiten hierfür abzuschätzen. Dies wird durch einen entsprechenden Eintrag in der Maßnahmentabelle, gemäß der Vorgehensweise bei der FGG Elbe gehandhabt.</p>
13-36	<p>Die als Anlage 1 zu dieser Stellungnahme beigefügte Tabelle enthält unabhängig von den aufgeführten Oberflächenwasserkörpern die Stellungnahme der WSV zu den Maßnahmentypen, die im Maßnahmenprogramm verwendet werden. Eine Rückmeldung erhalten Sie dabei nur zu denjenigen Maßnahmentypen, die eine Relevanz für die WSV haben (sowie Anlage 1).</p>	<p>Die Hinweise, die zu den einzelnen Maßnahmentypen in Anlage 1 gegeben worden sind, wurden zur Kenntnis genommen.</p>
13-37	<p>Darüber hinaus ergeben sich bezogen auf einzelne Oberflächenwasserkörper, die ganz oder teilweise Bundeswasserstraße sind (UECK-0700) oder diese berühren weitere Anmerkungen zu den vorgesehenen Maßnahmenplanungen. Diese Stellungnahme der WSV erhalten Sie in Anlage 2.</p>	<p>Die Hinweise zum OWK UECK-0700 und Maßnahmentyp 73 wurden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen sind im MP enthalten.</p>
13-38	<p>Der Stellungnahme ist in Anlage 3 - zur Unterstützung der Datenübernahme - eine Tabelle angefügt, die anlagenscharf mit Wasserkörperbezug die WSV-Priorisierung 2020 aufzeigt und den von der WSV avisierten Stand für das finale Maßnahmenprogramm dem Stand des veröffentlichten Entwurfs gegenüberstellt. In der letzten Spalte wird aus WSV-Sicht aufgezeigt, welche Änderungen in der Maßnahmenmeldung dementsprechend erforderlich sind. Grundsätzlich wird eine Datenmeldung für Querbauwerke in Bundeswasserstraßen, die von der WSV betrieben werden, so dass die WSV für die Umsetzung der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen an diesen Querbauwerken zuständig ist, mit dem Maßnahmentyp 69 (Maßnahmen zur Herstellung /Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an</p>	<p>Der Bitte bestimmten OWK die Belastung 4.2.7 (in Anlage 3 benannt) zuzuordnen wurde vollständig entsprochen.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>Staufufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN 4048 bzw. 19700 Teil 13) und der Belastung 4.2.7 (Dams, barriers and locks - Navigation) vorausgesetzt. Die WSV setzt für die Einvernehmenserteilung die vollständige Berücksichtigung der aktualisierten Priorisierung des BMVI 2020 im Anhang 4 - wasserkörperscharfe Maßnahmen im deutschen Teil der IFGE Oder - OW - voraus.</p>	
13-39	<p>Beispielhaft möchte ich den Finowkanal (DEBB69626_577) heranziehen. Für diesen Oberflächenwasserkörper sind Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie vorgesehen, die mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Bundeswasserstraße oder ihrer Ufer verbunden sein können. Für diese Maßnahmen ist die WSV mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL“ zuständig. Diese Aufgabe obliegt der WSV jedoch nur dann, soweit die Maßnahme erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen (vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 WaStrG). Da sich die unterstützende Qualitätskomponente Morphologie bereits in einem guten Zustand befindet, kann Seite 22 von 23 die Erforderlichkeit der Maßnahmen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht nachvollzogen werden. Ich weise darauf hin, dass aus diesem Grund die als wasserwirtschaftlicher Ausbau einzuordnenden Maßnahmen nicht als Aufgabe der WSV angesehen werden können. Es wird daher um Erläuterung gebeten.</p>	<p>Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur wirken sich positiv auf die maßgebenden biologischen Qualitätskomponenten aus. Die unterstützende Qualitätskomponente Morphologie ist für die Zustandsbewertung im Falle vorliegender Untersuchungen der biologischen Qualitätskomponenten als Hinweis, aber nicht als maßgeblich heranzuziehen.</p>
13-40	<p>In mehreren Oberflächenwasserkörpern, u. a. denen des Oder-Havel-Kanals (DEBB6962694_1494/ DEBB6962694_1495/ DEBB6962694_1496) und im Wasserkörper des Werbellinkanals (DEBB69626944_1645), kann mangels Bewertung von biologischen Qualitätskomponenten die Erforderlichkeit von Maßnahmen, insbesondere solcher zur Verbesserung der Hydromorphologie, nicht nachvollzogen werden. Diese Maßnahmen können mit einem wasserwirtschaftlichen Ausbau der Bundeswasserstraße oder ihrer Ufer verbunden sein. Für diese Maßnahmen ist die WSV mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL“ zuständig. Es wird aus diesem Grund um Erläuterung gebeten.</p>	<p>Wasserkörper an denen die biologischen Qualitätskomponenten nicht untersucht werden konnten, erfolgte die Zustandsbewertung durch Experteneinschätzung unter Hinzuziehung der unterstützenden Komponenten.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
13-41	<p>Es würde die erforderliche Bearbeitung auf Seiten der GDWS erleichtern, wenn ... zeitnah Dokumente.[zugeleitet werden]..., aus denen Ihr Umgang mit den Ausführungen dieser Stellungnahme und den in den Dokumenten vorgenommenen Änderungen ersichtlich wird. Dabei sind Änderungen aufgrund von Stellungnahmen weiterer im Anhörungsprozess Beteiligter, soweit Sie die Zuständigkeiten und Aufgabenerledigung der WSV betreffen, ebenfalls von Interesse, soweit sie zu Änderungen in den Dokumenten führen.</p>	<p>die Forderung wird zur Kenntnis genommen</p>
13-42	<p>Kap. 3.2, Seite 12 Zitat: „Neben der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und des Erhalts der Ufer und der Schiffbarkeit hat die Gewässerunterhaltung gem. § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG auch den Erhalt und die Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers zum Ziel und muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten. Die Umstellung bzw. Anpassung und Optimierung der Gewässerunterhaltung in Richtung einer auf ökologische und naturschutzfachliche Anforderungen abgestimmten Unterhaltung tragen zum Abbau struktureller Belastungen bei den Oberflächengewässern bei.“ Anmerkung: Ich weise auf die Ausführungen im Absatz „Unterhaltung der Bundeswasserstraßen“ hin.</p>	<p>die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzung des folgenden Satzes: Bei Unterhaltungsmaßnahmen des Stellungnehmers kommt der „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ (BMVI; 2015) zur Anwendung.</p>
13-43	<p>Kap. 3.4, Seite 15 Zitat: „Den Hauptanteil der Maßnahmen (M68,69) betrifft mit 95 % die Verbesserung der auf- und abwärtsgerichteten Durchwanderbarkeit von Querbauwerken. Spezielle Maßnahmen zum Fischschutz (M76) (z. B. optimierte Rechenanlagen, fischfreundliche Turbinen, fisch-wanderverhaltenbezogene Steuerung) sind mit 5 % vertreten.“ Änderung: „Den Hauptanteil der Maßnahmen (M68,69) betrifft mit 95 % die Verbesserung der auf- und abwärtsgerichteten Durchwanderbarkeit. Spezielle Maßnahmen zum Fischschutz (M76) (z. B. optimierte Rechenanlagen, fischfreundliche Turbinen, fischwanderverhaltenbezogene Steuerung) sind mit 5 % vertreten.“ Begründung: „Das Abstellen auf Querbauwerke scheint vor dem Hintergrund des Maßnahmentyps 69 nicht zutreffend. Es sei denn, in der FGE Oder ist die auf- und abwärtsgerichtete Durchwanderbarkeit nur durch Querbauwerke beeinträchtigt. Die %-Angaben weichen vom Bewirtschaftungsplan ab (siehe Anmerkung zu S. 92).“</p>	<p>der Vorschlag zur Änderung wird übernommen</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
13-44	<p>Kap. 4.1, Seite 17</p> <p>Zitat: „Maßnahmen die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der zuständigen Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden.“</p> <p>Änderung: „Maßnahmen die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, können nur mit Zustimmung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden.“</p> <p>Begründung: Die Bezeichnung Außenstelle ist veraltet. Ferner weise ich im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenprogramms auf die Ausführungen im Absatz „Wasserwirtschaftlicher Ausbau von Bundeswasserstraßen zur Erreichung der WRRL-Ziele“ hin.</p>	<p>der Vorschlag zur Änderung wird übernommen</p>
14-1	<p>Die bestehende Infrastruktur mit dem sich entwickelnden Verkehr sowie deren technische Weiterentwicklung genießt Bestandsschutz und darf daher in ihrer bestimmungsgerechten Nutzung durch die Maßnahmen der WRRL nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der Bestand verkehrlicher Infrastrukturanlagen wird durch die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nicht in Frage gestellt. Im Einzelfall können aber Anpassungen vorhandener Gewässerbenutzungen (Einleiten von Straßenniederschlagswasser o.ä.) erforderlich sein, wenn dies zur Erreichung der WRRL-Ziele erforderlich sein sollte.</p>
14-2	<p>Allgemein ist festzustellen, dass die Unterlagen mit der Vielzahl der verwendeten Codierungen und Abkürzungen für Außenstehende kaum verständlich sind. Dies sollte unbedingt verbessert werden.</p>	<p>Bitte konkrete Hinweise geben, welche Abkürzungen und Codierungen unverständlich sind. Es wurde darauf geachtet, alles zu erläutern. Flankierend zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen wird das Land zu jedem Gewässerabschnitt einen digitalen Wasserkörper-Steckbrief mit detaillierten Informationen veröffentlichen. Vom Landesamt für Umwelt wird derzeit die Auskunftsplattform Wasser dahingehend ergänzt (https://apw.brandenburg.de). Die Wasserkörper-Steckbriefe werden voraussichtlich gleichzeitig mit den WRRL-Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen veröffentlicht.</p>
14-3	<p>Es sollte klargestellt werden, welche örtliche Bindungswirkung durch Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm ausgelöst werden.</p>	<p>Die (Behörden-)Verbindlichkeit der WRRL-Bewirtschaftungspläne und -Maßnahmenprogramme richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. In Brandenburg ist die Erklärung über die Behördenverbindlichkeit gemäß § 24 Abs. 3 BbgWG im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.</p>
14-4	<p>Das MLUK muss sicherstellen, dass es seine Planvorhaben in die laufenden Fachplanungen (hier: konkrete Straßenbauvorhaben) einbringt.</p>	<p>Spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden die Träger der öffentlichen Belange über die WRRL-Projekte einbezogen. Wobei das MLUK in den meisten Fällen kein Projektträger ist, sondern meist das Landesamt für Umwelt, Kommunen oder Verbände.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
15-1	keine besonderen Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
16-1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb der derzeitigen Planungsphase im Rahmen des SUP Flächen des Bundesforstbetriebes Westbrandenburg (BFB WEB) und Flächen des Bundesforstbetriebes Havel-Oder-Spree (BFB HOS) betroffen sind.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
16-2	Deshalb erachten wir eine weitere Beteiligung an dem Verfahren als zwingend notwendig sowie eine frühzeitige Einbindung bei der konkreten Umsetzung von Einzelmaßnahmen, um eine Flächenbetroffenheit erneut zu prüfen, damit die Vereinbarkeit der mit den von der BImA zu verantwortenden Aufgaben sichergestellt werden kann.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
16-3	Es könnten sich u.a. Konflikte auf den Liegenschaften ergeben die militärisch genutzten werden, mit Kampfmittel belastet sind oder Flächen, auf denen A+E Maßnahmen umgesetzt wurden.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
16-4	Weiterhin unterstützt die BImA (der BFB WEB) das Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ (BBD). Sie ist als Landeseigentümerin beider Umsetzung sowohl als Naturschutz-, als auch als Liegenschaftsdienstleisterin betroffen, z.B. bei der Realisierung von Projekten auf BImA-eigenen Flächen innerhalb der BBD-Kulisse (BBD-Aueprojekte; ökol. Aufwertungen), Erbringung von Dienstleistungen für die WSV auf Flächen in deren Eigentum. Dabei sind Maßnahmen sowohl in naturfernen, aber auch in naturnahen Bereichen von Bundeswasserstraßen und deren Auen vorgesehen, z.B. Wiedervernässung, Rückbau von Uferbefestigungen/Bauwerken etc.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
17-1	Die Lokalisierung der Maßnahmen ist für die Betreiber von Infrastrukturen im Bereich der Daseinsvorsorge in Berlin und Brandenburg mit Hilfe der ausliegenden komplexen Unterlagen kaum zu bewältigen. Das Verfahren muss daher dringend vereinfacht werden. Für die Unternehmen ist eine Prüfung der Betroffenheit erst nach umfangreicher Recherche in den ausliegenden komplexen Unterlagen möglich.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
17-2	Die Betreiber von Infrastrukturen zur Daseinsvorsorge sind daher als betroffene Öffentlichkeit im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Wasserhaushaltsgesetz direkt einzubeziehen.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen
17-3	Hilfreich wäre eine digitalisierte und georeferenzierte Übersendung der Maßnahmenprogramme, deren Existenz für die Erstellung der ausliegenden Unterlagen (bspw. Kartendarstellungen) zur Anhörung ohnehin notwendig ist.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, hierzu wird es weitere Verbesserungen geben.
17-4	Im Bereich Grundwasser führen Maßnahmen wie Erstellung von Studien/Konzepten und Beratungsmaßnahmen die Liste an – für die Erreichung der Ziele innerhalb des 3. Bewirtschaftungszeitraumes sind diese Maßnahmen daher ungeeignet. Eine weitere Aufschiebung der Zielerreichung kann nicht akzeptiert werden.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Bevor konkrete Maßnahmen ergriffen werden können, müssen in der Regel klare Konzepte erarbeitet werden. Hierbei sind immer wieder neueste Erkenntnisse zu berücksichtigen.
17-5	Bei allen Maßnahmen und –plänen ist es aus Sicht der Sicherstellung der Daseinsvorsorge unabdingbar, dass diese Aufgaben stets absoluten Vorrang genießen. Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele dürfen die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und von Industrie und Gewerbe nicht gefährden und müssen daher prioritär hinter den Aufgaben der Daseinsvorsorge zurückstehen.	grundsätzlich Zustimmung
17-6	Die Ausrichtung von Maßnahmen auf für die öffentliche Trinkwasserversorgung, die Energieversorgung und die Rohstoffgewinnung sind nur dann zulässig, wenn die Versorgungssicherheit in jedem Fall gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Absicherung ausreichender Spitzenbedarfe bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die jüngsten Trockenwetterereignisse haben gezeigt, wie wichtig die Absicherung des Spitzenbedarfes ist, der an Höhe und Dauer zugenommen hat.	grundsätzlich Zustimmung
17-7	Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung muss gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen ins Wasserhaushalts- und Raumordnungsgesetz aufgenommen werden.	Dies ist nicht Inhalt der Anhörung

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
17-8	Es wäre nicht sachgerecht, allein denjenigen Verursacher zu Maßnahmen zu verpflichten, auf den der wasserbehördliche Zugriff, wie beispielsweise bei Kläranlagen und Niederschlagswasser-Einleitungen in Gewässer, leicht auszuüben ist. In der Vergangenheit sind bereits umfangreiche Maßnahmen an Kläranlagen (dritte Reinigungsstufe) durchgeführt worden, so dass es kaum nachvollziehbar wäre, wenn andere festgestellte Verursacher nicht mit Maßnahmen belegt würden.	Maßnahmen werden nach Möglichkeit da umgesetzt, wo der Bedarf und die Wirkung am höchsten ist.
17-9	Der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung müssen grundsätzlich in Deutschland gewährleistet werden. Hierzu ist eine vollumfängliche Umsetzung der nationalen und europäischen Vorgaben wie der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Nitratrichtlinie notwendig.	Die allgemeine Forderung wird zur Kenntnis genommen.
17-10	Wir fordern vor dem Hintergrund der Nitratbelastungen in Brandenburg, dass, solange wesentliche Messdaten fehlen, die eine Verbesserung der Belastungssituation belegen, keine Verkleinerung der nitratgefährdeten Gebiete vorgenommen wird. Eine Überprüfung der Reduzierung der Verkleinerung nitratbelasteter Flächen ist dringend erforderlich. Die Messdaten und Nitratüberschreitungen stehen im Gegensatz zu den Modellierungsergebnissen. Spätestens bei der nächsten Überprüfung der Gebietskulisse ist dieser Fehler durch die Landesregierung zu beheben.	Derzeit werden die mit Nitrat belasteten Gebiete auf der Basis der Düngeverordnung neu abgegrenzt. Deutschland steht dabei in engem Kontakt mit der EU-Kommission, um eine Abgrenzung zu erreichen, die im Einklang mit der EG-Nitratrichtlinie steht. Es wird davon ausgegangen, dass die dabei ausgewiesenen Gebiete auch Eingang in den nächsten Bewirtschaftungsplan finden.
17-11	Alle Maßnahmen müssen auf Ihre Treibhausgasemission geprüft werden und ggf. sind die Maßnahmen CO ₂ -neutral zu stellen. Die Maßnahmen sind darüber hinaus auf ihre langfristige Resilienz im Zuge des Klimawandels zu kontrollieren. Dazu ist als Grundlage die Klimasensitivitätsanalyse des LAWA-BLANO Maßnahmenkatalogs konsequent weiterzuentwickeln.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Eine Klimaneutralität der Maßnahme ist nach WRRL nicht gefordert. Eine Fortentwicklung des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog ist vorgesehen. Im Übrigen dienen alle Maßnahmen des MP der Erreichung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele und damit ausschließlich dem Umweltschutz. Die Verbesserung der Umwelt insgesamt dient dem Klimaschutz, nicht allein die Reduzierung der Treibhausgasemissionen.
17-12	M 4: Es ist nicht ersichtlich, welche Stoffgruppen hier gemeint sind und welche konkreten Maßnahmen mit Hilfe dieses Maßnahmentyps geplant sind.	M4 ist grundsätzlich für alle Stoffgruppen vorgesehen.
17-13	M 8: Der Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an vorhandene Kläranlagen dürfte in Brandenburg auf Grund der geringen Besiedlungsdichte und der zusätzlichen nachteiligen Effekte aufgrund der demografischen Veränderungen nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich sinnvoll sein. Effekte zur Verbesserung der Gewässerqualität dürften hier eher durch dezentrale Maßnahmen zu erwarten sein.	Dem Hinweis wird grundsätzlich zugestimmt.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
17-14	M 9: Es ist nicht ersichtlich, welche konkreten Maßnahmen mit Hilfe dieses Maßnahmentyps geplant sind. Ohne eine solche konkrete Benennung der Maßnahme kann keine Bewertung stattfinden.	Aufgrund der notwendigen Abstraktionsebene in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen können dort detailliertere, über die Benennung von Maßnahmentypen hinausgehende Angaben nicht aufgenommen werden. Weitergehende Angaben werden in den Ländern vorgehalten.
17-15	M 12: Die Ermittlung von Stoffeinträgen aus den Niederschlagswassereinleitungen und die Ableitung entsprechender Maßnahmen sind sehr aufwändig. Zudem ist der Effekt im Verhältnis zu Einträgen aus der Landwirtschaft verschwindend gering. Diese Maßnahme ist daher abzulehnenden. Darüber hinaus ist es nicht ersichtlich, welche konkreten Maßnahmen mit Hilfe dieses Maßnahmentyps geplant sind. Ohne eine solche konkrete Benennung der Maßnahme kann keine Bewertung stattfinden.	Aufgrund der notwendigen Abstraktionsebene in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen können dort detailliertere, über die Benennung von Maßnahmentypen hinausgehende Angaben nicht aufgenommen werden. Weitergehende Angaben werden in den Ländern vorgehalten.
17-16	M 27: Bei der Einstufung in den schlechten Zustand gem. WRRL dominieren insbesondere landwirtschaftliche Belastungen durch Nitrat und Ammonium. Wir bewerten diesen Maßnahmentyp daher mit einer sehr hohen Priorität und verweisen auf die vorstehenden Ausführungen zu den besonderen Anforderungen an die Düngung und zum Rückbau der übermäßigen Entwässerung der Landschaft.	Diese Forderung wird zur Kenntnis genommen.
17-17	M 39: Alle Anlagen werden entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorgaben betrieben und saniert. Die Maßnahme stellt keine zusätzliche Maßnahme zum planmäßigen Betrieb der Anlagen dar. Werden zusätzliche Anforderungen gestellt, die über den ordnungsgemäßen Betrieb hinausgehen und werden kürzere Fristen für die Sanierung von Kanälen gefordert, sind die erforderlichen finanziellen Mittel hierfür bereitzustellen, z.B. im Rahmen von Förderprogrammen oder aus dem Wassernutzungsentgelt.	Der Hinweis ist nicht zutreffend. Der Betrieb von Abwasseranlagen ist nicht nur auf die anerkannten Regeln der Technik, sondern auf die Einhaltung der Anforderungen an die Gewässereinleitung ausgerichtet (s. §§ 57 Abs. 1, 60 Abs. 1 WHG). Sind aus Gründen des Gewässerschutzes nachträgliche Änderungen der Einleiterlaubnis, z.B. zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich, muss sich der ordnungsgemäße Betrieb der Abwasseranlage daran ausrichten.
17-18	M 42: Bei Regen werden die Herbizide in Bäche, Flüsse, Seen bzw. das Grundwasser gespült, aus denen die Wasserversorger unser Trinkwasser gewinnen. Der Grenzwert für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und deren relevante Metaboliten im Trinkwasser liegt bei 0,00010 mg/l. Bereits wenige Tropfen können ausreichen, um einen Fluss (Breite 2 m, Tiefe 0,5 m) mit 10 km Länge bis zum Grenzwert zu verunreinigen (Quelle: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft).	Diese Forderung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
17-19	M 46: Kühlwasser ist in vielen Produktionsprozessen und bei der Energiegewinnung dringend erforderlich. Die Sicherstellung der Stromerzeugung erfolgt daher stets vorausschauend und bereits unter Berücksichtigung der zur Kühlung zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Nutzung von Kühlwasser ist daher bereits entsprechend einem wasserrechtlichen Verfahren unterworfen.	Der Hinweis ist generell zutreffend. Sich ändernde Randbedingungen, z.B. aufgrund des Klimawandels, können aber eine Überprüfung und ggf. auch eine Änderung von wasserrechtlichen Erlaubnissen erforderlich machen.
17-20	M 47: Wasserkraftwerke entnehmen dem natürlichen Wasserkreislauf kein Wasser, sondern nutzen die potentielle Energie des Wassers zur Gewinnung oder Speicherung von Energie. Die Maßnahme führt somit ins Nichts.	Der Maßnahmentyp bezieht sich darauf, dass die Wasserzuführung zum Kraftwerk häufig über eine Ausleitungsstrecke erfolgt. Damit fehlt das Wasser im ursprünglichen Gewässerbett und steht wandernden Organismen nicht mehr in ausreichender Menge zur Verfügung.
17-21	M 50: Die Wasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung dienen der Daseinsvorsorge der Bevölkerung und sind daher stets vorrangig vor anderen Nutzungen sicherzustellen. Daseinsvorsorge braucht langfristige Sicherheit und Perspektive. Die Entnahmemengen unterliegen stets einem strengen Bewirtschaftungsregime welches in umfangreichen wasserrechtlichen Verfahren geprüft und genehmigt wird. Die Wasserrechte der öffentlichen Wasserversorgung sind daher dringend zu sichern.	Der Hinweis deckt sich mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen im § 6 Abs. 1 WHG: "Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ... 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen."
17-22	M 53: Korrespondierend zu Maßnahme 50 ist es notwendig, dass alle Wassernutzungen und entnahmen eines Wasserkörpers in erster Linie konsequent erfasst werden. Hierfür steht in Brandenburg mit dem elektronischen Wasserbuch ein geeignetes Instrument zur Verfügung welches konsequent anzuwenden ist. Die Wasserentnahmen sind zu priorisieren, wobei der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang einzuräumen ist.	Priorisierung der Wasserentnahmen zur Daseinsvorsorge ist geltendes Recht und übliche Verwaltungspraxis. S. z.B. § 54 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG): "Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Versorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen einzelner etwas anderes erfordern." S. z.B. § 33 Satz 1 BbgWG: "Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge auf Zulassung von Gewässerbenutzungen zusammen, die sich auch bei Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beeinträchtigen würden, so hat das Vorhaben Vorrang, das den größten Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit erwarten lässt."
17-23	M 61: Ein wesentlicher Aspekt ist aus unserer Sicht der Bestandsschutz für Anlagen der Ver- und Entsorgung sowie der Energiegewinnung und -erzeugung, insbesondere die hierfür geltenden wasserrechtlichen Bewilligungen und Erlaubnisse, Bergbaubetriebspläne etc. Die bestehende Rechtsgrundlage darf durch die Maßnahmenprogramme gemäß WRRL nicht infrage gestellt werden. Zudem dürfen Anpassungen nicht zu Lasten der Versorgungssicherheit und damit des Allgemeinwohls gehen.	Rechtsgrundlagen können durch die BP und MP nicht infrage gestellt werden, sie ergehen selbst auf gesetzlicher Grundlage, ebenso wie wasserrechtliche Zulassungen und Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne. Einen "Bestandsschutz" gibt es für Gewässerbenutzungen i.Ü. nicht.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
18-1	<p>Im Folgenden zeigen wir am Beispiel der schwimmenden Pflanzeninseln und der Muschelkultivierung, dass diese internen Maßnahmen einen wertvollen Beitrag zum Erreichen der Ziele der WRRL leisten, im Einklang mit anderen Richtlinien wie der Badegewässerrichtlinie oder MSRL stehen und in den bestehenden LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog eingegliedert werden können.</p>	<p>Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
19-1	<p>Wir fordern von der Bundesregierung einen Beschluss zum generellen Ausstieg* aus der Verwendung von Amalgamfüllungen in der Zahnmedizin bis spätestens 2025 und die Anpassung der Erstattungen der gesetzlichen Krankenkassen auf alternative Füllungsmaterialien.</p>	<p>Mit der EU-Quecksilberverordnung ist der Umgang mit Quecksilber seit 2018 neu geregelt. Große Teile des Maßnahmenkatalogs zu Dentalamalgam werden in Deutschland schon seit Jahren erfüllt. Die Maßnahmen sind in einem Stufenplan durch die Mitgliedsstaaten umzusetzen.</p>
19-2	<p>Zur Ermittlung der Nährstoffeinträge in das Stettiner Haff ist der Gesamtnährstoffeintrag relevant, die Fracht (in Tonnen pro Jahr; t/a). Um die Fracht ermitteln zu können, wird neben der Konzentration (c) auch zwingend der Durchfluss (Q) benötigt ($\text{Fracht} = c \cdot Q$). Angesichts dieses Zusammenhanges empfiehlt es sich, die Gewässergütemessstellen stets in Kombination mit dauerhaften, mindestens aber regelmäßigen Durchflussmessungen an gleicher Stelle zu betreiben. Da in der Fracht die Einzelparameter Durchfluss und Konzentration multiplikativ verknüpft sind, wirken sich Unsicherheiten gleichstark auf das Ergebnis aus. Dabei ist der Durchfluss besonders hohen Schwankungen ausgesetzt, die durch eine hohe zeitliche Auflösung erfasst werden müssen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich für die möglichst präzise Bestimmung der Fracht eine kontinuierliche Messung des Durchflusses vorzunehmen und diese durch regelmäßige Messungen der Konzentrationen an gleicher Stelle zu ergänzen. Leider existieren in Mecklenburg-Vorpommern relativ wenige Konzentrationsmessstellen. Eine Optimierung des bestehenden Messnetzes hinsichtlich der genannten Messstellenanforderungen könnte aus unserer Sicht dazu beitragen, einen großen Informationszuwachs aus der Fläche des Gesamteinzugsgebietes zu erhalten.</p>	<p>Im mecklenburg-vorpommerschen Teil des Flusseinzugsgebiets Oder, Bearbeitungsgebiet Uecker/Zarow werden aktuell an 7 Messstellen von 5 Fließgewässern die Konzentrationen der allg. physikalisch-chemischen Parameter und an 3 Messstellen von 3 Fließgewässern die Konzentrationen der Schadstoffe der Anlage 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung untersucht. Mit dem aktuellen Monitoringprogramm werden alle relevanten Gewässer des Bearbeitungsgebiets Uecker/Zarow untersucht. An den Messstellen Uecker/ Ueckermünde Hafen und Zarow/Grambin werden 24 Proben pro Jahr entnommen, um die Ergebnisse der Frachtberechnungen sicherer zu machen. Der Hauptanteil der Nährstoffeinträge in das Stettiner Haff kommt aus der Oder mit ihrem im Vergleich zum Bearbeitungsgebiet Uecker/Zarow riesigen Einzugsgebiet. Die Einträge der Flüsse Uecker und Zarow spielen demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
20-1	<p>Der Stellungnehmer würdigt die Anstrengungen in den Bundesländern und die vorbildhaften, aber oftmals nur pilothaft umgesetzten Ansätze. Es zeigt sich, dass dieser Modus auch im kommenden Bewirtschaftungszyklus nicht verlassen wird. Die personell angesichts des eigentlich notwendigen Handlungsbedarfs weiterhin stark eingeschränkten Kapazitäten der zuständigen Behörden zeigen, dass die zukünftigen Herausforderungen von den politischen Entscheidungsträger*innen nicht ernst genommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Länder betreiben erhebliche Anstrengungen, unter den gegebenen Randbedingungen, Maßnahmen umzusetzen, um die Ziele zu erreichen.</p>
20-2	<p>Die absehbare Verfehlung der Zielerreichung führt nun für den dritten Bewirtschaftungszyklus mit der Anwendung des Transparenzansatzes zum Aufschub der Ziele, bis teilweise sehr weit in die Zukunft. Wichtige Maßnahmen, die zur Zielerreichung erforderlich sind, werden weiterhin nicht angegangen. Das Ausbleiben dieser Maßnahmen wird zwangsläufig zu einer zukünftigen Verschärfung der Wassersicherheit in Deutschland führen, gleichzeitig die verfügbaren Handlungsoption einengen und die finanziell notwendigen Aufwendungen zukünftig erheblich erhöhen. Das dies kein akzeptables Vorgehen ist, wurde bereits mit dem Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 belegt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.</p>
20-3	<p>Unsere verbandsinterne länderübergreifende Auswertung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme weist auf signifikante Mängel in der Umsetzung der Bewirtschaftungsplanung hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das geringe Ambitionsniveau der BWPe und des Beteiligungsprozesses • Die wenig nachvollziehbaren Maßnahmenpläne, mit unklaren Wirkungsableitungen und unzureichenden Datengrundlagen • Die nicht nachvollziehbaren Erklärungen über Zustandsverbesserungen von grundwasserabhängigen Ökosystemen • Die unzureichenden Erläuterungen zum Klimawandel und Klimaanpassungsmaßnahmen • Die ungenügende Berücksichtigung von Seen, mit oft falschen Maßnahmenausrichtungen <p>Mit Blick auf diesen Beobachtungen kommen wir zu dem Schluss, dass aufgrund des sehr geringen Ambitionsniveaus der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme bei gleichzeitig sehr starrem verwaltungsförmigen Vorgehen die Zielerreichung nicht erreichbar ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Aufbau der Bewirtschaftungspläne ist bundesweit abgestimmt.</p> <p>Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.</p>
20-4	<p>In den geringen Ambitionen drückt sich auch ein fehlendes politisches Interesse an der und Bewusstsein für die Erreichung der Ziele der WRRL</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Auffassung aber nicht geteilt. Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>aus. Die notwendige Transformation hin zu einer nachhaltigen, resilienten Bewirtschaftungsplanung wird entsprechend nicht mit der notwendigen Priorität verfolgt. Aus diesem Grunde darf das Zielerreichungsniveau, begründet mit dem Transparenzansatz, nicht abgesenkt werden. Ein solches Vorgehen erachten wir als rechtswidrig. Entsprechend ist die Fristverlängerung für die Maßnahmenumsetzung nach 2027 nicht rechtskonform. Mit Blick auf die Erfahrungen der vergangenen 20 Jahre, mit fehlenden personellen und finanziellen Kapazitäten und der geringen politischen Priorität für die Erreichung der Ziele kann daher eine Fristverlängerung nicht unterstützt werden.</p>	<p>bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.</p>
20-5	<p>Die Umsetzung der WRRL muss mit Hochdruck verfolgt werden und wichtige Weichen für eine erfolgreiche Transformation in der Bewirtschaftung unserer Wasserressourcen gestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
20-6	<p>Die personellen und finanziellen Ressourcen für eine ambitionierte Vollplanung und für die Maßnahmenumsetzung müssen sofort ausgebaut werden. Es darf keine Streichung von Mitteln aufgrund der gegenwärtigen Maßnahmen zur Pandemiebewältigung erfolgen und damit eine Einschränkung der Handlungsoptionen nachfolgender Generationen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die LAWA befasst sich mit diesem Thema, um Problemen bei der Fachkräftegewinnung zu begegnen.</p>
20-7	<p>Die Bewirtschaftungsplanung muss integrierte Maßnahmenvorschläge für den Gewässerschutz, für die künftige Wassersicherheit und für den Schutz der Biodiversität gleichermaßen befördern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörper entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert. Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und –umsetzung vor Ort wird die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien oder Zielkonflikte mit anderen Aspekten bewertet und umgesetzt. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
20-8	<p>Wasserwirtschaftliche Ziele müssen in allen relevanten Politikbereichen integriert werden und durch die Umsetzung gemeinsamer Maßnahmenprogramme in die Umsetzung kommen. Zur Identifikation zielgerichteter, kostenwirksamer Maßnahmenschwerpunkte müssen integrierte Planungsansätze auf Multifunktionalität und Wirkungsvielfalt ausgerichtet sein. Für die Finanzierung solcher Maßnahmen sollten Fördermöglichkeiten gebündelt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p> <p>Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>
20-9	<p>Ein wassersensibles Flächenmanagement muss befördert und honoriert werden. Entsprechend sollte der natürliche Wasserrückhalt in der Fläche, bzw. der Landschaftswasserhaushalt an den Parametern eines natürlichen Wasserkreislaufs orientiert werden. Ähnlich der wassersensiblen Stadtentwicklung muss dieser Ansatz auch für den ländlichen Raum verfolgt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
20-10	<p>Zur Sicherung einer kohärenten Fließgewässerentwicklung muss durch flussgerechte Entwicklungskorridore bereits in der übergeordneten Raumplanung sichergestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
20-11	<p>Die nationale Wasserstrategie muss als ressortübergreifende Strategie von der neuen Bundesregierung beschlossen werden. Die hier bereits angelegten sektorübergreifenden Dialoge sollten fortgeführt und entsprechende Allianzen und Initiativen angeschoben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
20-12	<p>Der Schutz und die Wiederherstellung von Gewässern und Ökosystemen muss Priorität bei der Maßnahmenauswahl und bei Investitionen erhalten. Dafür sind umfangreiche und leicht zugängliche Budgets für die Umsetzung der Maßnahmenprogramme sicherzustellen. Um dies zu ermöglichen, müssen verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich EU und nationale Mittel, mobilisiert und gebündelt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
20-13	Die Umsetzung des Kostendeckungsansatzes muss auf alle Sektoren angewandt werden. Maßnahmenbedingt gewonnene finanzielle Ressourcen sollten für geeignete Wassermanagementaufgaben und für die Beseitigung der damit verbundenen Umwelt- und Ressourcenkosten zur Verfügung stehen. Es sollten weitreichende Maßnahmen ergriffen werden, um die Anwendung des Kostendeckungsprinzips auf die Sektoren anzuwenden, die für die höchsten Belastungen der Gewässer verantwortlich sind: Landwirtschaft, Energie (Wasserkraft, Kohle, Bergbau und Verbrennung) und die Schifffahrt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurde. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich ‚Schuldigen‘ ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar.
20-14	Gegensätzlich ausgerichtete nationale aber auch europäische Subventionen , einschließlich bestimmter Agrarsubventionen, staatlicher Beihilfen für den Wasserkraftsektor und Stromsteuerbefreiungen für Wasserkraft <i>müssen eingestellt werden</i> . Hingegen sollten verbindliche Maßnahmen und verbindliche Kriterien aktiver zum Einsatz kommen, um Aktivitäten in anderen Sektoren so anzupassen, dass sie zur Wasserqualität und Biodiversität beitragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
20-15	Fristverlängerungen sind nicht wie ursprünglich vorgesehen eine Ausnahme, sondern zur Regel geworden. Ausnahmeregelungen sollten nur in besonderen Fällen angewandt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung des überwiegenden öffentlichen Interesses in einer transparenten und wissenschaftlich fundierten Weise erfolgt, und gegenüber dem öffentlichen Interesse für den Erhalt oder die Wiederherstellung von Süßwasserökosystemen und deren ökologischen Funktionen abgewogen wird. Alle geplanten Infrastrukturprojekte in den BWPs müssen mit einer Bewertung ihrer möglichen Auswirkungen auf den Zustand der Wasserkörper und mit Maßnahmen zur Minimierung oder Kompensation diese Auswirkungen begleitet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Ehrgeiz, die Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern ohne Abstriche zu erreichen, wird bundesweit aufrechterhalten. Konsens der Wasserwirtschaftsverwaltungen in Bund und Ländern ist, dass das Ambitionsniveau nicht reduziert werden darf, aber teilweise über teilweise 2027 hinaus mehr Zeit für die Maßnahmenumsetzung benötigt wird. Dazu gehört, dass resultierende Herausforderungen und die gewählten Lösungsansätze transparent dargelegt werden.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
20-16	<p>Abgleich der Bewirtschaftungspläne mit Biodiversitätszielen - indem die RBMPs für die Planung von Maßnahmen zur Wiederherstellung frei fließender Flüsse (wie in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030) und den Rückbau veralteter Wehre, Dämme und andere Bauwerke im Fluss beitragen. Dies sollte Vorrang vor Fischtreppen haben, die unzureichend sind. Verbessern Sie Wissen und Maßnahmen, die sicherstellen, dass das Wassermanagement zu einem guten Wasser- und Sedimentfluss, dem Erhalt von qualitativ hochwertigen Oberflächengewässern und dem Schutz grundwasserabhängiger Ökosysteme und Naturschutzgebiete führt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörper entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und -umsetzung vor Ort wird die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien oder Zielkonflikte mit anderen Aspekten bewertet und umgesetzt. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet.</p>
20-17	<p>Anwendung von naturnahen Lösungen (NBS) - natürlichen Wasserrückhaltemaßnahmen und natürlichen Klimapuffern, als Alternativen und Ergänzungen zu traditionellen technischen Lösungen. Jeder RBMP sollte eine Strategie zur Pilotierung und zum Upscaling von NBS-Projekten enthalten, um zur bevorzugten Option bei der Planung von infrastrukturellen Maßnahmen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen, in denen die Belastungen sowie deren Auswirkungen, der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Der Bewirtschaftungsplan beinhaltet keine Detailplanung, jedoch werden den einzelnen Wasserkörper entsprechend des vorliegenden Handlungsbedarfs bundesweit vereinbarten Maßnahmentypen als Maßnahmen zugeordnet und quantifiziert.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Maßnahmenplanung und -umsetzung vor Ort wird die Prüfung und Berücksichtigung auf wechselseitige Synergien oder Zielkonflikte mit anderen Aspekten bewertet und umgesetzt. Dies wird auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmungsverfahren gewährleistet.</p>
20-18	<p>Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme müssen übergeordnet das Vorsorge- und Verursacherprinzip gelten. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden bzw. die Ressource Wasser nachhaltig zu nutzen. Wer doch verschmutzt oder Nutzungen betreibt, die Schaden verursachen, muss für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen bzw. den Schaden ausgleichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurde. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich ‚Schuldigen‘ ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
20-19	<p>Fehlende Ressourcen sind in der Praxis durchaus ein großes Problem, weniger auf Seiten der Planungsbüros als vielmehr auf Seiten der Verwaltung und Maßnahmenträger. Dem können die Länder jedoch durch eine angepasste Personalpolitik und eine gezielte Förderung von Maßnahmen-trägern entgegensteuern. Gültige Rechtfertigung für eine Fristverlängerung nach § 29 WHG bzw. bzw. Art. 4 Abs. 4 sind Personalengpässe nicht, dies ist eher als fehlender Umsetzungswille zu werten. Für die zweite Bewirtschaftungsperiode ist ein solches Vorgehen nicht akzeptabel, stattdessen ist dafür Sorge zu tragen, dass tatsächlich die erforderlichen Maßnahmen benannt und ergriffen werden, damit die Bewirtschaftungsziele zumindest in der nun anstehenden Zeit erreicht werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
20-20	<p>Kernproblem der WRRL-Umsetzung ist das Faktum, dass schlichtweg zu wenige Maßnahmen umgesetzt werden. ... Dies liegt zum großen Teil auch an dem Prinzip der Freiwilligkeit, das in vielen Bundesländern gilt und wird z.B. im Bewirtschaftungsplan von Niedersachsen auch konkret als Problem benannt: „Diese freiwilligen Maßnahmenträgerschaften haben bisher nicht dazu geführt, dass alle an den Gewässern notwendigen Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch umgesetzt werden konnten“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
20-21	<p>Die Umsetzung vor Ort wird teilweise enorm blockiert, weil die durchweg stark landwirtschaftlich geprägten Mitglieder in den Unterhaltungsverbänden Gewässerentwicklung als originäre Landesaufgabe sehen und ihre Verbandsbeiträge nicht für diese Aufgabe zur Verfügung stellen wollen. Potentielle Maßnahmenträger, z. B. Kommunen oder Unterhaltungsverbände, müssen deshalb durch gesetzgeberische Maßnahmen verpflichtet und in die Lage versetzt werden (Finanzierung von Eigenanteilen und Personal), bei der WRRL-Maßnahmenumsetzung stärker mitzuwirken. Zudem ist es dringend erforderlich, dass die unteren Wasser-, Boden- und Landschaftsbehörden politisch und organisatorisch unabhängig aufgestellt werden, um ihre Arbeit allein auf fachlicher Grundlage zu leisten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
20-22	<p>Der Problematik der Eigenanteilsaufbringung muss entgegengewirkt werden, wie dies beispielsweise bereits durch den 100 %-Finanzierungsansatz von WRRL- Maßnahmen in FFH-Gebieten in Hessen geschieht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
20-23	Wir regen noch vor der endgültigen Verabschiedung der Bewirtschaftungspläne einen länderübergreifenden Austausch über erfolgsversprechende Ansätze an, damit „best practises“ Eingang in die nächste Bewirtschaftungsperiode finden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
20-24	Die Förderrichtlinien sind so anzupassen , dass auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
20-25	Dringend notwendig ist auch ein professionelles Flächenmanagement. Voraussetzung hierfür sind Programme zum systematischen Erwerb von Ufergrundstücken und zur Ausweisung von unbewirtschafteten Gewässerentwicklungstreifen. Hierbei ergeben sich auch Synergieeffekte mit der Förderung des Bibers als „Motor“ der eigendynamischen Gewässerentwicklung und Raum für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Biodiversitätsstrategie, der FFH-Richtlinie, der EU-Vogelschutzrichtlinie und dem vorsorgenden Hochwasserschutz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
20-26	Die sehr geringe Zahl erworbener Flächen zeigt, dass der Landerwerb die große Hürde bei der fristgerechten Umsetzung der EU-WRRL ist. Hier müssen die Länder ansetzen und in allen Gewässersystemen systematisch die Instrumente der Flurneuordnung (Freiwilliger Landtausch §103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren §91FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren §86) nutzen , um entlang der Gewässer 10-30 m breite, unbewirtschaftete Entwicklungstreifen auszuweisen. Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.
20-27	Ferner müssen die Länder ihren Ämtern für Bodenmanagement eine zentrale Aufgabe zur Unterstützung der Umsetzung der WRRL zuweisen: Hier sollte Personal eingestellt werden, welches gezielt die Aufgabe des Landmanagements zur Ausweisung nutzungsfreier Gewässerentwicklungstreifen hat. Es sollten dabei alle Möglichkeiten genutzt werden, landeseigene Grundstücke im Auenbereich einzubeziehen oder als Tauschflächen zu nutzen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Vorgaben sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
20-28	Die Handhabung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots nach §27WHG erfolgt in der deutschen Verwaltungspraxis uneinheitlich .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Auffassung des Stellungnehmers wird aber nicht geteilt. Innerhalb der LAWA wurde ein bundesweit einheitlicher Leitfaden zum Verschlechterungsverbot erarbeitet.
20-29	Insgesamt wurden die WRRL-Anforderungen in der Verwaltungspraxis in der Regel nur oberflächlich berücksichtigt Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten, sondern zwingend auch eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis . Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Auffassung des Stellungnehmers wird aber nicht geteilt. Innerhalb der LAWA wurde ein bundesweit einheitlicher Leitfaden zum Verschlechterungsverbot erarbeitet.
20-30	Essentiell ist die Erarbeitung einer Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen . Es bedarf dringend einer konsequenten Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie einer Ausweitung der Anwendung von wasserwirtschaftlichen Instrumenten, wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Gewässerrandstreifen oder der Einführung bzw. Durchführung der wasserrechtlichen Zulassungspflichtigkeit für Düngungsvorgänge.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Auffassung des Stellungnehmers wird aber nicht geteilt. Die Bewirtschaftungspläne der Flussgebiete enthalten überregionale Strategien zur Minderung der Nährstoffeinträge, z.T. basierend auf bundesweiten Ansätzen. Die Analyse der Nährstoffbilanzüberschüsse und Nährstoffeinträge, differenziert nach Eintragspfaden wurde unter anderem in einem deutschlandweiten Modell AGRUM-DE im Auftrag der LAWA für jede Flussgebiets-einheit durchgeführt. Diese oder länderspezifisch besser zutreffende Modellierungsergebnisse bildeten die Basis für die Ermittlung der Defizite und des Handlungsbedarfs sowie darauf beruhend die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen. In einigen Flussgebieten wurde die detaillierte Vorgehensweise zusätzlich in gesonderten Hintergrundpapieren dargestellt. Wichtiges Ergebnis ist die Abschätzung der Wirkung der Novellierung der DüV und deren Beitrag zur Zielerreichung. Es wird erwartet, dass die beschriebenen grundlegenden Maßnahmen und die damit verbundenen Maßnahmen und Auflagen einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der WRRL-Ziele und insbesondere auch zur Erreichung der Meeresschutzziele leisten. Darüber hinaus gibt es im Rahmen der Umsetzung der DüV und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie umfangreiche Aktivitäten der Länder und des Bundes, z. B. um die Wirkung der DüV zu prüfen bzw. nachzuweisen. Im Rahmen der GAP werden u.a. die Auflagen für Gewässerrandstreifen bundesweit verschärft.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
20-31	<p>Der NABU schließt sich der Position des SRU an, dass der starke Fokus auf freiwillige Maßnahmen zu Stickstoffminderung in der Landwirtschaft dem Verursacherprinzip nicht mehr gerecht wird. Es bedarf deshalb einer Aufhebung der Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden Düngung. Dazu muss die Düngeverordnung dringend grundlegend novelliert werden und ihre Bußgeldvorschriften verschärft werden. ... Gleichzeitig müssen Bund und Länder Anreize für Landwirte setzen, auf umweltschonendere Verfahren wie die ökologische Landwirtschaft umzusteigen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Vorgaben sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>
20-32	<p>Nach dem Vorbild Niedersachsens sollte ein bundeseinheitliches Düngemittelkataster und verschiedener Meldeverordnungen (Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Düngeverbringungsverordnung) eingeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Aufbau der geforderten Strukturen ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung.</p>
20-33	<p>Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt die aktuelle Förderpraxis zu einer sehr starken Zunahme von Maisanbauflächen und in Folge dessen zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von großen Mengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
20-34	<p>Der oberflächige Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln durch Abschwemmung und Abdrift belastet die Gewässer in einem alarmierenden Maß und hat auch keinen Nutzen für die Landwirtschaftsbetriebe. Deshalb müssen die Abstandsregelungen für die Ausbringung von Düngern und Spritzmitteln in der DüV angepasst und verbindliche Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot ausgewiesen werden. Die Einhaltung der Auflagen muss kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich sollte die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Gewässerrandstreifenregelungen s. § 4a Pflanzenschutzanwendungsverordnung (Gewässerrandstreifen für das Aufbringen von PSM), § 38 WHG (Umwandlungsverbot), § 38a WHG, § 5 DüV, Länderregelungen.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
20-35	Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einschließlich ihrer Anlage 7 (Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) gilt seit 1. August 2017.
20-36	Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in vielen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten beispielsweise bis zu 25 % der Phosphorfrachten. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss	Die in den Bewirtschaftungsplänen durch die Nährstoffbilanzmodellierung dargestellten Einträge aus Drainagen sind den diffusen Eintragsquellen zugeordnet. Im weitesten Sinn sind damit Einträge aus Drainagen der Landwirtschaft abgebildet. Eine weitere Konkretisierung insbesondere auf Wasserkörperebene ist häufig nicht möglich. Eine Minderung der Nährstoffeinträge über Drainagen erfolgt durch die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung. Bei Phosphor sind aufgrund der häufig hohen Vorräte im Boden nur langfristig Verbesserungen möglich.
20-37	Bei der Ökologisierungskomponente (Greening) der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) müssen im Sinne der Kohärenz bei der nächsten Überarbeitung die Nährstoffziele für das Grundwasser, die Oberflächengewässer und die Meere integriert werden . Deutschland muss jede Möglichkeit dazu nutzen, die europäischen Diskussionen dahingehend zu beeinflussen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
20-38	Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser haben (wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen), muss flächendeckend ausgeweitet werden . Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen , da diese weithin als zentrale Säule in den Maßnahmenprogrammen genannt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
20-39	Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
20-40	Die Auswirkungen von Havarien bei Biogasanlagen führen punktuell zu schweren Schädigungen der Gewässerzönose. ... Deswegen müssen Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen wie z.B. eine standardmäßige Vorrichtung zum Auffangen von Gärrest- Gülle-Gemischen verpflichtend eingeführt und in den Maßnahmenprogrammen benannt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die seit 1. August 2017 geltende Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) enthält in § 37 eine entsprechende Vorgabe und in § 68 Abs. 10 eine Anpassungsvorschrift für bestehende Biogasanlagen. Vorgaben in Maßnahmenprogrammen sind daher entbehrlich.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
20-41	<p>Subventionen und Förderkriterien müssen in allen Planungssektoren (Landwirtschaft, Energie, Forstwirtschaft etc.) auf die Integration der WRRL-Umweltziele ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung bei der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
20-42	<p>Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>
20-43	<p>Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
20-44	<p>Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
20-45	<p>Die natürlichen Vorkommen von Phosphor sind begrenzt. Es ist deshalb erforderlich, Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings, z.B. auch aus dem Klärschlamm, zu fördern</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Um eine einheitliche Darstellung der geplanten bzw. grundsätzlich zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, hat die LAWA für das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus einen Katalog von Maßnahmen entworfen, der die in den Ländern mitunter unter unterschiedlichen Bezeichnungen und im Detail differenziert geplanten und umgesetzten Maßnahmen katalogisiert und beschreibt. Dieser wurde mit der BLANO abgestimmt und enthält somit auch Maßnahmen im Hinblick auf die genannten Monitoring-Programme und Abkommen (wie OSPAR und HELCOM). Wesentlich bei der Katalogisierung war, dass gleichartige Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung und Wirkung zusammengefasst werden, damit der Katalog überschaubar und nicht zu differenziert wird. Nur durch die Aufstellung des sogenannten LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs konnte sichergestellt werden, dass ein harmonisiertes Vorgehen in der Maßnahmenplanung und eine gleichartige und vergleichbare Beschreibung der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen über Länder- und Flussgebietsgrenzen hinweg möglich wurde. Die Differenzierung in der konkreten Maßnahmenumsetzung in den Ländern ist dennoch weiterhin möglich und wird auch in Plänen und Programmen der Länder aufgegriffen.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
20-46	Die Monitoring-Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR HazardousSubstanceStrategy), der HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for HazardousSubstances), der Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie die Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL müssen aufeinander abgestimmt und verbindlich eingehalten werden . Bisher fehlen dafür sichtbare Strategien, ein verbindlicher Zeitplan und konkrete Umsetzungsschritte .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
20-47	Die Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) müssen auf unter 5ppm in allen Gewässern abgesenkt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
20-48	Biozidhaltige Antifoulinganstriche müssen aus dem Handel genommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Der Einsatz von zinnorganischen Verbindungen in Antifouling-Beschichtungen ist seit 2008 international verboten. S. auch Verordnung EG 782/2003. Seit 17. September 2008 ist Tributylzinn (TBT) international als Wirkstoff in Schiffbeschichtungen verboten (s. International Convention on the Control of Harmful Anti-Fouling Systems on Ships.). Das organische Biozid Cybutryn ist in der EU seit dem 31. Januar 2017 nicht mehr verkehrsfähig.
20-49	Die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) sollte weiter gefördert werden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
20-50	Die flächendeckende Überschreitung der Quecksilber-Umweltqualitätsnorm in Biota führt dazu, dass kein Gewässer in der Bundesrepublik Deutschland in einem guten chemischen Zustand ist. Die Hauptquelle ist die Kohleverbrennung . Da auch sämtliche andere Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind, muss die Förderung einer naturverträglichen Energiewende , wie sie auch die Bundesrepublik anstrebt, vorangetrieben werden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Aufgrund des Kohleausstiegsgesetzes vom 13. August 2020 werden die luftbürtigen Quecksilbereinträge in die Gewässer vermindert werden.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
20-51	Die vom Umweltbundesamt empfohlene Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V muss vorangetrieben werden.Die 4. Reinigungsstufe ist jedoch nur als Übergangslösung zu verstehen. Letztendlich müssen Maßnahmen an der Verunreinigungsquelle Vorrang haben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
20-52	Die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30 %) muss beendet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
20-53	Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht Die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt führen nicht zur Behandlung von verunreinigtem Niederschlagswasser.
20-54	Um einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen, ist eine Verbesserung der Hydromorphologie von entscheidender Bedeutung. Maßnahmen in diesem Handlungsfeld zeigen zahlreiche Synergien zum Schutz und der Entwicklung wasserabhängiger FFH-Arten und LRT, zur MSRL in Bezug auf den Schutz von katadromen und anadromen Fisch- und Neunaugenarten, zur Biodiversitätsstrategie und zur Hochwasserrisikomanagementrichtlinie auf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Synergien der Maßnahmen der WRRL mit den anderen Richtlinien (HWRM-RL, FFH-RL, Vogelschutzrichtlinie, MSRL) sind in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt.
20-55	Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung von Uferzonen und Auen). Hier kann durch eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits kostengünstig zu einer Gewässerentwicklung beigetragen werden. Dies bedarf jedoch einer verbindlichen Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte von Unterhaltungsverbänden an den Zielen der WRRL.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
20-56	Die Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für eine erfolgreiche Reproduktion essentiell. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden . Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden (analog zur inzwischen durchaus gängigen Praxis im Windenergiesektor für den Fledermaus- und Zugvogelschutz). Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
20-57	Über die Gewässerrandstreifen hinaus sollten wo immer möglich sogenannte Gewässerentwicklungskorridore zur Anwendung kommen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.
20-58	Im Bewirtschaftungsplan sind die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend , da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, oftmals nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Deswegen sollten folgende Informationen zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen generell in den BWP aufgenommen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen, • Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich, • Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Qualitätskomponenten (QK)) sowie • Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK. 	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind überregionale bzw. großräumige strategische Rahmenplanungen für die Flussgebiete in Deutschland, in denen die Belastungen und der Zustand der Gewässer, die zu erreichenden Bewirtschaftungsziele sowie die dazu erforderlichen Strategien und Maßnahmen dargestellt sind. Die räumliche Bezugsebene der WRRL ist der Wasserkörper. Die Bewertungen der Qualitätskomponenten und die Belastungen wurden im Rahmen der Defizitanalyse gemäß DPSIR-Ansatz ermittelt und in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt.
20-59	Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km² bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL). Die Länder dürfen aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein „guter Zustand“ besteht. Vielmehr muss der Zustand der Oberläufe überprüft und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiiert werden, denn manchmal entscheidet die Situation der Oberläufe darüber, ob die Ziele der WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer und die gewässerabhängigen Schutzgebiete erreicht werden können.	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km ² bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper - bspw. über das Einzugsgebiet zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, es erfordert.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
20-60	<p>Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden. Es sollte im Maßnahmenprogramm darauf eingegangen werden, in welcher Form diese Deichrückverlagerungen neben dem Hochwasserschutz auch als Chance für die Revitalisierung der Gewässer und angrenzender grundwasserabhängiger Landökosysteme genutzt werden können.</p>	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Synergien der Maßnahmen der WRRL mit denen der HWRM-RL sind in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt.</p>
20-61	<p>Der Biber stellt als aktiver Landschaftsgestalter ein unverzichtbares Werkzeug, um mit geringen Kosten eine natürliche Gestaltung der Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen. Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen“ ergänzt werden. Gegebenenfalls müssen die aktuell definierten Bewertungsgrundlagen (typspezifischer Referenzzustand) um die durch den Biber initiierten hydromorphologischen Veränderungen, z.B. Furkationen, Laufveränderungen, Anstauungen etc. ergänzt werden.</p>	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
20-62	<p>Sämtliche Nutzergruppen sollen gemäß Art. 9 der WRRL zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen herangezogen werden Grundlage ist das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Zusätzlich sind Anreize für eine effiziente Wassernutzung zu setzen. Hier hat Deutschland die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 WRRL noch nicht hinreichend umgesetzt, wie das – lediglich aus formalen Gründen gescheiterte - Vertragsverletzungsverfahren der Kommission zeigt.</p>	<p>Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Das Vertragsverletzungsverfahren scheiterte nicht aus lediglich formalen Gründen. Die Auffassung der Bundesrepublik, den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten insbesondere durch Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserdienstleistungen der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung umgesetzt zu haben, wurde inhaltlich durch Urteil vom 14.09.2014 (Rechtssache C 525/129) voll bestätigt. Artikel 9 WRRL ist in Deutschland umgesetzt. Das Verursacherprinzip ist eine Leitlinie in der Umweltpolitik, nach der diejenigen die Kosten der Umweltbelastung und Umweltverschmutzung zu tragen haben, von denen sie herbeigeführt bzw. verursacht wurde. Die direkte Kostenbelastung des Verursachers von Umweltschäden schafft dabei für diesen den Anreiz, schädigende Verhaltensweisen zu verringern oder einzustellen. Die Anwendung des Verursacherprinzips ist in der Praxis jedoch immer dann problematisch, wenn der Verursacher einer Umweltschädigung nicht eindeutig ermittelt werden kann. Eine Identifikation des eigentlich ‚Schuldigen‘ ist aufgrund des Zusammenwirkens vieler Verursacher häufig nicht kausal und adäquat machbar.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
20-63	Ein Novum der WRRL ist, dass eine Information und eine Anhörung der Öffentlichkeit per se festgeschrieben sind. Die Komplexität des Themas macht es jedoch nicht einfach, die Umsetzung der WRRL zu begleiten. Um die oft ehrenamtliche Arbeit bestmöglich zu unterstützen, ist es sinnvoll, ergänzend hauptamtliche Strukturen zu schaffen . Die Förderung solcher Strukturen sollte in allen Bundesländern auch finanziell unterstützt werden	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL, die in den FGGen und den Ländern sehr ernst genommen wird. Sie wird von den Ländern und von den FGGen aktiv umgesetzt, in unterschiedlicher Art und Weise, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. Anpassungen der Rechtsgrundlagen der Länder für die Umsetzung der Anregung des Stellungnehmers sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.
20-64	Mit der letzten Novelle des WHG ist der Bund und in seinem Auftrag das Bundesverkehrsministerium und seine nachgeordneten Behörden für die Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen zuständig. Zurzeit steht für diese große Aufgabe aber kein gesondertes, zusätzliches Budget zur Verfügung. Vielmehr stehen alle Maßnahmen, wie beispielsweise Investitionen zur Herstellung der Durchgängigkeit, in direkter Konkurrenz zur Umsetzung von verkehrlichen Maßnahmen.	Der Hinweis zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie regelt im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Die Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen an Bundeswasserstraßen erfolgt in enger Abstimmung mit den Bundesländern.
20-65	Ähnlich ist die Situation bei der Unterhaltung der Wasserstraßen. Generell geht die verkehrliche Unterhaltung vor . Eine wasserwirtschaftliche Unterhaltung zum Zweck der Gewässerentwicklung wird nicht aktiv durchgeführt. Hier gibt es ein enormes Umsetzungsdefizit	Der Hinweis zur Kenntnis genommen, aber die Auffassung nicht geteilt. Das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie regelt im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Die Umsetzung der hydromorphologischen Maßnahmen an Bundeswasserstraßen erfolgt in enger Abstimmung mit den Bundesländern.
20-66	Bei der Herstellung der Durchgängigkeit muss sowohl dem Fischauf- als auch dem Fischabstieg Rechnung getragen werden. Diesbezügliche Regelungsdefizite müssen behoben werden.	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
21-1	keine konkrete Forderung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
22-1	keine konkrete Forderung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
23-1	Der Stellungnehmer fordert deutlich stärkere Anstrengungen, da bisher nur ein Bruchteil der Maßnahmen, die notwendig sind, umgesetzt wurden.	Der bisherige Fortschritt wird im Bewirtschaftungsplan ausführlich beschrieben und begründet.
23-2	Nach Auffassung des Stellungnehmers sind zur Umsetzung der Anforderungen der WRRL und zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG grundlegende Maßnahmen erforderlich. Das Land M-V wird die Bewirtschaftungsziele für seine Gewässer nicht erreichen, wenn es nicht auch die erforderlichen gesetzgeberische Maßnahmen unternimmt, um die Gewässer zu schützen und im Hinblick auf das Potential oder den Zustand zum Besseren zu entwickeln. Die gesetzgeberischen Rahmenbedingungen sind für die Umsetzung der Ziele der WRRL nicht geeignet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Diese Stellungnahme ist allgemein gehalten und enthält keine konkreten Belege für die vom Stellungnehmer vorgetragene unzureichende Maßnahmenumsetzung. Daher lässt sich kein konkreter Verbesserungsbedarf in den einzelnen Plänen und Programmen ableiten. Die Bewirtschaftungspläne enthalten an verschiedenen Stellen Hinweise auf Defizite und Schwierigkeiten bei der Maßnahmenumsetzung. Darüber hinaus sei der Hinweis erlaubt, dass die Maßnahmenumsetzung nicht ausschließlich ordnungsrechtlich geregelt werden kann und werden sollte.
23-3	Um den chemischen Zustand der Gewässer zu verbessern, ist eine Verminderung von Stoffeinträgen erforderlich. Dazu sind gesetzliche Regelungen für einen insbesondere von Düngung und Pestizideinsatz grundsätzlich frei zu haltenden Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m an kleineren und 20 m an größeren oberirdischen Gewässern vorzusehen. § 38 Abs. 3 S. 3 WHG gibt dem Land die Möglichkeit, solche Regelungen zu treffen. Seitens des Stellungnehmers wurde wiederholt ein ausreichender Gewässerrandstreifen gefordert. Leider wurde dem bisher nicht Rechnung getragen. Auch angesichts der bei Nichterfüllung der gegenüber der EU bestehenden Verpflichtungen ggf. drohenden Vertragsstrafen erschließt sich nicht, weshalb das Land bisher von der Normierung eines ausreichenden Rand- und Schutzstreifens an Gewässern abgesehen hat.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
23-4	<p>Verunreinigungen durch Düngung und Pestizide sind unbedingt auch für das Grundwasser weiter zu reduzieren. Auch hierfür sind weitere gesetzliche Beschränkungen erforderlich. Die Ausweisung von "roten Gebieten" in der Düngeverordnung des Landes ist insoweit unzureichend. Es sind strengere Grenzwerte für Nitrat und Phosphat vorzusehen. Für die Flussgebiete sind Gesamtkonzepte zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen beginnend am Oberlauf bzw. an der Quelle zu erstellen und umzusetzen. Der Aufbau von Bio-Modellregionen, z.B. BIO-Modellregion Warnow, ist ein mögliches Konzept, dass leider bisher nicht in den Bewirtschaftungsplänen vorgesehen ist. Die Wirksamkeit auf die Nährstoff-Frachten ist in der BUND-Studie „BIO-Modellregion Warnow" nachzulesen. Zur Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge in Gewässer sind weitere ökonomische Instrumente erforderlich, wie z.B. eine Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p>
23-5	<p>Die Quecksilber-Belastung ist in vielen Wasserkörpern über den zulässigen Werten. Hier können keine Maßnahmen auf Ebene der Wasserkörper greifen. Stattdessen ist es auch zur Umsetzung der WRRL notwendig, Quecksilber Quellen wie das Kohlekraftwerk Rostock jährlicher Ausstoß von knapp 20 kg) so schnell wie möglich abzuschalten.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p>
23-6	<p>Hochwasserschutzmaßnahmen sind naturverträglich zu planen und durchzuführen. Dabei sind ökologische Anforderungen als auch Klimaänderungen zu berücksichtigen. Vorzugswürdig sind grundsätzlich z.B. Auenrevitalisierung, Drainagen-Rückbau, Laufverlängerung, Deichrückverlegungen und Polder. Es sollte rechtlich bindend vorgesehen werden, dass die Pflege von Dämmen und Deichen vorzugsweise mit Schafen erfolgt. Schafbeweidung ist im Gegensatz zur maschinellen Mahd geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität und zur Vernetzung von Biotopflächen zu leisten.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
23-7	<p>Aus Sicht des Stellungnehmers sollte durch landesgesetzgeberische Maßnahme das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip bei Wasserdienstleistungen nach Art. 9 WRRL effektiver und wirksamer umgesetzt werden. Wasserdienstleistungen i. S. d. WRRL sind nach Auffassung des Stellungnehmers nicht nur die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. Eine wirksame und effektive Umsetzung des Verursacher- und Kostendeckungsprinzips wäre geeignet, mehr Anreize zu einem gewässerverträglichen Verhalten zu bieten und gleichzeitig mehr finanzielle Mittel für die Umsetzung der Ziele der WRRL zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Zu der abgestimmten Vorgehensweise in Deutschland gibt es bereits eine zustimmende Entscheidung des EUGH.</p>
23-8	<p>Insbesondere Flächenversiegelungen und Verdichtungen sind regelmäßig mit Eingriffen in den Wasserhaushalt verbunden. Es müssen deutliche, ggf. auch finanzielle Anreize vorgesehen werden, die dazu führen, dass solche Eingriffe möglichst unterbleiben und die Flächeninanspruchnahme für Versiegelung und Verdichtung mittelfristig beendet wird (Netto-Null-Versiegelung). So sollte insbesondere vorgesehen werden, dass Beiträge und Gebühren für die Gewässerunterhaltung nach Flächennutzungsarten zwingend differenziert erhoben werden. Dabei sollte den positiven Auswirkungen insbesondere von Waldflächen auf den Wasserrückhalt unbedingt durch angemessene Beitrags- und Gebührenreduzierungen gegenüber typischerweise stärker verdichteten oder versiegelten Flächen Rechnung getragen werden.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p>
23-9	<p>Das Wasserentnahmeentgelt sollte ausschließlich für ökologische Maßnahmen und zur Umsetzung der Ziele der WRRL zur Verfügung stehen. Gewässerunterhaltung, auch an Gewässern 1. Ordnung sollte anderweitig z.B. durch Umlage finanziert werden. Insofern bedarf es einer Änderung des gegenwärtig geltenden § 18 Abs. 4 LWaG. Die in § 16 Abs. 2 LWaG vorgesehenen Ausnahmen für eine Wasserentnahmeentgelterhebung sind zu reduzieren. Insbesondere das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Wasser zum Zwecke der landwirtschaftlichen Beregnung sollte nicht generell von der Wasserentgelterhebung ausgenommen werden. Da die Dürreperioden in Häufigkeit und Intensität zunehmen, ist das Ziel des guten mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper nur erreichbar, wenn alle genehmigten Entnahmemengen an jeweils zentraler Stelle erfasst und überwacht werden. Eine maximal zulässige Entnahmemenge je Grundwasserkörper ist anhand der tatsächlichen Neubildung des Grundwasserkörpers festzulegen und durchzusetzen.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
23-10	Der Gemeingebrauch (§ 25 LWaG) sollte auf eindeutig und unter allen Umständen gewässerverträgliche Tatbestände reduziert werden. Das Befahren mit Motorbooten ist kein solcher Tatbestand. Die davon ausgehenden Störungen für die Gewässerökologie und die an und in Gewässern vorkommenden Arten ist nicht unerheblich. Der Gemeingebrauch sollte auf das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne Motorbetrieb beschränkt werden.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.
23-11	Seitens des Stellungnehmers wird bemängelt, dass die BWP im Grunde nur auf berichtspflichtige Gewässer (EZG >10km ²) abstellen. Nicht berichtspflichtige müssten deutlich mehr in die Planung einbezogen werden. Auch für sie gelten die Vorgaben der WRRL Gerade an kleinen Gewässern könnte mit verhältnismäßig geringem Aufwand viel für die Erreichung der Zielvorgaben nach der WRRL getan werden. Ihre Verbesserung ist oft wesentlich für die Zielerreichung des Wasserkörpers, dem sie zuzuordnen sind.	Bei dem Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm handelt es sich um Berichte für die berichtspflichtigen Gewässer. Darüber hinaus gelten die Grundsätze der WRRL auch für alle nicht-berichtspflichtigen Gewässer (vgl. letzter Absatz Kap. 0.1).
23-12	Insbesondere die Entrohrung von verrohrten Gewässerstrecken wird auch bei Gewässern mit kleineren Einzugsgebieten von großem ökologischem Vorteil sein. Es sollte ein Konzept für die Entrohrung von verrohrten Gewässerstrecken erstellt werden. Ggf. kostenintensive Instandsetzungen von maroden Rohren sollten unterbleiben und untersagt sein, wenn eine Entrohrung machbar und ökologisch sinnvoll ist.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.
23-13	Auch um den Auswirkungen des Klimawandels und ggf. damit einhergehender Dürreperioden wirksam begegnen zu können, sind verstärkt Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in der Fläche vorzusehen. Die notwendige Wasserrückhaltung in der Fläche sollte allerdings nicht unbedingt durch bauliche und technische Anlagen an Gewässern erfolgen. Maßnahmen zur Laufverlängerung, zum verstärkten Mäandrieren sowie zur Vermeidung und Verminderung von Entwässerungsmaßnahmen wären aus Sicht des Stellungnehmers vorzuzugender. Der Betrieb von Schöpfwerken ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Insbesondere, wenn auch Moorflächen durch die Schöpfwerke entwässert werden, sind Einschränkungen für den Schöpfwerkbetrieb vorzusehen. Wasserrechtliche Zulassung für den Betrieb von Schöpfwerken sind dringend zu überprüfen und ggf. zu widerrufen oder an die Ziele der WRRL und die Erfordernisse des Klimaschutzes entsprechend anzupassen (§ 100 WHG). So können Moorböden, Feuchtgebiete und Grundwasserkörper positiv entwickelt werden bzw. den Herausforderungen durch den Klimawandel begegnet werden.	Der Wasserrückhalt in der Fläche wird bereits als eine der wichtigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen betrachtet.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
23-14	Für bauliche Anlagen an Gewässern sollte im LWaG ein wasserbehördliches Zulassungserfordernis vorgesehen werden. Die gegenwärtig geltende bloße Anzeigepflicht (§§ 82, 89 LWaG) hat sich nicht bewährt. Auch die Aufstellung von B-Plänen, die Bebauung an Gewässern vorsehen, sollte wasserbehördlich zulassungsbedürftig sein. Vorzusehen ist, dass bei Bauten an oberirdischen Gewässern eine Zulassung grundsätzlich nicht erteilt wird, wenn durch die Anlage schädliche Gewässerveränderungen zu befürchten sind oder Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Ziele der WRRL eingeschränkt werden könnten oder die Gewässerunterhaltung unverhältnismäßig erschwert wird.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.
23-15	Eine ökologisch ausgerichtete Unterhaltung der Gewässer kann einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der WRRL leisten. Im LWaG sollte eine Verpflichtung zur Erstellung von ökologisch ausgerichteten und grundsätzlich rechtlich bindenden Gewässerpflege- und -entwicklungsplänen normiert werden. Für Umweltverbände sollte dabei ein Mitwirkungsrecht vorgesehen werden.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.
23-16	Bei den zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung durch das GUVG M-V gebildeten WBV und ihrem Landesverband sind gegenwärtig Vorstandsmitglieder im Wesentlichen Landwirte. Die gesetzlichen Regelungen (WVG, GUVG M V, AGWVG) machen gegenwärtig keine Vorgaben zur Zusammensetzung des Vorstandes. Landwirte haben oft ein großes, kurzfristiges Interesse an einer effektiven und kostengünstigen Landentwässerung. Sollte sich diese Interessenlage als hemmend für die Erreichung der Ziele der WRRL erweisen, sollte über eine Änderung der landesgesetzlichen Regelungen nachgedacht werden.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.
23-17	Um eine Umsetzung der Zielvorgaben der WRRL zu gewährleisten, bedürfte es nach Auffassung des Stellungnehmers unbedingt auch einer Stärkung der unteren Wasserbehörden. Es wäre sowohl eine personelle Aufstockung als auch eine intensive fachliche Anleitung erforderlich.	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
23-18	<p>Ausreichende Flächenverfügbarkeit ist Voraussetzung für viele Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL Wenn Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bund und Land, und die unter ihrer Beteiligung gebildeten Gesellschaften und die Anstalten des öffentlichen Rechts bereit wären, ihre Flächen kostenlos oder zumindest kostengünstig für diese Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, könnten u. U. mit den vorhandenen finanziellen Mitteln mehr WRRL-Maßnahmen umgesetzt werden. Es wird angeregt, entsprechende Verpflichtungen vorzusehen.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p>
23-19	<p>Art. 14 der WRRL und § 85 WHG fordern die Förderung einer aktiven Beteiligung interessierter Stellen an der Umsetzung der WRRL Um diese Verpflichtung umzusetzen, sollten im Wasserrecht (WHG oder auf der Grundlage von § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG im LWaG) dazu weitergehende Mitwirkungsrechte von Umweltverbänden vorgesehen werden, z.B. für die Zulassung von Gewässerbenutzungen mit erheblichen Auswirkungen und bei der Erstellung von Gewässerpflege- und Entwicklungsplänen.</p> <p>Generell sollten auch zur Steigerung der Akzeptanz bei wasserwirtschaftlichen Vorhaben und Planungen die Mitwirkungsrechte von Umweltverbänden verstärkt werden und die Öffentlichkeitsbeteiligung durch lokale Mitwirkungsangebote (z.B. Runde Tische) verbessert werden. Lokal Beiträge könnten eine wertvolle Unterstützung zur Umsetzung der Ziele der WRRL leisten. Die online durchgeführten Landes- und Regionalkonferenzen (19.03.21) können dafür als Auftakt betrachtet werden.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p>
23-20	<p>Der Stellungnehmer geht davon aus, dass die Stellungnahmen von Umweltverbänden und die darin enthaltenen Forderungen und Anregungen durch die Behörde allen interessierten Stellen zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann nach Auffassung des Stellungnehmers der Verpflichtung nach Art. 14 WRRL und § 85 WHG nachgekommen werden.</p>	<p>Der geforderten Vorgehensweise wird durch Veröffentlichung aller Stellungnahmen bereits seit Anbeginn der Umsetzung der WRRL nachgekommen.</p>
24-1	<p>In dem betreffenden Bewirtschaftungsplanentwurf und im Maßnahmenprogramm entwurf gibt es keinen Hinweis auf den Kuckucksbach. Hierfür müssen die Anhänge bzw. Hintergrunddokumente genutzt werden, um die gesuchten Angaben zu erhalten. Im Anhang 4 des Maßnahmenprogramms (wasserkörperscharfe Maßnahmen OW im deutschen Teil der IFGE Oder) findet sich zumal der Kuckucksbach mit Namensangabe nicht wieder. Nur, wer den Gewässercode kennt, kann für den Wasserlauf die Anzahl und den Umfang (km-Angabe) der im Hinblick auf die einzelnen Belastungen geplanten Maßnahmen</p>	<p>Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind aggregierte Darstellungen für eine Flussgebietseinheit und sind daher insbesondere bei größeren Flussgebietseinheiten hoch aggregiert. In diesen Plänen sollen die übergeordneten Strategien verdeutlicht werden und ein zusammenfassender Überblick über den Arbeitsstand gegeben werden. Es wird davon ausgegangen, dass Detailinformationen zu einzelnen Wasserkörpern aus den vorhandenen Informationsquellen der Länder bezogen werden können. Verlinkungen von den BfG-Steckbriefen zu den Materialien der Länder sind technisch schwer umsetzbar, da die Pfade zu unterschiedlich und z.T. nicht vorhanden sind. Eine Harmonisierung wird angestrebt, ist aber aufgrund des föderalen Systems hochkomplex. Auf der web-Site des LUNG MV ist</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>finden. Zu den Zeitplänen der Umsetzung betreffender Vorhaben besteht dann aber auch weiterhin Unklarheit.</p> <p>Auf den Brandenburger WRRL-Webseiten finden sich weder Informationen zum Kuckucksbach, noch aufbereitete Angaben zu dem Bearbeitungsgebiet Stettiner Haff, obwohl weitere Wasserkörper vollständig oder zumindest teilweise im betreffenden Bundesland liegen.</p> <p>Grundsätzlich positiv zu bewerten ist das Maßnahmenportal (Web-GIS kvwmap (fiswasser-mv.de) bzw. die Wasserkörpersteckbriefe aus Mecklenburg-Vorpommern. So wird in dem Steckbriefen für den hier behandelten Kuckucksbach (RAND-1500.pdf (fis-wassermv.de) bzw. Randow-Abschnitt (RAND-0400.pdf (fis-wasser-mv.de) angegeben, wann die geplanten Maßnahmen umgesetzt werden bzw. welche Vorhaben im zweiten Bewirtschaftungszeitraum umgesetzt wurden. Die Orte der Umsetzung werden in den Karten verbal näher beschrieben und auch anhand der Stationierungen nachprüfbar verortet. Eine digitale Maßnahmenkarte visualisiert die Vorhabensorte. Allerdings sind diese Angaben nur mit etwas Geduld und Übung zu finden, weil es in den zentralen Anhörungsdokumenten keine Verlinkung zu diesem an sich guten Informationssystem aus Mecklenburg-Vorpommern gibt. in dem Steckbriefen für den hier behandelten Kuckucksbach (RAND-1500.pdf (fis-wasser-mv.de))</p> <p>Auf das Maßnahmenportal und die einzelnen Gewässer-Steckbriefe aus Mecklenburg-Vorpommern sollte auch in dem Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sowie Wasserkörperspezifisch in den betreffenden Anhängen bzw. BfG-Steckbriefen hin verlinkt werden. Zudem sollten entsprechende Angebote auch auf Brandenburger Seite zeitnah erfolgen.</p>	<p>eine tabellarische Übersicht mit unterschiedlichen Verlinkungsmöglichkeiten enthalten - u.a. auch ein Verzeichnis der Gewässerklarnamen (s. https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/neu/fg/index.html)</p>
24-2	<p>Beide Gewässer sind als HMWB-Gewässer eingestuft. Allerdings fehlen in Anhang 6.1 Detailangaben zu den berücksichtigten Hintergrundinformationen der Überprüfung – z.B. zur Alternativenprüfung (Prüfschritt 8) -, dem Entscheidungsprozess und dessen Ergebnisse inkl. näherer Angaben zur Fallgruppenzuweisung. Die Belastungen werden zutreffend beschrieben: Stoffliche Belastungen aus Punkt- und diffuse Quellen, physische Veränderungen, Querbauwerke und sonstige anthropogene Belastungen. Allerdings werden diese Belastungen in den Anhörungsdokumenten nicht näher verortet, z.B. nicht auf Kleingewässer als Punktquellen eingegangen. Auch fehlt eine Beschreibung der Belastungen, die auf die grundwasserabhängigen Schutzgebiete wie die Natura 2000 Gebiete einwirken. Zudem fehlen Angaben</p>	<p>Die Verlinkung der überregionalen Informationen in der Flussgebietseinheit und der lokalen/regionalen Informationen in den Länderapplikationen wird über eine Webgisanwendung (https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/WKSB/index.html?lang=de) der BfG sichergestellt auf die auch im Bewirtschaftungsplan in Kap. 5.2.3 auf Seite 68 verwiesen wird. Es können nicht alle Informationen in aller Detailtiefe (z.B. Prüfschritte der HMWB-Ausweisung) in den Berichtsdokumenten oder Anhängen wiedergegeben werden. Das würde die Übersichtlichkeit beeinträchtigen und damit auch die Bereitschaft der Öffentlichkeit, sich mit diesen Dokumenten auseinanderzusetzen. Eine Verortung der Belastungen wurde nicht vorgenommen, jedoch wurde im Rahmen der fachlich begründeten Maßnahmenableitung auch der Verursacher der Belastung identifiziert. Die Belastung wurde für den gesamten Wasserkörper ausgewiesen. Falls ein oder mehrere Wasserkörper in einem Schutzgebiet liegen, sind demnach auch hier die entsprechenden Belastungen identifiziert. Eine</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	zur Frage, wann die Ziele für die wasserabhängigen Schutzgebiete erfüllt sein werden, die im Einzugsbereich beider Wasserkörper sich befinden, und wie sie erreicht werden sollen. Zum Beispiel erklärt sich der Ausweisungsgrund Wehre/Dämme/Talsperren nicht von selbst.	Verortung erfolgt nur für die abgeleiteten Maßnahmen. Diese geplanten Programmmaßnahmen sind im Maßnahmenportal verortet und die Maßnahmenart grob beschrieben. Angaben zur Zielerreichung für den Wasserkörper sind ebenfalls im Anhang 6.1 ersichtlich. Um weiterführende Detailinformationen zu erhalten, wenden Sie sich bitte an das zuständige StALU.
24-3	Die Angaben zu dem Zustand der beiden Gewässer ist unvollständig. Dies trifft insbesondere auf den Kuckucksbach zu, wo bis auf das Makrozoobenthos keine weiteren biologischen Qualitätskomponenten bzgl. ihrer aktuellen Situation beschrieben sind. Es fehlt in diesem Zusammenhang auch ein Abgleich, wie sich der Zustand seit 2015 bzw. dem vorangegangenen Monitoringzyklus verändert hat.	Die verwertbaren und repräsentativen Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen werden dargestellt. Für den Kuckucksbach erscheinen Untersuchungen z. B. zu Fischen und zu Phytoplankton fachlich nicht sinnvoll, um aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen. Ein Vergleich mit den Ergebnissen aus 2015 findet sich in den Steckbriefen. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass sich in einigen Fällen kein belastbarer Vergleich herstellen lässt, da sich z. B. die Kategorie des Wasserkörpers oder der Typ aufgrund neuester Erkenntnisse geändert hat.
24-4	Des Weiteren ist zu beanstanden, dass für die Fristverlängerungen mit „technischer Machbarkeit“ (bzgl. chemischer Zustand) bzw. „unverhältnismäßige Kosten“ (bzgl. ökologisches Potenzial) auch Begründungen in Anspruch genommen werden, die nach den Vorgaben gemäß Artikel 4 Absatz 4 der WRRL ab 23.12.2027 nicht mehr zulässig sind, sofern es sich bei den stofflichen Verunreinigungen nicht um bestimmte prioritäre Stoffe wie Cypermethrin handelt. Das ist nicht der Fall, weil für die genannten Verunreinigungen mit Quecksilber(verbindungen) und bromierten Diphenylether nur noch natürliche Gegebenheiten für weitere Fristverlängerungen angeführt werden können. Bei Betrachtung der geplanten Maßnahmen ist bzgl. der Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern zu begrüßen, dass zu wesentlichen Belastungen konkrete Maßnahmen geplant sind. Im Abgleich mit den Angaben im BfG-Wasserkörper-Steckbrief konnten allerdings nicht zu allen aufgeführten Programm-Maßnahmen ermittelt werden (z.B. nicht zu Beratungsmaßnahmen). Deshalb sollten die Angaben entsprechend vervollständigt werden.	Für den Bewirtschaftungszeitraum bis 2027 sind die Angaben FGE- bzw. wasserkörperbezogen zu den Stoffen noch aktuell. Beratungsmaßnahmen werden i.d.R. keinem Wasserkörper zugeordnet, sondern als landesweite bzw. FGE-weite Maßnahmen angelegt.
24-5	Generell sollte die Öffentlichkeitsbeteiligung durch lokale Mitwirkungsangebote (z.B. Runde Tische) verbessert werden. Es können lokal Beiträge zur Unterstützung der Umsetzung geleistet werden (s.o.).	Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.
25-1	Es ist daher notwendig, dass die Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach den tatsächlichen Erfordernissen des Ressourcenschutzes seitens der Genehmigungsbehörden und der Kommunen mehr Priorität erhält.	Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten steht nur in mittelbarem Zusammenhang mit dem in der Anhörung befindlichen Dokumenten. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
25-2	<p>Grundsätzlich bitten wir zu berücksichtigen, dass die Wasserver- und Abwasserentsorger bisher mit erheblichen Investitionen dazu beigetragen haben, die mit der Wasserwirtschaft verknüpften Umweltziele zu erreichen. Nennenswerte Verbesserungen für die Umwelt sind aus diesen „Punktquellen“ nur noch mit unverhältnismäßig hohem finanziellem Aufwand erreichbar. Stattdessen sollten künftig in erster Linie auf der Grundlage des in der WRRL verankerten Verursacherprinzips, die diffusen Quellen (Flächenbelastungen) in den Mittelpunkt der Diskussion um weitere Maßnahmen gerückt werden.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p>
25-3	<p>Die Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes müssen bindend für das Fachrecht und die Zulassungsverfahren anderer Wirtschaftsbereiche sein. Hersteller tragen mit ihren Produkten auch Verantwortung für den Gewässerschutz und müssen zu Gefährdungsanalysen und Risikoabschätzungen verpflichtet werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss im Vollzug konsequent kontrolliert werden.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p>
25-4	<p>Im Kontext der besonderen Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten sowie der Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne zur Zielerreichung nach WRRL fordern wir die nitratgefährdeten Gebiete nicht zu verkleinern und die eutrophierten Gebiete auszuweisen. Der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung müssen grundsätzlich in Deutschland gewährleistet werden. Hierzu ist eine vollumfängliche Umsetzung der nationalen und europäischen Vorgaben wie der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Nitratrichtlinie notwendig.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p>
25-5	<p>Das Ziel, den guten chemischen Zustand der Wasserkörper wiederherzustellen, die sich noch in einem schlechten Zustand befinden, ist unbedingt zu erreichen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Grundwasserkörper, die für die Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserkörper reichen nicht aus, um den guten chemischen Zustand zu erreichen. Wir fordern, dass der gute chemische Zustand im 3. Bewirtschaftungszeitraum erreicht wird, da diese Wasserkörper intensiv für die öffentliche Wasserversorgung im Land genutzt werden. In dieser Beziehung sind die Ziele der WRRL ein wichtiger Beitrag für die Sicherung der Daseinsvorsorge in der Region. Die weitere Aufschiebung der Ziele kann nicht akzeptiert werden.</p>	<p>Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
26-1	<p>Mit der aktualisierten Bestandsaufnahme geben die BP einen guten Überblick über den chemischen, ökologischen und mengenmäßigen Zustand (Potential) der Gewässer und über Veränderungen, die in den letzten 6 Jahren festgestellt wurden. Weniger aussagekräftig sind die BP und MP hinsichtlich zeitlich und örtlich konkreter Angaben zu Belastungsursachen und zu notwendigen Maßnahmen. Ob und wie die ambitionierte Bewirtschaftungsplanung, die im Freistaat Sachsen auf die Festlegung weniger strenger Umweltziele (WSUZ) für Oberflächenwasserkörper (OWK) verzichtet, auch die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes für die Zielerreichung berücksichtigt, wird nicht genauer ausgeführt.</p>	<p>Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm können nur zusammenfassende Informationen vermitteln. Insbesondere zur Festlegung von weniger strengen Umweltzielen liegen i. d. R. die erforderlichen Daten, die zur Begründung der Inanspruchnahme dieser Ausnahme erforderlich sind, nicht vor. So müssen alle erforderlichen Maßnahmen objektkonkret bekannt sein, um prüfen zu können, welche dieser Maßnahmen nicht umsetzbar sind und aus welchen Gründen. Dieses Planungsniveau wird in Sachsen i. d. R. noch nicht erreicht und somit auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht die Ausnahme der Fristverlängerung von der Zielerreichung bis 2021 in Anspruch zu nehmen. Für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 - 2027 wird eine der Aufgaben sein, die Daten zusammenzustellen, die dann auch eine mögliche Inanspruchnahme von weniger strengen Zielen als Ausnahme von der Zielerreichung bis 2027 im nächsten Bewirtschaftungsplan begründen können. Hier gilt aber wiederum dass die Ausnahme nicht zur Regel werden darf!</p>
26-2	<p>Zudem sollte in den BP noch stärker deutlich gemacht werden, dass die Rückführung der Gewässer in einen naturnäheren (guten) Zustand genauso wie die über die Jahrhunderte hinweg vorgenommene anthropogene Überprägung eine Mehrgenerationenaufgabe darstellt, deren Erledigung wesentlich länger dauert, als es dies die Fristen der WRRL vorsehen.</p>	<p>Der im Bewirtschaftungsplan erläuterte Transparenzansatz macht deutlich, dass dem Bewirtschaftungszeitraum 2022 - 2027 weitere folgen müssen.</p>
26-3	<p>Der Freistaat Sachsen hat, wie auch schon im 2. im Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) im Wesentlichen eine Programmplanung vorgenommen, bei der neben der Übernahme von sogenannten Angebotsmaßnahmen der Regionalen Arbeitsgruppen weitere Bedarfsmaßnahmen nach dem DPSIR-Ansatz ableitet wurden.</p> <p>Bei den Angebotsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die im Ergebnis von Gewässerbegehungen durch die Unteren Wasserbehörden (UWB) als umsetzbar geschätzt wurden. Eine fundierte konzeptionelle Planung (für den Bereich Hydromorphologie z. B. nach dem Strahlwirkungs-Trittstein-Konzept) und eine Wirkungsabschätzung für die Maßnahmen liegt dieser Vorgehensweise noch nicht zugrunde. Es ist daher möglich, dass die bisher ermittelten Angebotsmaßnahmen für die Zielerreichung in den jeweiligen Wasserkörpern (WK) noch nicht ausreichen. Dies sollte in Umsetzung des Transparenzansatzes der LAWA in den BP und den MP dargelegt werden.</p> <p>Beispielsweise wurden bei einigen strukturell stark degradierten Gewässern mit nur sehr wenigen Angebotsmaßnahmen der Handlungsbedarf nur zu einem geringen Anteil identifiziert (z. B. Mandau-2, Kotitzer Wasser-2, Weißeritz-3a). Daher ist es aus Sicht der LTV erforderlich, dass die Gewässerbegehungen und die Erarbeitung von TeilVoSa Hydromorphologie</p>	<p>Die Maßnahmenplanung wird generell als iterativer fortlaufenden Prozess gesehen. So lange keine Planungen in Form von Gewässerentwicklungskonzepten oder anderer Form vorliegen, werden die identifizierten Maßnahmen Stückwerk bleiben. Natürlich kann sich der ökologische Zustand auch bei der Durchführung von kleineren Maßnahmen ohne weitere Gesamtplanung verbessern, allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, die Ziele in absehbarer Zeit zu erreichen, bei Vorlage einer Gesamtplanung mit Wirkungsabschätzung deutlich höher. Hier spielen aber die Bearbeitungskapazitäten für Planung und Umsetzung der Maßnahmen bei den Aufgabenträgern eine entscheidende Rolle. Konsens ist aber das die Aktivitäten zur Erstellung von Planungen fortgesetzt und intensiviert werden sollten.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	(Gewässerentwicklungskonzepte) zur Ableitung weiterer Angebotsmaßnahmen weiter fortgesetzt und intensiviert werden.	
26-4	<p>Die Angebotsplanung wird ergänzt durch die Bedarfsplanung. Die daraus resultierenden Bedarfsmaßnahmen werden in den Wasserkörpern und für die Belastungsgruppen ausgewiesen, für die bislang keine Angebotsmaßnahmen zur Minderung/Beseitigung einer signifikanten Belastung identifiziert wurden. Bei den Bedarfsmaßnahmen handelt es sich jedoch um eine relativ abstrakte Umschreibung des Handlungsbedarfs auf der Grundlage des LAWA-Kataloges. Die Bedarfsplanung lässt keine Schlüsse auf räumliche oder zeitliche Verortung, Anzahl, Umfang und Ausgestaltung der Maßnahmen zu. Es wäre für die weitere Umsetzung der Angebotsmaßnahmen zu klären, wer zuständig ist, bzw. wie die Verantwortlichkeiten zugewiesen werden können.</p> <p>Fazit: Die Maßnahmenplanung für die sächsischen OWK sollte weiter vervollständigt und konkretisiert werden. Weiterhin ist sukzessive die Maßnahmenträgerschaft zu klären, so dass die MP vollzugstauglich werden.</p>	<p>Die Bedarfsplanung wurde, wie korrekt beschrieben, auf Basis des DPSIR-Ansatzes für die OWK abgeleitet. Die Konkretisierung dieser Programmmaßnahmen bis hin zur Objektplanung muss dabei Bestandteil der Umsetzung des Maßnahmenprogrammes sein, da es auf der Ebene der Ableitung von Bedarfsmaßnahmen nicht möglich ist, dieses Planungsniveau flächendeckend zu erreichen.</p>
26-5	<p>Aus Sicht des Stellungnehmers wäre es möglich und zielführend, mit einer konkretisierenden Maßnahmenplanung und einem detaillierten Maßnahmenprogramm sachgerecht Ausnahmen (Fristverlängerungen und weniger strenge Umweltziele) zu begründen und die Spielräume der WRRL richtlinienkonform zu nutzen. Fristverlängerungen bis zum Jahr 2027 sind nach WRRL nur noch möglich, wenn bis dahin die Maßnahmenumsetzung erfolgt ist und die Zielerreichung (GöZ, GöP) möglich erscheint. Diese Option kann unserer Einschätzung nach nur im Ausnahmefall für die sächsischen OWK (Fließgewässer I. Ordnung und Grenzgewässer) angewendet werden, weil für die überwiegende Anzahl dieser OWK die Maßnahmen bislang noch gar nicht bekannt sind. Selbst wenn die erforderlichen Maßnahmen schnell identifiziert werden könnten, ist zu berücksichtigen, dass strukturverbessernde Maßnahmen häufig zulassungspflichtige Gewässerbaumaßnahmen darstellen, die bis zur tatsächlichen Realisierung zeitaufwändige Planungs- und Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Für strukturverbessernde Maßnahmen werden zudem überwiegend private Flächen in den Uferstreifen benötigt, deren Inanspruchnahme zuvor -und meist erst im Ergebnis langwieriger Verhandlungen- geregelt werden muss. Eine Inanspruchnahme von Fristverlängerungen bis über das Jahr 2027 hinaus ist nach aktueller Vorgabe der LAWA nur noch aufgrund natürlicher Gegebenheiten WRRL konform. Diese</p>	<p>Das objektkonkrete Planungen zur Erreichung der WRRL-Ziele erforderlich sind, ist eigentlich mindestens seit dem ersten Bewirtschaftungszyklus bekannt, der 2009 begann. Leider ist es den Aufgabenträgern in der Zwischenzeit nicht gelungen, die entsprechenden erforderlichen Planungen zu erstellen, um den Zustand der Gewässer ausreichend und fristgerecht zu verbessern. Das dafür erforderliche Planungsniveau eine Objektplanung nach HOAI kann nicht im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms erreicht werden, wenn diese Planungen noch nicht vorliegen und somit Bestandteil des Maßnahmenprogrammes werden. Welche Ausnahmemöglichkeiten von der Zielerreichung dann für den nächsten Bewirtschaftungsplan, der bis zum 22.12. 2027 veröffentlicht werden muss, überhaupt noch in Anspruch genommen werden können, hängt dann vom Fortschritt der Maßnahmenplanung und -umsetzung ab. Dass die konkrete Maßnahmenplanung für die defizitären OWK deutlich beschleunigt werden muss, steht dabei außer Frage.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>natürlichen Gegebenheiten sind erfüllt, wenn in den Gewässern „alle zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen bis 2027 ergriffen“ werden. Als ergriffen wird in diesem Zusammenhang auf Regelungen der LAWA-Vollversammlung (vgl: BP FGGE, S.150, Textbox 14) verwiesen. Ergriffene Maßnahmen müssen zumindest in einem „Maßnahmenkonzept mit detaillierten Angaben, was, wo, wann und durch wen umzusetzen ist und welches administrative oder rechtliche Verbindlichkeit besitzt“ ausgewiesen sein. Tabelle 5-10, S.241 des BP gibt einen Überblick für die FGGE, wonach bis 2027 zumindest 67% aller Maßnahmentypen in allen Fließgewässern der FGGE ergriffen sein sollen. Als nicht ergriffen werden hingegen Maßnahmen definiert, die zwar im Maßnahmenprogramm enthalten sind, für die jedoch keine Planungen vorliegen und die keinen Orts- und Zeitbezug haben. Insofern wären die aktuell im Maßnahmenprogramm für die sächsischen Gewässer als Bedarfsmaßnahmen ausgewiesenen Maßnahmen nach unserem Verständnis als nicht ergriffen einzuordnen. Für mehr als 100 sächsische OWK (ca. 2000 km Gewässer), die als Gewässer I. Ordnung eingestuft sind, wären zudem aus fachlicher Sicht noch die detaillierten Maßnahmenkonzepte (TeilVoSa Hydromorphologie) zu erarbeiten, die dann den oben genannten Anforderungen der LAWA (=ergriffene Maßnahmen) entsprechen würden. Die Erarbeitung dieser Konzepte wurde vor zwei Jahren begonnen und wird demzufolge noch mehrere Jahre andauern (also voraussichtlich auch über das Jahr 2027 hinaus), da die Bearbeitung ein zeitaufwändiger Prozess mit vielen Akteuren ist. Neben den bekannten Problemen der fehlenden Flächenverfügbarkeit sowie fehlender personeller und finanzieller Ressourcen bei den zuständigen Behörden sind nicht zuletzt auch die verfügbaren (fachspezifischen) Kapazitäten bei Ingenieurbüros limitierender Faktor für den Bearbeitungsfortschritt. Fazit: Die Maßnahmenprogramme für die sächsischen Teile der FGGE und FGEO sollten schnellstmöglich und sukzessive mit weiteren konkreten Maßnahmen unteretzt werden. Daneben sind im nächsten Bewirtschaftungszyklus für eine Vielzahl von OWK wasserkörperbezogenen Sanierungskonzepte zu erstellen. Die Sanierungskonzepte müssen geeignet sein, eine Anlastung durch die EU-Kommission nach 2027 zu vermeiden. Da heißt, sofern die EU keine Möglichkeit der Fristverlängerungen bis über das Jahr 2027 schafft oder zumindest eine Maßnahmenumsetzung deutlich nach 2027 duldet, müssten mit den Ergebnissen der Sanierungskonzepte WSUZ für den Bewirtschaftungszyklus ab 2027 begründet werden.</p>	

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
26-6	<p>In Bezug auf die bisherige Konkretisierung der MP und BP und wegen der künftig noch schrittweise zu erarbeitenden wasserkörperbezogenen Sanierungskonzepte ist Folgendes anzumerken:</p> <p>Historische bzw. aktuelle Nutzungsanforderungen und die damit verbundenen anthropogenen Überprägungen der Gewässer einerseits sowie unverhältnismäßig hohe Kosten zur Beseitigung dieser (hydromorphologischen) Belastungen bzw. zur Anpassung von Nutzungen können auf der Grundlage der aktuellen Planung nicht austariert werden. Dafür bedarf es belastbarer Kostenschätzungen und einer (möglichst bundeseinheitlich) abgestimmten Methodik zur Ermittlung unverhältnismäßig hoher Kosten.</p>	<p>Es wurde in der LAWA ein Verfahren zur Bestimmung der Unverhältnismäßigkeit der Kosten entwickelt. Das Verfahren kann aber die Ermittlung der Unverhältnismäßigkeit nur transparent und nachvollziehbar darstellen. Die Entscheidung, was unverhältnismäßig ist, bleibt immer eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage zu treffender Annahmen.</p>
26-7	<p>In Bezug auf die bisherige Konkretisierung der MP und BP und wegen der künftig noch schrittweise zu erarbeitenden wasserkörperbezogenen Sanierungskonzepte ist Folgendes anzumerken:</p> <p>Eine wasserkörperspezifische Festlegung des Guten ökologischen Potentials (GÖP) für HMWB nach dem Prager Ansatz wurde zwar von anderen Bundesländern durchgeführt (z. B. FGGE: im Unterlauf der Elbe u. Wehr Geesthacht), für die sächsischen Gewässer der FGGE erfolgte die Ableitung des GÖP jedoch nach Fallgruppen gemäß formaler Vorgaben des „Handbuches zur Bewertung und planerischen Bearbeitung von erheblich veränderten Gewässern (HMWB) und künstlichen Gewässern (AWB) von Hering et al. (2015). Ein bundeseinheitliches oder zumindest FGG-einheitliches Vorgehen wäre wünschenswert und die Anwendung des Handbuches sollte kritisch geprüft werden.</p>	<p>Der Prager Ansatz für die Ausweisung von HMWB kann dann greifen, wenn alle umsetzbaren hydromorphologischen Maßnahmen umgesetzt wurden und die ökologische Entwicklung des Gewässer abgeschlossen ist (bzw. der "Endzustand" prognostiziert werden kann). Das Ergebnis des bundesweit einheitlich angewendeten Bewertungsverfahrens z. B. für die Qualitätskomponente Makrozoobenthos spielt dann i. d. R. keine Rolle mehr, da das gute ökologische Potenzial (GÖP) dann erreicht ist. Für die allermeisten, wenn nicht alle OWK in Sachsen, die hydromorphologische Beeinträchtigungen aufweisen, ist der Grundsatz zur Anwendung des Prager Ansatzes, dass alle umsetzbaren Maßnahmen auch umgesetzt wurden und damit das GÖP erreicht ist, nicht erfüllt. Eine Anwendung des Ansatzes erscheint daher mehr als fraglich.</p>
26-8	<p>In Bezug auf die bisherige Konkretisierung der MP und BP und wegen der künftig noch schrittweise zu erarbeitenden wasserkörperbezogenen Sanierungskonzepte ist Folgendes anzumerken:</p> <p>Der Verzicht auf die Festlegung WSUZ für stark überprägte Wasserkörper (z. B. für braunkohlebeeinflusste WK) wird mit Verweis auf vermeintlich sinkendes Ambitionsniveau den tatsächlichen Entwicklungsmöglichkeiten dieser Fließgewässer in einer dicht besiedelten Kulturlandschaft nicht gerecht. Maßnahmen, die an in diesem Wasserkörpern trotzdem umgesetzt werden (können), lassen sich folglich nicht als abrechenbarer Fortschritt in Bezug auf das (unerreichbare) Bewirtschaftungsziel darstellen. Dieser Ansatz wäre aus unserer Sicht zu überdenken.</p>	<p>Die Argumentation ist nicht nachvollziehbar, da die Festlegung einer Ausnahme vom Bewirtschaftungsziel nach §§ 27 - 31 WHG nichts mit der Feststellung von Fortschritten bzgl. der Verbesserung eines Zustandes zu tun haben. Grundsätzlich sind die formaljuristischen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Ausnahme mit entscheidend, so werden die stark überprägten WK bereits als HMWB ausgewiesen und somit die hydromorphologische Beeinträchtigung bereits berücksichtigt. Sollten alle umsetzbaren Maßnahmen auch umgesetzt werden, steht z. B. die Anwendung des Prager Ansatzes im Raum, der sich aber nicht auf die Beeinträchtigung der Wassergüte ausdehnen lässt. Auch hier müssen alle umsetzbaren Maßnahmen zur Verbesserung der Wassergüte umgesetzt werden, um damit weniger strenge Ziele begründen zu können.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
26-9	Für alle vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Oberflächengewässer sollten weniger strenge Ziele gemäß § 30 WHG im BP festgelegt oder die betroffenen Wasserkörper sämtlich als erheblich veränderte Gewässer nach §28 WHG eingestuft und das GÖP so festgelegt werden, dass diese Ziele mit angemessenen Aufwand und verhältnismäßigen Maßnahmen erreicht werden können.	Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG werden insbesondere für solche OWK festgelegt und in Anspruch genommen, deren Einzugsgebiete nach Einstellung des Braunkohlebergbaus irreversibel versauert sind. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG ist nicht ausgeschlossen. Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten wasser- und bergrechtlichen Genehmigungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Die Ausweisung von künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässerkörpern erfolgte gemäß § 28 WHG entsprechend Anhang II WRRL und entsprechend der in der LAWA vereinbarten einheitlichen Methoden.
26-10	Um der Öffentlichkeit und den Maßnahmenträgern eine sachgerechte Stellungnahme zu ermöglichen, sollten die Kartenunterlagen mit einer ausreichenden Genauigkeit und Auflösung bereitgestellt werden. So kann dem wichtigen Grundgedanken der WRRL, die Durchführung von Maßnahmen durch eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu erleichtern, besser Rechnung getragen werden.	Hierzu gab es verschiedene Meinungen bzgl. der Schutzbedürftigkeit von personenbezogenen Daten durch die konkrete Ortsangabe von Maßnahmen z. B. für Anlagen im, an oder über dem Gewässer oder auch anliegenden Grundstücken. Mit den aktualisierten OWK-Steckbriefen, die in Sachsen aber mittlerweile veröffentlicht sind, wird aber zumindest für die Maßnahmen, die bereits verortet sind, ein konkreterer Lagebezug hergestellt.
26-11	Ergebnisse von Maßnahmenkonzepten zur Umsetzung der WRRL, die es vereinzelt bereits im Freistaat Sachsen gibt (z.B. VoSa, ältere Entwicklungskonzepte und sonstige Untersuchungen wie für die Wasserkörper an der Lossa) sollten bei Einvernehmen der Beteiligten in die MP übernommen werden.	Das ist dann Aufgabe der jeweiligen Maßnahmenträger bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörden, diese Planungen/Maßnahmen in die standardisierte Maßnahmenfassung, die in Sachsen zwischen den Behörden abgestimmt wurde, einzutragen. Dann werden diese Maßnahmen entsprechend Bestandteil des Maßnahmenprogramms.
26-12	In den BP sollten Erläuterungen aufgenommen werden, mit welchen Verfahren die „Maßnahmenkonzept(e) mit detaillierten Angaben, was, wo, wann und durch wen umzusetzen ist und welches administrative oder rechtliche Verbindlichkeit besitzt“ ihre rechtliche Verbindlichkeit (insbesondere zwischen den Anhörungszyklen) erlangen können.	Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gelten für große Flussgebiete und können daher nur aggregierte Daten und Informationen enthalten. Sie würden durch Detailinformationen überfrachtet. Weitergehende Angaben zu den Maßnahmen werden in den Ländern vorgehalten.
26-13	Im BP und MP wird häufig auf die Verfügbarkeit von weiterführenden Informationen und Daten im Internet hingewiesen. Der Informationsgehalt dieser Dokumente ist sehr gering und unspezifisch. Auch die Darstellung der Maßnahmen in den Steckbriefen in Form eines Übersichtsplanes und mit Mengenangaben wäre für eine Stellungnahme hilfreich. Zudem entstehen Irritationen zur Verbindlichkeit der veröffentlichten Maßnahmenplanung, da die im BfG WEB Viewer veröffentlichten Wasserkörpersteckbriefe unter dem Vorbehalt richtiger Angaben stehen.	Weitere Daten werden von den Ländern zur Verfügung gestellt. Der Webviewer der BfG wird erst zum Ende der digitalen Berichterstattung zum 31.03.2022 belastbare Daten enthalten können.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
26-14	Die Aussage, dass „die Priorisierung der Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Synergien“ mit der anderen Richtlinie betrachtet wird kann nicht vollumfänglich nachvollzogen werden. Das würde eine höhere Priorität der M1 - Maßnahmen bedeuten, dies wird aber an keiner Stelle im BP oder im MP untersetzt. Auch hier sollte darauf verwiesen werden, dass diese Synergien bei der Priorisierung der Realisierung der konkreten Maßnahme (MN) vor Ort berücksichtigt wird.	Bei der Kennzeichnung von Maßnahmen im LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog mit M1 usw. handelt es sich um eine grundsätzliche Einschätzung, die eine Priorisierung vor Ort nicht ersetzen kann.
26-15	Im Kapitel zur Kostenwirksamkeit wird ausgeführt, dass das Kriterium der Kosteneffizienz im Planungsprozess der Einzelmaßnahmen betrachtet wird. Ein Hinweis, dass zu teure Maßnahmen ggf. auch nicht umgesetzt werden und wie Kriterien dafür aussehen könnten, fehlt noch und sollte aus Sicht des Stellungnehmers ergänzt werden.	Das Haushalts-, Planungs- und Vergaberecht des Bundes und der Länder schreibt die effiziente Verwendung der Haushaltsmittel vor. Die Frage bzgl. "unverhältnismäßig hoher Kosten" kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern bedarf einer Einzelfallprüfung. Der Umfang der Haushalte unterliegt parlamentarischen Entscheidungen.
26-16	Kritisch werden die Beratungsmaßnahmen zur Reduzierung diffuser Einträge aus der Landwirtschaft gesehen. Werden diese Maßnahmen nicht freiwillig angenommen, bleibt dies für den Landwirt ohne Konsequenzen. Tatsächlich muss allerdings gerade diese Beratung zu messbaren Reduzierungen des Stoff- und Bodeneintrags in die Gewässer führen und ist somit eine verbindliche Umsetzungsmaßnahme.	Freiwillige und kooperative Maßnahmen (darunter auch einzelbetriebliche Beratungen) sind als flankierende und ergänzende Vorkehrungen anzusehen, die zusätzlich zu den verbindlichen ordnungsrechtlichen Vorgaben zur weiteren Verbesserung der Gewässerqualität beitragen können. Deshalb sind sie ein wesentlicher Bestandteil des kooperativen Ansatzes, der jedoch im Kern die freiwillige Teilnahme (- im Gegensatz zum Ordnungsrecht) voraussetzt. Die Evaluierung der bisher durchgeführten Beratungsmaßnahmen hat gezeigt, dass gerade durch diesen strategischen Ansatz viele Betriebe erreicht, zu eigenen Mitarbeit an Lösungsansätzen motiviert und für eine Umstellung und individuelle Anpassung ihrer Bewirtschaftungspraxis in den belasteten Gebieten gewonnen werden konnten. Eine verbindliche Teilnahme für Betriebe an Schulungs- und Beratungsmaßnahmen wird zum jetzigen Zeitpunkt deswegen im Sinne eines flächenhaften Gewässerschutzes als weniger zielführend angesehen.
26-17	Mit dem aktuellen System der Angebots- und Bedarfsplanung ist eine Prüfung der Kosteneffizienz nicht möglich. Da die Planung der Maßnahmen vage bleibt, stellt sich die Frage, auf welcher Basis Kostenabschätzungen vorgenommen wurden. Es ist zu erwarten, dass eine realistische Prüfung der Kosten erst mit der Konkretisierung möglich ist und dass das Ausmaß der Kosten für die Umsetzung der WRRL deutlich unterschätzt wird.	Die Kostenermittlung der Maßnahmenumsetzung wurde in Sachsen ausschließlich aufgrund der Angebotsplanung und den dazu verfügbaren Kosten vorgenommen. Diese Ansätze wurden dann im LAWA-Expertenkreis "Wirtschaftliche Analyse" für die Gesamtkostenschätzung verrechnet.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
26-18	<p>Aus Sicht des Stellungnehmers ist noch nicht vollumfänglich erkennbar, mit welcher Strategie einer Vertragsverletzung infolge der Verfehlung des guten Zustands in 2027 begegnet werden soll. Unstrittig ist, dass die konzeptionellen Grundlagen sukzessive geschaffen und WRRL-Maßnahmen konsequent ermittelt und umgesetzt werden müssen. Auf welche Art und Weise dies erfolgen soll, ist aktuell Gegenstand der Strategieentwicklung im SMEKUL und hat daher möglicherweise noch nicht vollumfänglich Eingang in die BP/MP gefunden. Dies wäre aber hinsichtlich der noch in Bearbeitung befindlichen Sächsischen Beiträge zu den BP/MP aus Sicht des Stellungnehmers anzustreben. Der Stellungnehmer weist darüber hinaus im Zuge dieser Stellungnahme auf die Rahmenbedingungen hin, die aus seiner Sicht einer Zielerreichung sowie substantiellen Begründungen für Ausnahmen entgegenstehen. Diesen Rahmenbedingungen sollte bei der Strategieentwicklung angemessen Rechnung getragen werden.</p>	<p>Die Rahmenbedingungen sind eine der Grundlagen der Strategieentwicklung und gleichzeitig ist es eines der Ziele diese Rahmenbedingungen soweit umzugestalten, dass die Zielerreichung für die Wasserkörper besser und schneller realisierbar wird. Die Entwicklung der Strategie ist allerdings ein komplexer Prozess, der entsprechend Zeit in Anspruch nimmt und auch mit der Veröffentlichung der Bewirtschaftungsdokumente noch nicht abgeschlossen sein sondern iterativ fortgesetzt werden wird.</p>
26-19	<p>Landwasser: „N-S-SE_ GR_1445 Herstellung der Durchgängigkeit an einer Wehranlage am Landwasser" - Wehranlage nicht mehr vorhanden</p>	<p>Wird in der iterativen Fortschreibung der Maßnahmenplanungen berücksichtigt.</p>
26-20	<p>Gaule: „N-S-SE_GR_1111 Bepflanzung eines Gewässerabschnittes an der Gaule (Gew. 1. Ordnung)" - Maßnahme wird durch die LTV-Maßnahmenmeldung LTV_000564 als nicht umsetzbar eingestuft</p>	<p>Wird in der iterativen Fortschreibung der Maßnahmenplanungen berücksichtigt.</p>
26-21	<p>Lausitzer Neiße: „HWSK-Maßnahme Nr_HZ 176 Rückbau Spundwandwehr in Hagenverder" - Maßnahme wird auch über Landratsamt gemeldet (Mehrfachmeldung) - „N-S-SE-GR-1465 Herstellung der Durchgängigkeit an einer Wehranlage an der Lausitzer" vs. „LTV-001043" bis „LTV-001048</p>	<p>Wird in der iterativen Fortschreibung der Maßnahmenplanungen berücksichtigt.</p>
27-1	<p>Die Planung neuer Querbauwerke darf nur bei Vorliegen schlüssiger ökologischer Konzepte und Einhaltung aller vier gewässerschützenden Kriterien erfolgen.</p>	<p>Die allgemeine Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
27-2	<p>Bspw. für das Einbringen von Totbäumen möchten wir auf das Positionspapier des Deutschen Kanu-Verbandes und Deutschen Ruderverbands verweisen.</p>	<p>Die allgemeine Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
27-3	<p>Wir bitten deshalb darum, frühzeitig in etwaig geplante Befahrungsregelungen und/oder -beschränkungen eingebunden zu werden, um eine konsensuale Lösung zu erzielen und vermeidbare unnötige Restriktionen frühzeitig einer verhältnismäßigen Lösung zuzuführen.</p>	<p>Die allgemeine Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
28-1	<p>Der Maßnahmenkatalog Anhang A beinhaltet im Pkt. A.3 BVT-Schlussfolgerungen mit Abwasserrelevanz. Hierzu ergeht ein Hinweis. Nicht aufgeführt sind die Durchführungsbeschlüsse der Kommission für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Intensivhaltung oder – aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15. Februar 2017. (Die BVT 6 und BVT 7 hierzu beinhalten Techniken zur Verminderung des Abwasseranfalls und Verminderung von Emissionen durch Abwasser.) - Abfallbehandlungsanlagen vom 10. August 2018, - Abfallverbrennungen vom 12. November 2019; - Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom 30. Mai 2016; - Großfeuerungsanlagen vom 31. Juli 2017; - Holzwerkstoffherzeugung vom 20. November 2015; - Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösemitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzherzeugnissen mit Chemikalien vom 22. Juni 2020; - Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12. November 2019. <p>Eine Prüfung auf Vollständigkeit der aufgeführten BVT-Schlussfolgerungen mit Abwasserrelevanz (Maßnahmenkatalog Anhang A; S. V) erfolgte nicht.</p>	<p>Eine Anpassung des Maßnahmenkatalogs ist erst für den kommenden Bewirtschaftungszyklus vorgesehen.</p>
28-2	<p>Hinweise für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Die landesweiten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Landschaftsprogramm und die regionalen Ziele in den Landschaftsrahmenplänen (LRP) dargestellt. Diese sollten als maßgebliche geltende Ziele des Umweltschutzes für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft im Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm Oder aufgeführt werden. Für diese Schutzgüter sollte als Indikator für die Bewertung der Umweltauswirkungen die Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen mit den Zielen der Landschaftsplanung geprüft werden. Darüber hinaus ergibt sich die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren - unabhängig von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung - bereits aus § 9 Abs. 5 BNatSchG: „Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit ... sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den</p>	<p>Die Forderung wird evtl. aufgenommen</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.“ Somit ist ein Verweis auf die Inhalte der Raumordnungspläne und auf die spätere Berücksichtigung der Landschaftsplanung auf Projektebene unzureichend.	
29-1	keine weiteren Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
30-1	keine weiteren Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
31-1	<p>Förderung einer aktiven Bürgerbeteiligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn man darüber hinaus tatsächlich die aktive Beteiligung auch von "Normals" fördern wollte, müssten die Landratsämter und die Regierungspräsidien den Gewässerschutz begreiflicher machen als in Form von mehrhundertseitigen Tabellen. Das könnte beispielsweise durch Exkursionen zu den Hotspots der Maßnahmenplanung erfolgen - Statt die Bürgerbeteiligung aus der Sicht der interessierten Bürgerinnen und Bürger zu konzipieren, wurde in den meisten Bundesländern die Bürgerbeteiligung aus der technokratisch-bürokratischen Sicht einer bürgerfernen und partizipationsunfreundlichen Verwaltung gestaltet. Der Anspruch der Wasserrahmenrichtlinie ist, das Wissen und die Ideen gewässerschutzinteressierter Bürgerinnen und Bürger vor Ort schon im Frühstadium der Planungen einzubeziehen. Deshalb hätten schon die Ausarbeitung der „Programmübersichten“ unter Beteiligung interessierter BürgerInnen und Verbände erfolgen müssen. Wenn eine Beteiligung erst im Stadium der Planfeststellungsverfahren zugelassen wird, ist eine kreative Variantendiskussion kaum noch möglich. - Die Internetangebote der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer sind extrem nutzerunfreundlich gestaltet und in jedem Bundesland anders aufgebaut. So ist das Auffinden von Hintergrundpapieren zur Maßnahmenplanung auf hintereinander gestaffelten Homepages in vielen Bundesländern eine Kunst. Der BUND schlägt deshalb vor, dass ein zentrales Web-Portal aufgebaut wird, dass auch interessierten Laien einen einfachen, intuitiv geführten Zugriff auf alle Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenpläne, Hintergrunddokumente, Arbeitspläne, Umsetzungsfahrpläne und Karten in Deutschland erlaubt. Der Zugriff auf das jeweilige Gewässer vor Ort sollte über wenige Klicks auf eine Deutschlandkarte bis hinunter in die Oberflächen- und Grundwasserkörper möglich sein. Ein niederschwelliger Zugriff sollte ohne 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Gewässerbewirtschaftung ist eine wichtige Vorgabe der WRRL. Sie wird von den Ländern und Flussgebietsgemeinschaften in unterschiedlicher Art und Weise aktiv umgesetzt, auch unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen. In Kapitel 9 der Bewirtschaftungspläne wird beschrieben, welche Aktivitäten vor Ort durch die Länder und Flussgebietsgemeinschaften durchgeführt wurden und werden. Dass die Pandemie Einschränkungen bei der Partizipation mit sich gebracht hat, weil z. B. Präsenzveranstaltungen nicht möglich waren, ist unstrittig. Für die Erfassung und Bearbeitung von Stellungnahmen sind digitale Werkzeuge unumgänglich. Für den weiteren Prozess der Bewirtschaftungsplanung werden sich der Bund, die Länder und die Flussgebietsgemeinschaften im Rahmen der Zusammenarbeit in der LAWA auch nochmals damit auseinandersetzen, wie die breite Öffentlichkeit noch besser erreicht werden kann sowie ob und wie technische Hürden beseitigt und die Verständlichkeit verbessert werden können.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	jegliches Anmeldeprozedere möglich sein. Das bereits vorhandene Wasserblick-System der deutschen Wasserwirtschaftsverwaltung ist dazu nicht tauglich, weil es zu bürokratisch-technokratisch aufgebaut ist und schon wegen der erforderlichen Anmeldeprozedur einen abschreckenden Charakter hat.	
31-2	<p>Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung: - Es reicht nicht, mit dem bisher dominierenden „Freiwilligkeitsprinzip“ nur die Maßnahmen umzusetzen, bei denen sich der geringste Widerstand aufbaut. Wir schlagen deshalb vor, dass zumindest jetzt zu Beginn der dritten Umsetzungsperiode, bei der Bewirtschaftungsplanung für jeden Wasserkörper angegeben werden sollte, was die „Drei-Top-Maßnahmen“ sind, um sich dem „guten ökologischen Zustand“ am besten annähern zu können. Beim Ranking der Maßnahmen wird es in vielen Fällen Unsicherheiten geben, weil der Stand des Wissens über die „Funktionsweise“ von Gewässern immer noch begrenzt ist. Was „Schlüsselmaßnahmen“ sind, kann von „Wasserkörper“ zu „Wasserkörper“ völlig unterschiedlich sein.</p> <p>- Die Wasserwirtschaftsverwaltung hat sich bis jetzt geschaut, die Handvoll von Maßnahmen zu benennen, die am jeweiligen „Wasserkörper“ die größte Wirksamkeit bei der Zielerreichung aufweisen würden. Und noch mehr hat sie sich geschaut, die hemmenden Kräfte zu benennen, die die Umsetzung dieser Schlüsselmaßnahmen torpedieren oder zumindest behindern. ... In der Regel kann Interesse (leider) nur geweckt werden, wenn es Knatsch und Zoff gibt. Das setzt aber voraus, dass die Behörden den Mut - und die Rückendeckung der Politik - haben müssten, Konflikte bei Umsetzungsmaßnahmen öffentlich zu benennen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Diese Stellungnahme ist allgemein gehalten und enthält keine konkreten Belege für die vom Stellungnehmenden vorgetragene unzureichende Maßnahmenumsetzung. Die Bewirtschaftungspläne enthalten an verschiedenen Stellen Hinweise auf Defizite und Schwierigkeiten bei der Maßnahmenumsetzung.
31-3	<p>Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung: Maßnahmenprogramme sind zu abstrakt: Maßnahmenprogramme in den Plänen sind zusammengefasste Maßnahmenbündel, die selbst für interessierte „Normalos“ unbegreiflich bleiben ... Nicht mehr die konkrete Einzelmaßnahme an einem Fließgewässer steht jetzt in der Bürgerbeteiligung zur Diskussion, sondern ein völlig abstraktes „Maßnahmenprogramm“. Schon das Begriffswirrwarr von „Maßnahmenprogrammen“ „Programmmaßnahmen“ und „Maßnahmenübersichten“ kann interessierte Laien in die Verzweiflung treiben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Um eine einheitliche Darstellung der geplanten bzw. grundsätzlich zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen sicherzustellen, hat die LAWA für das Aufstellen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bereits im ersten Bewirtschaftungszyklus einen Katalog von Maßnahmen entworfen, der die in den Ländern mitunter unter unterschiedlichen Bezeichnungen und im Detail differenziert geplanten und umgesetzten Maßnahmen katalogisiert und beschreibt. Wesentlich bei der Katalogisierung war, dass gleichartige Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung und Wirkung zusammengefasst werden, damit der Katalog überschaubar und nicht zu differenziert wird. Nur durch die Aufstellung des sogenannten LAWA/BLANO-Maßnahmenkatalogs konnte sichergestellt werden, dass ein harmonisiertes Vorgehen in der Maßnahmenplanung und eine gleich-artige und vergleichbare Beschreibung der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen über Länder- und Flussgebietsgrenzen

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
		hinweg möglich wurde. Die Differenzierung in der konkreten Maßnahmenumsetzung in den Ländern ist dennoch weiterhin möglich und wird auch in Plänen und Programmen der Länder aufgegriffen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Stellungnahme unter 31-1 verwiesen.
31-4	<p>Vollplanung bis 2050: Unter „Vollplanung“ wird verstanden, dass in den Maßnahmenplänen tatsächlich alle Maßnahmen aufgelistet werden müssen, die erforderlich sind, um den „guten ökologischen Zustand“ zu erreichen. Der „gute ökologische Zustand“ hätte nach den Vorgaben der WRRL bereits im Jahr 2015 größtenteils erreicht sein müssen. Insofern wäre eine „Vollplanung“ von Anfang erforderlich gewesen. Wenn man in der Verwaltung und in der Politik ohnehin davon ausgeht, dass der WRRL-Umsetzungsprozess frühestens 2050 auslaufen wird, ... Müsste dann die von der WRRL vorgeschriebene „Ökonomische Analyse“ der Flusseinzugsgebiete nicht auch die Prognose und Bewertung eines derartigen Strukturwandels - und seiner Folgen - zum Gegenstand haben? Bei der jetzt von Bund und Ländern angestrebten „Vollplanung“ bis 2050 und darüber hinaus, darf die „Vollplanung“ nicht beim jetzigen Status quo stehen bleiben!</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Maßnahmenplanung erfolgt seit dem ersten Bewirtschaftungszeitraum immer auf Basis des vorliegenden jeweils aktuellen Kenntnisstands sowie der prognostizierten möglichen Umsetzung. Daher sind die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auch weiterhin alle 6 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.
31-5	Falls die EU-Kommission und ggf. der Europäische Gerichtshof überhaupt weitere WRRL-Umsetzungszyklen nach 2027 zulassen sollten, wäre auch eine Idee aus dem Entwurf für eine „Nationale Wasserstrategie“ des Bundesumweltministeriums vom Juni 2021 zu diskutieren. Die Strategie schlägt vor, „ Wasserräte “ einzurichten, die u.a. einer Stärkung der „Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen auf allen Ebenen“ dienen sollen. Der BUND schlägt vor, dass überlegt wird, ob man „Wasserräte“ auch dazu nutzen könnte, die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie voranzutreiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Auf die Antwort zur Stellungnahme unter 31-1 wird verwiesen. Überlegungen zur Fortschreibung der Partizipationsstrategie müssen auch die Tatsache berücksichtigen, dass es bereits zahlreiche Gremien zur WRRL in den Ländern gibt.
31-6	Gewässerschutz wird nur erfolgreich sein, wenn alle anderen Politikbereiche mitziehen! Die bis dahin „umweltfernen“ Politikbereiche und Verwaltungen müssen sich spätestens jetzt im dritten Umsetzungszyklus der Wasserrahmenrichtlinie von 2021 bis 2027 mal so richtig engagieren, damit aus der WRRL-Zielsetzung 2027 noch was wird. Das würde allerdings erfordern, dass von höchster Stelle aus Direktiven ergehen, dem Gewässerschutz durch die „Integration aller Politikbereiche“ einen Schub zu verleihen. Ideal wäre es, wenn die MinisterpräsidentInnen der Bundesländer und das Bundeskanzleramt ihren Ministerien entsprechende Anweisungen geben würden. Von einem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern und dem BMU ebenfalls als bedeutend angesehen. Die geplanten Anstrengungen des BUND werden begrüßt.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	entsprechenden Willen auf oberster Ebene ist aber weit und breit nichts zu erkennen - weder beim Bund noch bei den Ländern. Der BUND wird deshalb seine Anstrengungen erhöhen, dass der Gewässerschutz zu einer Querschnittsaufgabe über alle Ressorts hinweg wird.	
31-7	<p>Personalmisere: In fast allen Positionierungen zur schleppenden Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie wird auf einen ungenügend Bestand an gleichermaßen fach- und sachkundigen als auch engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Wasserwirtschafts- und in der Naturschutzverwaltung bei Kommunen, Kreisen und Bundesländern hingewiesen. Dass die Verwaltungen auf dem Zahnfleisch gehen, wird im Entwurf zu einer „Nationalen Wasserstrategie“ des Bundesumweltministeriums etwas vornehmer ausgedrückt: Zukünftig muss daher sichergestellt sein, dass die Verwaltungen mit ausreichend qualifiziertem Personal, einer den aktuellen Anforderungen entsprechenden Technik und Organisationsstruktur sowie finanziell ausreichend ausgestattet sind.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden von den Ländern ebenfalls als bedeutend angesehen. Die LAWA befasst sich zurzeit mit diesem Thema, um künftig eine bessere personelle Ausstattung zu erreichen.
31-8	Für die mittelgroßen Bäche und Flüsse sind in der Regel die Kommunen verantwortlich. Wie kann man gleichwohl die Kommunen dazu motivieren, endlich ihren Verpflichtungen zum Gewässerschutz nachzukommen? Um Antworten auf diese Fragen zu finden, sollte man das Projekt „100 wilde Bäche“ in Hessen sorgfältig auswerten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Kommunen haben zahlreiche Aufgaben. Es gibt in den Ländern sehr viele unterschiedliche Aktivitäten und Ansätze, um die Kommunen zur Mitarbeit bei der Maßnahmenumsetzung zu motivieren.
31-9	Für die größeren Flüsse („Gewässer erster Ordnung“) sind die jeweiligen Bundesländer zuständig. In praktisch allen Bundesländern fehlt es an Zeitplänen und an einem ausreichenden Finanzbudget , um in absehbarer Zeit in diesen „G10“ den „guten ökologischen Zustand“ oder zumindest das „gute ökologische Potenzial“ zu erreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Länder haben sich zum zeitnahen Erreichen der Umweltziele und zu einer beschleunigten Maßnahmenumsetzung verpflichtet. Dies ist auch dadurch sichergestellt, dass die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme behördenverbindlich sind. Die einzelnen Vorgehensweisen in den Ländern sind dabei unterschiedlich.
31-10	Es fehlt an einer bundeseinheitlichen Strategie, wie künftig mit der Kleinstwasserkraft umgegangen werden soll. Der BUND schlägt deshalb schon seit Jahren vor, dass eine Abwrackprämie für eigentlich unrentable Kleinstwasserkraftwerke volkswirtschaftlich deutlich preiswerter zu stehen käme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Es ist nicht Aufgabe der Bewirtschaftungspläne, gesellschaftspolitische Aussagen zu treffen bzw. solche zu kommentieren.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
31-11	<p>Es braucht spezialisierte Gewässerunterhaltungsverbände. Vor allem in Nord- und Ostdeutschland gibt es „Wasser- und Bodenverbände“. In diesen Verbänden sind die Anrainer von Gewässern organisiert. Die Verbände sind zuständig für die „Unterhaltung“ die jeweiligen Fließgewässer im Verbandsgebiet. Um die „Unterhaltung“ tatsächlich an ökologischen Erfordernissen anzupassen, müssen geeignete Strukturen geschaffen werden. Hier sollte man aufmerksam verfolgen, wie sich die neu geschaffenen spezialisierten Unterhaltungsverbände in Thüringen bewähren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
31-12	<p>Die Kolmation führt zur biologischen Verarmung und zu einer schlechten ökologischen Bewertung nach WRRL. Deshalb wird Kolmation als einer der Gründe für das Scheitern bei der Zielerreichung gesehen. Zur Verhinderung der Kolmation und zum Schutze der Böden ist ein einzugsgebiets- bezogenes Sedimentmanagement erforderlich. Gleichzeitig ist die Kolmation bei der Fließgewässerbewertung zu berücksichtigen, um ggf. geeignete Maßnahmen treffen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Kolmation und Dekolmation sind natürliche Prozesse in Fließgewässern. Insbesondere unnatürlich hoher Feinsedimenteintrag, stoffliche Belastung, reduzierte Gewässerdynamik und veränderte Abflussdynamik können jedoch den Prozess der Kolmation einseitig begünstigen. Bewertungsrelevant kann die Kolmation insbesondere für kieslaichende Fischarten und rheophile/rheobionte Arten des Makrozoobenthos sein. Die Belastung durch Kolmation wird derzeit nicht direkt bewertet, sondern fließt indirekt in die verschiedenen Qualitätsmerkmale (Fische; fiBS) und Metrics (Makrozoobenthos; PERLODES) der entsprechenden Bewertungssysteme ein. Auch die Strukturkartierung bewertet in den meisten Verfahren der Bundesländer die Kolmation nicht gesondert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist verstärkte Kolmation insofern problematisch, als dass diesem Stressor nicht bzw. nur kaum durch Maßnahmen im Gewässer begegnet werden kann. Vielmehr überlagert eine verstärkte Kolmation sogar die Wirkung z. B. strukturverbessernder Maßnahmen. Erforderlich sind vor allem Maßnahmen im Gewässerumfeld. Zurzeit werden Bewertungsansätze der Kolmation weiter erarbeitet und in die Bewertung des ökologischen Zustands/Potentials integriert, um künftig entsprechend Maßnahmen ableiten zu können. Das Thema „Kolmation“ wird in den Plänen und Programmen angesprochen, wo Wasser-körper davon betroffen sind. Soweit hier noch Defizite gesehen werden, können diese nur am konkreten Fall bzw. Wasserkörper weiter diskutiert werden.</p>
31-13	<p>Ein besonderes Augenmerk wird in der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auf die lange Zeit vernachlässigten „grundwasserabhängigen Landökosysteme“ gerichtet. Viele Landesverbände des BUND haben den Eindruck, dass in der Bewirtschaftungsplanung die „grundwasserabhängigen Landökosysteme“ gleichwohl stark vernachlässigt werden. In vielen Bundesländern haben die Grundwasserkörper eine durchschnittliche Flächengröße von 400 Quadratkilometer oder noch mehr. Ob auf so einer riesigen Fläche eine Hecke mehr oder weniger vertrocknet, fällt durch das Raster der behördlichen Bewirtschaftungsplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Eine Erfassung der grundwasserabhängigen Ökosysteme ist im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgt. Berücksichtigt wurde dabei insb. Natura 2000 und NSG. Die Empfindlichkeit wird über die Verbreitung Grundwasser beeinflusster Böden festgestellt. Die Beurteilung lehnt sich an die „Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme bei der Risikoanalyse und Zustandsbewertung der Grundwasserkörper“ der LAWA an. Die Frage der Umweltverträglichkeit von Grundwasserentnahmen usw. wird zudem regelmäßig im Rahmen der Zulassungsverfahren von Grundwasserentnahmen geprüft. Damit wird dem eher lokalen Charakter dieser Fragestellung Rechnung getragen.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
31-14	<p>Auch im Grundwasser macht sich die klimawandelbedingte Erwärmung zunehmend bemerkbar: Eine aktuelle wissenschaftliche Studie zeigt, dass die Grundwassertemperaturen in Bayern in den letzten dreißig Jahren durchschnittlich um 0,35 °C je Dekade angestiegen sind und die Erwärmung sich bereits in 60 m Tiefe nachweisen lässt. Laut WRRL gilt Wärme als Verschmutzung. Die Erwärmung bedroht die Grundwasserökosysteme und die Qualität unseres Trinkwassers. Der BUND empfiehlt deshalb dringend die Aufnahme der Temperatur in die Liste der Leitparameter und deren Berücksichtigung in den Monitoringprogrammen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Beurteilung des guten Grundwasserzustands erfolgt gem. WRRL bzw. GrwV anhand der Analyse des Grundwasserstands (mengenmäßiger Zustand) und der Belastung durch verschiedene chemische Stoffe (chemischer Zustand). Die Grundwassertemperatur ist nicht Gegenstand des WRRL-Monitorings. Derzeit gibt es noch keine belastbaren Erkenntnisse zu flächenhaften Änderungen von Grundwassertemperaturen und deren Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit.</p>
31-15	<p>Nur gesunde Grundwasserökosysteme liefern auch sauberes Grundwasser! Dass auch Grundwasser ein Lebensraum darstellt, war bei der Erstellung der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht im Bewusstsein. Während für Oberflächengewässer der gute ökologische Zustand ein zentrales Maß für deren Bewertung ist, kennt die WRRL für das Grundwasser keinen „Guten Ökologischen Zustand“. Ein ökologisches Monitoring des Grundwassers ist nicht vorgesehen... Bei den Anforderungen der Richtlinie an Menge und Güte des Grundwassers sowie beim Monitoring sind künftig auch die Grundwasserökosysteme zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Grundwasserökologie ist kein Parameter der WRRL. Bereits seit mehreren Jahren werden im Rahmen von Grundlagenstudien Auswirkungen verschiedener stofflicher Belastungen auf die Grundwasserökologie anhand einer Vielzahl von Bakterien und Mikroorganismen, z. T. auch Makrozoen, wie z. B. Crustaceen, untersucht. Die Prozesse in der ungesättigten Zone und im Grundwasser sind jedoch so komplex, dass die Untersuchungen bisher keinen signifikanten Zusammenhang erkennen lassen.</p>
31-16	<p>Trennung von Schmutz- und Regenwasser: „Entflechtungsprogramme“ ohne zeitliche Vorgaben und Prioritätenkataloge Die WRRL gibt vor, dass die Flusseinzugsgebiete („Wasserkörper“) ganzheitlich (integral) bewirtschaftet werden sollen. Dazu gehört auch eine „Entflechtung“ der Mischwasserverhältnisse. Niederschlagswasser soll in immer geringerem Umfang in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Auch für diese Entflechtungsprogramme fehlen in allen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen jegliche zeitlichen Vorgaben und Prioritätenkataloge</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Die Optimierung von Schmutz- und Regenwasserkanalisationen wird in den Ländern bereits verfolgt. Siehe auch § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz („Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“) sowie landesrechtliche Regelungen.</p>
31-17	<p>Der „ökonomische Hebel“ zur Durchsetzung des Verursacherprinzips: Die Bepreisung von Wassernutzungen Die Wasserrahmenrichtlinie soll u.a. dazu dienen, dem Verursacherprinzip zum Durchbruch zu verhelfen. Wer Gewässer nutzt, soll dafür zahlen. Im Vergleich zu den üblicherweise zu zahlenden Abwassergebühren (bundesweit im Schnitt etwa drei Euro pro Kubikmeter Abwasser) liegt die Abwasserabgabe allerdings nur bei wenigen Cent pro Kubikmeter Abwasser. Zudem wurde die Abgabe seit 1997 nicht mehr erhöht. Der BUND fordert deshalb seit Jahren eine adäquate Anpassung der Abgabenhöhe.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Anpassungen der politischen Leitlinien sind nicht Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	<p>Die EU-Kommission hatte Deutschland verklagt, weil sie entgegen den Buchstaben und dem Wortlaut der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht alle relevanten Wassernutzer mit Wassernutzungsabgaben belegt hatte. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 14.09.2014 sinngemäß entschieden, dass es ausreichend sei, nur Kläranlagenbetreiber und Trinkwasserversorger mit Abgaben zu belegen. Allerdings haben die EuGH-RichterInnen auch angefügt, dass auch andere Nutzungssektoren zu einer Zahlungsverpflichtung herangezogen werden können, wenn sie der Zielerreichung „guter ökologischer Zustand“ im Wege stehen würden. Der BUND vertritt die Auffassung, dass genau dies der Fall sei. Insofern müsse beispielsweise auch für die Wasserkraftbetreiber und die Binnenschifffahrt eine Wassernutzungsabgabe eingeführt werden.</p>	
31-18	<p>Keine kostendeckenden Wassergebühren: Die Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung werden auf Verschleiß gefahren. Noch wesentlicher für uns ist aber, dass die von der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Art. 9 geforderten „kostendeckenden Wasserpreise“ in Deutschland vielerorts nicht praktiziert werden</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>
31-19	<p>Beim Wunsch nach weiteren Umsetzungszyklen über 2027 hinaus bis 2050 und noch weiter in die Zukunft, kann gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich Deutschland im Verbund mit anderen säumigen EU-Mitgliedsstaaten gegenüber der EU-Kommission durchsetzen wird. Sollte das der Fall sein, ist zu erwarten, dass die EG-Wasserrahmenrichtlinie novelliert und für ein weiteres Vierteljahr- hundert fit gemacht wird. Für diesen Fall schlägt der BUND vor, dass einige inhaltliche Lücken in der Richtlinie geschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein eklatanter Mangel in der Wasserrahmenrichtlinie ist der fehlende Bezug auf die Aue. Das Stichwort „Aue“ kommt in der ganzen Richtlinie nicht vor. Die Richtlinie steht mit beiden Füßen im Fluss. Die essenziell wichtige Querverbindung zwischen Fluss und Aue sollte bei einer eventuellen Fortschreibung der Richtlinie unbedingt berücksichtigt werden. - Gerade für die Bewältigung von Algenblüten ist das Zooplankton von großer Bedeutung. Rädertierchen, weitere Einzeller und kleine Mehrzeller dezimieren das Massenwachstum von Algen. Insofern sind Zooplankter ganz wichtige Verbündete im Kampf gegen die Eutrophierung. Aber auch Zooplankton kommt in der Wasserrahmenrichtlinie nicht vor. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht.</p>

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	- Dass auch Grundwasser einen Lebensraum darstellt, war bei der Erstellung der Wasserrahmenrichtlinie noch nicht im Bewusstsein. Bei den Anforderungen der Richtlinie an Menge und Güte des Grundwassers sollten künftig auch die Grundwasserökosysteme berücksichtigt werden.	
31-20	Für den Fall, dass es tatsächlich mit dem Segen aus Brüssel zu weiteren Umsetzungszyklen bis 2050 kommen sollte, schlägt der BUND vor, dass der Vernachlässigung der kleinen Bäche und der Quellen künftig ein Riegel vorgeschoben werden sollte. Die Einzugsgebiete mit weniger als zehn Quadratkilometern und die dort befindlichen Quellen müssen ultimativ wegen ihrer hohen Bedeutung für einen funktionierenden Gewässerschutz in die Bewirtschaftungsplanung mit einbezogen werden.	Der Hinweis zur Kenntnis genommen. Die Prüfung ergab jedoch, dass der Hinweis keine Änderungen in den Bewirtschaftungsplänen und/oder den Maßnahmenprogrammen erforderlich macht. Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km ² bzw. Seeflächen <0,5 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden jedoch räumlich stets einem Wasserkörper - bspw. über das Einzugsgebiet zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Bei Einwirkungen auf ein kleineres Gewässer wird geprüft, ob es hierdurch bezogen auf den Wasserkörper insgesamt zu einer Verschlechterung kommt. Es können daher auch Bewirtschaftungsmaßnahmen an kleineren Gewässern notwendig sein, wenn die Erreichung des guten ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers, dem das kleinere Gewässer zugeordnet ist, es erfordert.
32-1	keine Einwendungen	Die allgemeine Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33-1	keine Einwendungen	Die allgemeine Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34-1	<p>Brandenburg ist reich an Bodendenkmalen. Die übergroße Mehrheit der Bodendenkmale, darunter mehr als 90% der Siedlungsplätze, liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bildeten die Grundlage für Versorgung, Ernährung und Entsorgung. Gewässer waren und sind Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Gewässer dienten der Verteidigung, sie waren heilige Orte, Opfer- und Deponierungsplätze.</p> <p>Besonders ab dem Mittelalter entwickelten sie sich zu bedeutenden Wirtschaftsfaktoren, etwa für Wassermühlen oder Hammerwerke der frühen Montanzzeit. Aufgrund der besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material sind die Auen zudem hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.</p> <p>Baumaßnahmen in den Gewässern und Auen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken und im Falle ihrer Notwendigkeit so zu gestalten, dass Eingriffe in die Bodenarchive auch von ihrem Umfang her auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Die gesetzliche Verpflichtung hierzu ergibt sich aus dem</p>	Die allgemeine Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	„Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ (Konvention von Malta 1992, ratifiziert 2002) und dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (brandenburgisches Denkmalschutzgesetz BbgDSchG).	
34-2	Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmälern sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte	Die allgemeine Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34-3	Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmälern ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).	Die allgemeine Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35-1	Im deutschen Teil der IFGE Oder werden gemäß dem 3. BP (IFGE Oder) (S. 71, S. 75) im 3. Bewirtschaftungszeitraum überhaupt keine WSUZ in Anspruch genommen, weder für GWK noch für OWK. Im Rahmen des strategischen Hintergrundpapiers, Teil 2 (Zustandsanalyse und Handlungsschwerpunkte), Anlage 3 wurde eine Empfehlung zur Veränderung der Umweltziele für weitere vom Bergbau beeinflusste Fließgewässer-OWK erarbeitet (https://lbgr.brandenburg.de/media_fast/4055/20200630_StratHGP_LP2Anlagen.pdf , aufgerufen am 18.06.2021). Auch für die Festsetzung von WSUZ ist die Vermeidung von Verschlechterungen gemäß WRRL und WHG eine zwingende Voraussetzung (§ 30 Satz 1 Nr. 3 WHG, Art. 4 Abs. 5 c) WRRL). Von daher ist nicht auszuschließen, dass sich die Festlegung von WSUZ für vom Braunkohlenbergbau beeinflusste Wasserkörper im Falle von verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erneut als nicht rechtswirksam erweist. So hat bereits das OVG Berlin-Brandenburg im verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren zur wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Welzow-Süd festgestellt, dass die Voraussetzungen für WSUZ für die betroffenen GWK HV_MS_2 und NE 4-1 nicht vorliegen, da eine weitere Verschlechterung eintritt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 -	Die allgemeine Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
	OVG 6 B 1.17, Rn. 41ff.). Dies hat im Entwurf der zweiten Aktualisierung des BP keine Beachtung gefunden.	
35-2	Mit den Formulierungen im 3. BP (FGG Elbe) auf S. 215 „Ein Einzelfall nach § 31 Abs. 2 WHG ist jeweils im Rahmen des entsprechenden Zulassungsverfahrens zu prüfen und zu entscheiden.“ bzw. im 3. BP (IFGE Oder) auf S. 71 „Ob diese Ausnahmen im Einzelfall zur Anwendung kommen können, d. h. ob die Voraussetzungen vorliegen, ist jeweils im Rahmen der konkreten Zulassungsentscheidung von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden.“ werden Ausnahmen von den Umweltzielen nach § 31 Abs. 2 WHG zwar angesprochen, jedoch wird die Begründung gänzlich auf spätere Zulassungsverfahren verschoben. Aus Sicht des LBGR sollten die Begründungen für die Ausnahmen jedoch Gegenstand der BP sein.	Die allgemeine Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35-3	Laut Anhang 6.2 (IFGE Oder) hingegen werden WSUZ in Anspruch genommen, da der gute mengenmäßige Zustand des GWK bis 2027 nur durch unverhältnismäßig hohe Kosten erreicht werden kann und eine Nicht-Erreichung des guten Zustandes dazu führt, dass wasserabhängige Landökosysteme beeinträchtigt werden. Die Zielerreichung wird für 2033 prognostiziert. Die widersprüchlichen Aussagen sind zu beseitigen. Darüber hinaus scheint es auch unrealistisch, den guten mengenmäßigen Zustand bis zum Jahr 2033 zu erreichen. Das ist im BP auch nicht hinreichend begründet.	Fehler wurde behoben
35-4	Für den GWK DESN_NE 5 werden gemäß dem 3. BP (IFGE Oder) keine WSUZ in Anspruch genommen. Anhang 6.2 (IFGE Oder) prognostiziert für das Jahr 2033 das Erreichen des guten mengenmäßigen Zustands. Dies ist seitens des LBGR nicht nachvollziehbar, da die wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde bis 2044 beantragt wurde und der GWK dementsprechend bis 2044 von der Grundwasserabsenkung des Tagebaus Jänschwalde beeinflusst wird. Eine Fristverlängerung ist dafür somit nicht ausreichend. Dies ist im BP richtig zu stellen. Der bereits als gut eingestufte chemische Zustand des GWK wird sich auch zukünftig bergbaubedingt nicht verschlechtern.	Fehler wurde behoben
36-1	keine Einwendungen	Die allgemeine Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
37-1	keine Einwendungen	Die allgemeine Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einzelforderung	Umgang mit der Einzelforderung
38-1	keine Einwendungen	Die allgemeine Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39-1	keine Einwendungen	Die allgemeine Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.